

Kommentar

zum

Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei gemäss Art. 25 des Geldwäschereigesetzes vom Dezember 2010

(In Kraft seit 1. Januar 2011)

SRO-SVV
OAR-ASA

Selbstregulierungsorganisation des SVV
Organisme d'autorégulation de l'ASA

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsstelle SRO-SVV
c/o Schweizerischer Versicherungsverband SVV
C.F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288, CH-8022 Zürich

Zuständiges Gremium:

Selbstregulierungsorganisation
des Schweizerischen Versicherungsverbandes
zur Bekämpfung der Geldwäscherei
www.sro-svv.ch

Kontaktperson:

Thomas Jost
Tel. +41 44 208 28 64
thomas.jost@sro-svv.ch

Aus praktischen Gründen wurde in diesem Kommentar die männliche Form gewählt; diese schliesst aber immer auch die weibliche Form ein.

© 2011 Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes, Zürich
4. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2011
(2011-5)

Inhalt

Impressum	2
Vorwort zur 4. Auflage	5
Abkürzungen	6
Literaturhinweise	8
Überblick über die Entwicklung der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	10
Präambel	16
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	19
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	19
Art. 2 Begriffe.....	26
2. Kapitel: Sorgfaltspflichten der Versicherungsunternehmen	28
1. Abschnitt: <i>Identifizierung der Vertragspartei</i>	31
Art. 3 Massgebliche Beträge.....	31
Art. 4 Beweiskräftige Dokumente für natürliche Personen	37
Art. 5 Beweiskräftige Dokumente für juristische Personen	43
Art. 6 Fehlen der Identifikationsdokumente	46
Art. 7 Ausnahmen von der Identifizierungspflicht	47
Art. 8 Wechsel des Versicherungsnehmers	50
2. Abschnitt: <i>Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person</i>	51
Art. 9 Kriterien.....	51
Art. 10 Erforderliche Angaben.....	53
Art. 11 Feststellung des Zahlungsempfängers und des Anspruchsberechtigten.....	54
3. Abschnitt: <i>Besondere Sorgfaltspflichten und Massnahmen</i>	57
Art. 12 Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	57
Art. 13 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko	59
Art. 14 Besondere Abklärungen.....	67
Art. 15 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans	70
Art. 16 Dokumentationspflicht	72
Art. 17 Aufbewahren der Belege	75
Art. 18 Delegation von Sorgfaltspflichten.....	78
Art. 19 Meldepflicht	81
Art. 20 Vermögenssperre und Schweigepflicht.....	85
Art. 21 Interne Fachstelle für Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei.....	87
Art. 22 Überwachung der Geschäftsbeziehungen.....	91

4. Abschnitt: <i>Besondere Bestimmungen für das Auslandgeschäft</i>	92
Art. 23 Versicherungsabkommen Schweiz - Fürstentum Liechtenstein	92
3. Kapitel: Organisation, Kosten und Kontrollen	95
Art. 24 Organisation und Kosten.....	95
Art. 25 Kontrolle über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten	98
4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	99
Art. 26 Inkrafttreten.....	99
Art. 27 Übergangsbestimmungen	100

Vorwort zur 4. Auflage

Ein gut funktionierendes Finanzsystem und eine aktive Bekämpfung der internationalen Finanzkriminalität sind Voraussetzungen für die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz. Die FATF/GAFI attestiert der Schweiz ein solides und umfassendes Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusbekämpfung.

Den verantwortlichen Organen der SRO-SVV, den Mitgliedsgesellschaften und den Mitarbeitenden auf allen Stufen ist die Bedeutung der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bewusst. Eine hohe Sensibilisierung und eine permanente Schulung ermöglichen, präventive Massnahmen zu ergreifen sowie praxisbezogene und griffige Vorschriften zu erlassen.

Der vorliegende Kommentar des Reglements SRO-SVV dient diesem Anliegen. Er basiert auf dem per 1. Januar 2010 revidierten Geldwäschereigesetz (GwG), auf der neuen per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV-FINMA) sowie auf dem per 1. Januar 2011 angepassten Reglement SRO-SVV (R-SRO-SVV). Dieser Kommentar erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; er ist eine praxisbezogene Auslegungshilfe bei der Anwendung des Reglements SRO-SVV. Er ist das Gemeinschaftswerk der Mitglieder der Fachstelle Geldwäscherei SRO-SVV.

Der Fachstelle Geldwäscherei SRO-SVV gehören an:

Frank Kilchenmann (Helvetia Versicherungen, Leiter Fachstelle)

Isabella De Righetti (AXA Winterthur)

Pascale Gavallér (Zürich Schweiz)

Jelena Jelic (Vaudoise)

Thomas Jost (Bereichsleiter Leben SVV)

Andreas Kiry (Pax Leben)

Gabriela Kolly (Die Mobiliar)

David Küttel (Generali)

Janine Pfister (Swiss Life)

Stefan Plattner (Nationale Suisse)

Barbara Widmer (Allianz Suisse)

Der Vorstand SRO-SVV dankt den Mitgliedern der Fachstelle Geldwäscherei für die wertvolle Arbeit.

Zürich, Juni 2011

Ivo Furrer

Präsident SRO-SVV

Abkürzungen

a.a.O.	am aufgeführten Ort
Abs.	Absatz
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
Botschaft-1996	Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 17. Juni 1996
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) vom 13. November 1985 (SR 831.461.3)
ders.	derselbe
d.h.	das heisst
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
E	Entwurf
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
Erw.	Erwägung/en
FATF	The Financial Action Task Force on Money Laundering (siehe auch GAFI)
ff.	fortfolgende
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

GAFI	Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux (siehe auch FATF)
GwG	Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0)
GwV BPV	Verordnung des BPV über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwV BPV) vom 24. Oktober 2006 (in Kraft seit 1. Januar 2007; SR 955.032; aufgehoben per 1.1.2011, vgl. Art. 65 GwV-FINMA)
GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA) vom 8. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2011; SR 955.033.0)
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
Kst GwG	Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
Komm.	Kommentar
lit.	litera (Buchstabe)
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
Reglement SRO-SVV	Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei vom 8. Dezember 2010
Rz	Randziffer
SPG	Liechtensteinisches Landesgesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VS 08	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VS 08) vom 7. April 2008

Kuhn Rolf	Zur Revision des Geldwäschereigesetzes - eine Würdigung des neuen Entwurfs (Anwalts-Revue 2/2008, 57 ff.)
Kuster Mathias	Das Verhalten bei Geldwäschereiverdacht gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) (Aktuelle Juristische Praxis 7/2000, 794 ff.)
Müller Thomas	Compliance - Management Dargestellt am Beispiel der Versicherungswirtschaft (Bern/Zürich 2007)
Nobel Peter	Schweizerisches Finanzmarktrecht (Bern 1997)
Peter B.	Geldwäscherei - Abwehr und berufliche Sorgfaltspflichten im Fürstentum Liechtenstein, Werdenberg 2001
Pini M.	RiskBased Approach – ein neues Paradigma in der Geldwäschereibekämpfung, Dike Verlag AG, 2007
Rohr A.	Bin ich Finanzintermediär? Ein Handbuch zur Auslegung von Art. 2 Abs. 3 GwG (Bern 2005)
Schmid Niklaus	Kommentar zu StGB 305ter in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, (Band II, Zürich 2002)
Schmid (Hrsg.)	Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei (2. Aufl., Band 1, Zürich 2007)
Schmid Niklaus / Baur Richard	Kommentar zu Artikel 305bis und 305ter StGB (Kommentar zum Schweizerischen Kapitalmarktrecht, Basel 1999)
Thelesklaf Daniel	Meldepflicht bei Geldwäschereiverdacht (Anwalts-Revue 1/1999, 9ff.)
Thelesklaf Daniel/ Zollinger Dave	GwG-Geldwäschereigesetz. Kommentar zu GwG, GwV-EBK, StGB Wyss Ralph/ (Auszug) sowie die einschlägigen Verordnungen und Texte von UNO, FATF, Basler Ausschuss und Wolfsberg-Gruppe (Zürich 2003)
Thévenoz Luc/ Zulauf Urs (Hrsg.)	BF Geldwäscherei. Regulierung und Selbstregulierung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz (Zürich 2004)
Zulauf Urs	Die Eidgenössische Bankenkommission und Geldwäscherei (recht 1989, 79 ff.)
Zwiefelhofer Thomas	Die Sorgfaltspflichten des liechtensteinischen Geldwäschereirechts verglichen mit den entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts (Schriften zum Bankenrecht, Band 85, Zürich 2007)
FINMA	„Futur de la surveillance Blanchiment dans le domaine des assurances“, 2009

Überblick über die Entwicklung der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Rz 1 Im Jahre 1977 wurde als Folge des "Texon-Skandals" die erste Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 77) abgeschlossen. Hintergrund dieser Affäre war, dass ausländische Anleger ihr Geld in Verstoß gegen Restriktionen betreffend den Zufluss von Geldern aus dem Ausland in der in der Schweiz verwalteten liechtensteinischen Anstalt Texon unter Inanspruchnahme der entsprechenden Garantie einer Grossbank anlegten (Nobel, Schweizerisches Finanzmarktrecht, Bern 1997, Art. 4 Rz 222 ff.).

Die VSB 77 regelte die Identifikation des Kunden, das Verbot der aktiven Beihilfe zur Steuerhinterziehung mit dem Verbot der aktiven Beihilfe irreführender Bescheinigungen und das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht. Die VSB 77 und die folgenden Vereinbarungen wurden zu einer praktisch alle Banken umfassenden Branchenvereinbarung und ihre Regeln zu Standesregeln, die über den Bankenbereich hinaus grosse Tragweite hatten. Heute gilt die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken 2008 (VSB 08) vom 7. April 2008 (in Kraft seit 1. Juli 2008). 305^{bis}

Rz 2 Am 1. August 1990 traten die Art. 305^{bis} und 305^{ter} Abs. 1 StGB in Kraft.

Nach Art. 305^{bis} StGB (Geldwäscherei) wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren.

Diese Strafbestimmung bezweckt, die Geldwäscherei und damit den Finanzkreislauf des organisierten Verbrechens, vorab im Bereich des Drogenhandels, zu bekämpfen. Es fallen alle Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen stammen, darunter. So namentlich aus Veruntreuung, Diebstahl, Betrug und Gelder aus dem organisierten Verbrechen wie aus Prostitution und aus Terrorismus. Notwendig ist, dass der Vermögenswert aus einem Verbrechen herrührt oder beim Versuch hätte herrühren sollen. Unter Verbrechen ist eine mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedrohte Straftat zu verstehen (Art. 10 Abs. 2 StGB).

Grundtatbestand von Art. 305^{bis} StGB ist die Sachbegünstigung an Vermögenswerten verbrecherischer Herkunft. Strafbar ist allgemein die Vereitelung der Beschlagnahme bzw. der Einziehung von verbrecherischen Vermögenswerten, ohne dass dazu die Dienstleistungen des Finanzsektors beansprucht werden müssten (Schmid/Baur, a.a.O., Komm. zu Art. 305^{bis} StGB N 1). Geldwäscherei nach schweizerischem Konzept ist Einziehungsverteilung.

Artikel 305^{ter} Absatz 1 StGB stellt die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften unter Strafe. Der Finanzintermediär hat die strafrechtlich abgesicherte Pflicht, die Identität seines Geschäftspartners und die Person des an den fraglichen Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten mit der gebotenen Sorgfalt abzuklären (Schmid/Baur, a.a.O., Komm. zu Art.

305^{ter} Abs. 1StGB N 1). Diese Strafbestimmung wurde im Jahre 1994 durch einen Absatz 2 ergänzt. Danach sind Finanzintermediäre berechtigt, Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren.

- Rz 3 Im Rahmen eines Massnahmenpakets trat auf den 1. August 1994 zudem die Strafbestimmung von Art. 260^{ter} StGB (“Kriminelle Organisation”) in Kraft. Unter Strafe gestellt ist die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer kriminellen Organisation. Der Tatbestand dieser Strafbestimmung war gedacht als “zentrales Element einer Erfolg versprechenden Gesamtstrategie gegen das organisierte Verbrechen”, bei dessen Bekämpfung “die traditionellen Zurechnungskriterien des Einzelstrafrechts versagen” (BBl 1993 III 295).

Die Strafbestimmung von Art. 260^{ter} StGB ist in der schweizerischen Praxis bis heute praktisch bedeutungslos geblieben (G. Arzt, Kritisches zum Phänomen der organisierten Kriminalität und H. Wiprächtiger, Die ‚kriminelle Organisation‘ in der Gerichtspraxis, NZZ Nr. 60 vom 13. März 2002).

- Rz 4 Bereits im Jahre 1989 erliess die Schweizerische Vereinigung privater Lebensversicherer (VPL) für die Mitgliedsgesellschaften verbindliche Richtlinien bei der Entgegennahme von Prämien. Die Regelung lehnte stark an die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB 87) an.

Am 23. August 1990 folgte der allgemein verbindliche Beschluss Nr. 2.3.1 der VPL über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern. Dieser galt für die Entgegennahme von Prämien von über CHF 100'000 für den Abschluss von kapitalbildenden Lebensversicherungen, Rentenversicherungen mit Rückgewähr im Todesfall sowie für Einlagen auf ein Prämienkonto. Ausgenommen hiervon waren die Kollektiv-Versicherung und die berufliche Vorsorge.

Die Prüfung der Identität des Antragstellers, der zu versichernden Person und des Prämienzahlers bzw. des Deponenten an Hand eines behördlichen Ausweises gehörte neben der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu den zentralen Sorgfaltspflichten eines Versicherungsunternehmens. Bestanden Zweifel, ob der Antragsteller oder der Deponent mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch sind, musste dieser schriftlich bestätigen, dass er selbst der wirtschaftlich Berechtigte ist. Blieben trotz der Erklärung ernsthafte Zweifel über die Herkunft der Gelder, und konnten diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, hatte das Versicherungsunternehmen das Geschäft abzulehnen.

Der Beschluss wurde von den VPL-Gesellschaften für ihre Mitarbeitenden umgesetzt und von einzelnen Versicherungsunternehmen noch verschärft.

- Rz 5 Am 1. April 1998 ist das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 in Kraft getreten. Es verpflichtet Finanzintermediäre zur Sorgfalt bei der Durchführung von Finanzgeschäften. Dazu gehören die Identifizierung des Vertragspartners, die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Dokumentationspflicht. Bei begründetem Verdacht auf deliktisch erlangte Vermögenswerte besteht eine Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei.

Im Zusammenhang mit der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind die Art. 2 Abs. 2 lit. c, Art. 2 Abs. 3 lit. d, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 GwG geändert bzw. aufgehoben worden. Sie sind mit Ausnahme der Unterstellung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler unter das GwG auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Nach Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG sind die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG), welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben, Finanzintermediäre.

Das BPV hat die Verordnung vom 24. Oktober 2006 über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwV BPV) auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Die Selbstregulierungsorganisation SRO-SVV hatte ihr Reglement innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Erlasses an die neuen Vorschriften anzupassen, soweit sie dies nach Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 41 GwG tun musste.

Auf den 1. Januar 2008 hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FINMAG) teilweise in Kraft gesetzt. Die vollständige Inkraftsetzung erfolgte auf den 1. Januar 2009. Das Gesetz sieht die Zusammenführung der staatlichen Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und weitere Finanzintermediäre in der "Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)" vor. Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK), das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) und die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG) wurden in eine einzige Behörde integriert und von der Bundesverwaltung ausgelagert. Das System der Selbstregulierung nach dem GwG wurde beibehalten. Der Bundesrat hat im Juni 2007 einen Botschaftsentwurf zur Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen zu Handen der eidgenössischen Räte verabschiedet. Der Entwurf dehnte den Geltungsbereich des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG) auf die Terrorismusfinanzierung aus und enthielt einige Massnahmen, mit denen die Wirksamkeit des schweizerischen Abwehrdispositivs erhöhte und der generelle Schutz des Finanzplatzes Schweiz vor Missbräuchen verstärkt werden sollte. Bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurde auf einen möglichst angemessenen und verhältnismässigen administrativen Aufwand für die Finanzintermediäre sowie die Behörden sowie auf das Vermeiden einer übermässigen Erhöhung der Regelungsdichte geachtet. Das revidierte Geldwäschereigesetz (GwG) trat mit Ausnahme von Artikel 41 per 1. Februar 2009 in Kraft, der genannte Artikel erst per 1. Januar 2010.

Mit der operativen Aufnahme der Tätigkeit durch die FINMA wurden die früheren Verordnungen zur Geldwäschereibekämpfung der aufgehobenen Behörden übernommen und mit neuen Titeln versehen (GwV –FINMA 1-3). Nach der vollständigen Inkraftsetzung des FINMAG (1. Januar 2009) und des revidierten GwG per 1. Februar 2009 war für die FINMA die gesetzliche Grundlage gegeben, die drei Verordnungen in einer Geldwäschereiverordnung zusammen zu fassen. Zum Verordnungsentwurf startete die FINMA am 10. Juni 2010 ein öffentliches Anhörungsverfahren. Dem Ziel, materielle Änderungen nur in einem kleinen, notwendigen Umfang vorzunehmen und die drei Texte zur Hauptsache rechtstechnisch als Einheit zu erfassen, ist die Behörde nahe gekommen. Die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurde am 8. Dezember 2010 veröffentlicht und ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten (GwV-FINMA, SR 955.033.0). Erwähnenswert ist der im Rahmen der Selbstregulierung neu eingefügte umfassende Verweis auf das Reglement der SRO-SVV in Artikel 37 sowie die in Artikel 38 neben der Säule 2 ebenfalls als Ausnahme festgehaltene Säule 3a (gebundene Vorsorge). Vorbehalten sind die Art. 6 und 19 Abs. 5 GwV-FINMA.

Im Sommer 2009 suchten die Verantwortlichen der neugeschaffenen Behörde den Kontakt zu den Lebensversicherern und fassten Ihre Vorstellungen bezüglich Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch die Lebensversicherer in einer Präsentation unter dem Titel „Futur de la surveillance Blanchiment dans le domaine des assurances“ zusammen. Daraus wurde ersichtlich, dass die FINMA die vorbestehende Form der SRO-SVV im Vergleich mit den Banken und dem Parabankensektor als verbesserungswürdig beurteilte und sich auch eine direkte Aufsicht und Überwachung der Gesellschaften im Bereich der Geldwäscherei vorstellen konnte. Die SRO-SVV hielt jedoch an ihrer Grundhaltung und dem eingeschlagenen Weg als spezialgesetzlich beaufsichtigte Selbstregulierungsorganisation nach Art. 17 GWG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 lit. c fest. Sie setzte eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel ein, zusammen mit der FINMA eine einvernehmliche und für die Lebensversicherungsgesellschaften praktikable Lösung auszuarbeiten.

Im Verlaufe des Jahres 2010 wurden in Absprache mit der Behörde die SRO-SVV Statuten angepasst, das Sorgfaltspflichtreglement R SRO-SVV revidiert und der Teil der internen und externen Prüfungen in ein neu geschaffenes Kontroll-, Prüf – und Sanktionsreglement (KPS) ausgelagert. Mit diesem vereinsrechtlichen Regelwerk waren die Voraussetzungen für eine Mandatierung der SRO-SVV als beigezogene Dritte zur Überwachung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach GWG gegeben. Die FINMA erteilte am 8. Dezember 2010 dieses Mandat in Form einer Verfügung. Diese Verfügung und das zugehörige Regelwerk bilden Grundlage für die Tätigkeit der SRO-SVV ab dem 1. Januar 2011.

Rz 6 Im Fürstentum Liechtenstein gilt das (revidierte) Gesetz vom 11. Dezember 2008 über die beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG). Es ist auf den 1. März 2009 in Kraft getreten.

Das SPG gilt für Versicherungsunternehmen mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG), soweit sie die direkte Lebensversicherung betreiben. Dem Gesetz sind ebenfalls unterstellt "entsprechende liechtensteinische Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen." Nicht in den Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes fallen:

- Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, wenn diese Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können;
- Versicherungen über Altersversorgungsleistungen die durch Beiträge vom Arbeitgeber (mit)finanziert werden und bei denen die Begünstigten ihre Rechte nicht übertragen können;

Die Revision des SPG hat keinen Einfluss auf das Versicherungsgeschäft der Schweizer Lebensversicherer im Fürstentum Liechtenstein. Gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung vom 9. Juli 1998 mit Anhang (Stand 11. Mai 2004; SR 0.961.514) obliegt die Aufsicht über Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei bei Dienstleistungsgeschäften der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes, bei Niederlassungsgeschäften jener des Tätigkeitslandes. Die Beträge gemäss SPG gelten weiterhin auch für Dienstleistungsgeschäfte schweizerischer Versicherungsunternehmen (Näheres dazu im Kommentar zu Art. 23 Rz 4 ff.).

Als Resultat des FATF-Länderexamens 2005 wurde der Schweiz attestiert, dass sie über ein solides und umfassendes Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei verfügt.

Im Sommer 2009 erstattete die Schweiz der FATF einen Bericht und legte dar, welche Massnahmen zur Verbesserung getroffen wurden. Diese Eingabe fand bei der FATF Anerkennung und mit Beschluss vom 19. Oktober 2009 wurde für die Schweiz das einfachere Prüfungsverfahren angeordnet. Die Schweiz gehört damit neben Italien, Norwegen und Grossbritannien zu den ersten Ländern, die bezüglich Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im einfacheren Verfahren (alle zwei Jahre) überprüft werden.

Rz 7 Auf internationaler Ebene sind im Bereich der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung für die Schweiz insbesondere die folgenden Erlasse zwar nicht direkt anwendbar, aber doch von Bedeutung:

- Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 (Stand 18. August 2009; SR 0311.53; <http://conventions.coe.int>).
- Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (www.europa.eu.int) sowie Richtlinie 2008/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.
- Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) vom 28. Juni 1996 (Fassung vom 20. Juni 2003; <http://www.oecd.org/fatf>). Die Empfehlungen definieren Minimalanforderungen für die Identifizierung von Kunden und Aufbewahrung von Unterlagen, eine erhöhte Sorgfalt bei der Feststellung und Meldung verdächtiger Transaktionen sowie Massnahmen für den Verkehr mit Ländern, die ungenügende Vorkehrungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei getroffen haben.
- Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9.12.1999 (<http://www.un.org/documents/>). National- und Ständerat haben in der Frühjahrssession 2003 das Übereinkommen ratifiziert und der Änderung des Strafgesetzbuches sowie der Anpassung weiterer Bundesgesetze zugestimmt.
- Wolfsberg-Prinzipien vom 30. Oktober 2000 (<http://www.wolfsberg-principles.com/>). Im Januar 2002 wurden die Prinzipien auf die Terrorismusbekämpfung ausgedehnt.
- FATF-Empfehlungen gegen die Terrorismusfinanzierung vom 31. Oktober 2001 (<http://www1.oecd.org/fatf>).
- Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmungen von "politisch exponierten Personen" und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden.
- Die Verordnung des EU-Ministerrates zur Einführung eines EU-weiten Konzepts zur Kontrolle von Bargeldbewegungen in die EU und aus der EU gilt seit Juni 2007 in allen Mitgliedstaaten. Die Verordnung sieht ein gemeinschaftsweites Konzept für die Kontrolle von Bargeldbewegungen in die und aus der Gemeinschaft vor. In Fällen, in denen Bargeld offensichtlich für Zwecke der Geldwäsche oder zur Finanzierung terroristischer

Aktivitäten mitgeführt wurden, können die Mitgliedstaaten Informationen austauschen.

- Im Rahmen der Teilrevision der FATF Empfehlungen hat die FATF im Oktober 2010 ein Dokument (Consultation Paper) veröffentlicht und auch dem Privatsektor die Gelegenheit gegeben bis am 7. Januar 2011 dazu Stellung zu beziehen. Auf der Homepage der FATF (<http://fatf-gafi.org>) lassen sich verschiedene Informationen zum Stand der Teilrevision („Review of the FATF Standards – Preparation for the 4th Round of Mutual Evaluations“) einsehen.

Präambel

Das Geldwäschereigesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Der Verein Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) konstituiert sich mit dem Erlass des vorliegenden Reglements R SRO-SVV als Selbstregulierungsorganisation. Er untersteht der Aufsicht der FINMA.

Rz 1 Das organisierte Verbrechen, insbesondere die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung stellen für die Wirtschaft und die Gesellschaft eine grosse Gefahr dar. Die Schweiz misst einem gesunden Finanzplatz eine grosse Bedeutung bei. Sie setzt sich insbesondere dafür ein, dass der Finanzplatz nicht zu kriminellen Zwecken, namentlich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung missbraucht wird (Erläuternder Begleitbericht zum Vernehmlassungsverfahren "Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux"; Version vom 13.01.2005, 5). Dies wird auch im 3. Bericht der FATF über das Länderexamen Schweiz 2005 ausdrücklich bestätigt.

Der Kampf gegen die Geldwäscherei ist einerseits auf strafrechtlicher Ebene zu führen. Rechtsgrundlagen dafür sind insbesondere die Art. 305^{bis} und 305^{ter} Abs. 1 StGB. Massnahmen im Bereich des Strafrechts reichen jedoch nicht aus, um der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll entgegenzutreten. Flankierend dazu ist andererseits zu verhindern, dass Gelder verbrecherischen Ursprungs in den ordentlichen Geldkreislauf gelangen können. Gelingt dieser Vorgang, können Vermögensmittel aus Drogen-, Waffen- und Menschenhandel, aus Schutzgeldzahlungen (Erpressung) und aus Terrorismusfinanzierung bei einem Finanzintermediär auf dem Finanzplatz Schweiz platziert werden. Je länger und komplexer die Kette der Vertuschungen wird, desto schwieriger wird die Erfassung der dahinter stehenden Täter und Organisationen.

Zur Verhinderung dieser Vorgänge bedarf es verbindlicher Sorgfaltspflichtregeln, deren Einhaltung kontrolliert werden muss (Botschaft-1996, Übersicht E GwG). Mit dem Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) ist für den gesamten Finanzsektor ein einheitlicher Standard von Sorgfaltspflichten geschaffen worden, der von den Finanzintermediären zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden muss. Das Gesetz bezweckt die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung; Mittel dazu ist die Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Art. 1 GwG).

Rz 2 Auch auf internationaler Ebene hat sich die Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verpflichtet. Sie hat alle wesentlichen Abkommen in diesem Bereich unterzeichnet, namentlich das Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ("Convention relative au blanchiment, au dépistage, à la saisie et à la confiscation des produits du crime"; SR 0.311.53).

Die Schweiz nimmt seit der Gründung der nichtstaatlichen Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux (GAFI) aktiv an deren Tätigkeit teil. Das GAFI

(FATF) hat insbesondere zum Zweck, international geltende Standards zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten. Es wurde 1989 gegründet und setzt sich derzeit aus 34 Mitgliedsländern und Staaten sowie zwei regionalen Organisationen zusammen. Die FATF arbeitete 40 Empfehlungen zur Verhinderung der Geldwäscherei und im Nachgang zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001 acht Spezialempfehlungen aus. Eine neunte Sonderempfehlung vom Oktober 2004 betrifft den grenzüberschreitenden Bargeldtransport. Die 40 Geldwäscherei-Empfehlungen legen die Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei fest. Sie wurden 2003 total revidiert. Im Zuge der Bestrebungen, nicht nur Geldwäscherei, sondern neu auch die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, wurden die FATF-Standards im Rahmen dieser Revision auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet. Die 40 revidierten Empfehlungen stellen den neuen internationalen Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung dar.

Die Schweiz hiess die 40 revidierten Empfehlungen im Juni 2003 gut. Dies bedingte eine Anpassung verschiedener Gesetze, namentlich des Geldwäschereigesetzes, damit die Schweiz mit den revidierten Empfehlungen kompatibel ist (Erläuternder Begleitbericht, zit. in Rz 1 hievor, 5).

Nicht direkt bindend für die Schweiz ist die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG). Die Richtlinie untersagt das "Waschen" von Erträgen aus dem Drogenhandel. Die gemeinsame Massnahme vom 3. Dezember 1998 der EU-Staaten betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten hat die Vortaten der Geldwäsche umfassend ausgedehnt. Der Rahmenbeschluss vom 26. Juni 2001 bestätigte die Ausdehnung. Auch diese Ausdehnungsbeschlüsse sind für die Schweiz nicht direkt bindend.

Rz 3 Der Vollzug des GwG basiert weitgehend auf dem Prinzip der Selbstregulierung, insbesondere Art. 17 sowie 41 GwG (letzterer ist bezüglich Selbstregulierung in der bis am 31.12.2009 gültigen Fassung zu lesen) i.V.m. 37 GwV-FINMA. Damit wird grundsätzlich allen Finanzintermediären die Möglichkeit geboten, innerhalb der verschiedenen Bereiche des Finanzsektors Selbstregulierungsorganisationen (SRO) zu bilden und Reglemente zu erlassen, die gleichzeitig den besonderen Gegebenheiten und Erfordernissen ihres Dienstleistungsbereiches und dem Zweck des Gesetzes entsprechen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 25 Abs. 1 E GwG).

Rz 4 Nach Art. 12 lit. a GwG liegt die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel für Finanzintermediäre, insbesondere Banken und Versicherungen, bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA). Die FINMA konkretisiert gestützt auf die Artikel 17 des Geldwäschereigesetzes die Sorgfaltspflichten, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

Für die Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs.2 lit. c GwG hat der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) eine als Verein ausgestaltete, unabhängige Selbstregulierungsorganisation geschaffen. Ihr können sich Verbandsmitglieder sowie Versicherungsunternehmen, welche Nichtmitglied des SVV sind, anschliessen. Voraussetzung ist, dass die Versicherungsunternehmen dem Geldwäschereigesetz nach Art. 2 Abs. 2 lit. c unterstehen und in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind. Das Betreiben einer brancheneigenen Selbstregulierungsorganisation hat für die Versicherer sowie für die

Aufsicht nur Vorteile. Einerseits können sich die Versicherer über Massnahmen und Umsetzungsfragen fachspezifisch austauschen und nach dem Grundsatz „same business, same risk, same rules“ branchenspezifische Standards schaffen und andererseits besteht für die beigetretenen Gesellschaften in Fragen der Geldwäscherei nur ein Ansprechpartner, nämlich die SRO-SVV.

Gestützt auf Art. 17 GwG hat die SRO-SVV im Rahmen des Prinzips der Selbstregulierung von ihrem Recht Gebrauch gemacht und ihr brancheneigenes Reglement (R SRO-SVV) erlassen, welches die rahmengesetzlich umschriebenen Sorgfaltspflichten branchenspezifisch umsetzt und den Gesellschaften und ihren Mitarbeitenden praktikable Verhaltensvorschriften für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gibt. Es wurde von der FINMA in der Fassung vom 8. Dezember 2010 mit Verfügung vom 24. Dezember 2010 anerkannt und geht für die der SRO-SVV angeschlossenen Versicherungsunternehmen der GwV-FINMA grundsätzlich vor (siehe auch Kommentar zu Art. 1 Rz 9). Seit dem 1.1.2011 findet das R-SRO-SVV für die übrigen Versicherungsunternehmen als Mindeststandard ebenfalls Anwendung (Art. 37 GwV-FINMA)

Für den Vollzug, die Einhaltung und Kontrolle des Reglements SRO-SVV haben die Mitglieder der SRO-SVV interne Weisungen und Vorschriften erlassen.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement SRO-SVV konkretisiert die Pflichten der Versicherungsunternehmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, insbesondere die Pflichten nach GwG.
- 2 Es gilt für Versicherungsunternehmen, die Finanzintermediäre nach Artikel 2 GwG und Mitglieder der SRO-SVV sind im Umfang ihrer von Artikel 2 GwG erfassten Tätigkeit. Ausgenommen ist die Tätigkeit in den Bereichen der beruflichen Vorsorge, der Säule 3a und den Risikoversicherungen (Versicherungen ohne Sparanteil).
- 3 Die Versicherungsunternehmen sorgen dafür, dass ihre Zweigniederlassungen oder im Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die grundlegenden Prinzipien des GwG befolgen
Sie informieren den Vorstand SRO-SVV zuhanden der FINMA, wenn:
 - a. lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien entgegenstehen;
 - b. ihnen daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht;
 - c. die Durchsetzung von Abs. 3 aus gruppen-internen Gründen nicht möglich ist.
- 4 Staatsvertragliche Regelungen mit direkter Anwendbarkeit auf Versicherungsunternehmen bleiben vorbehalten.
- 5 Die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft in der SRO-SVV sowie die übrigen aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Vereinsstatuten SRO-SVV geregelt.

Vorbemerkungen

Das Aufsichts- und Regulierungssystem im GwG

- Rz 1 Gemäss Art. 12 GwG liegt die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 bei der FINMA. Somit unterstehen Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben, der Aufsicht der FINMA.
- Rz 2 Die FINMA konkretisiert nach Art. 17 GwG für die ihr unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind, "so weit nicht eine Selbstregulierungsorganisation die Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt".

Sodann erlässt der Bundesrat im Rahmen des Vollzugs die zur Umsetzung des Geldwäschereigesetzes (GwG) notwendigen Bestimmungen. Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. (Art. 41 GwG).

- Rz 3 Der *Wortlaut* von Art. 17 GwG, insbesondere der Satzteil "soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt" geht von der *Subsidiarität* der Regelungskompetenz der FINMA aus. Die Selbstregulierungsorganisationen sind *primär* für die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten nach GwG zuständig. Erst bei in Bezug auf das GwG mangelhafter (gesetzeswidrig, unvollständig oder unzureichend) oder bei fehlender Konkretisierung durch die SRO hat die FINMA eine *subsidiäre* Regelungskompetenz (vgl. hierzu Botschaft-1996, a.a.O., Erläuterungen zu Art. 40 E GwG und de Montmollin, a.a.O.). Von der subsidiären Regelungskompetenz ausgenommen sind Art. 6 und 19 Abs. 5 GwV-FINMA (Art. 37 Abs. 2 GwV-FINMA) Die GwV-FINMA ist weder Massstab noch Mindeststandard beim Vorliegen eines SRO-Reglementes, sondern ausschliesslich das GwG.
- Rz 4 Die GwV-FINMA verweist in Art. 37 auf das Reglement SRO-SVV und hält fest: „Für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen gelten die Bestimmungen des «Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei (SRO-SVV)» vom 8. Dezember 2010.“ Damit gilt das R SRO-SVV für alle Versicherungsunternehmen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG mit Ausnahme weniger Bestimmungen, die sich ausdrücklich an die Vereinsmitglieder richten (so zum Beispiel Art. 21 Abs. 4 betreffend die jährliche Berichterstattung der Mitglieder an den Vorstand der SRO-SVV).
- Rz 5 Das Geldwäschereigesetz ist ein polizeiliches Rahmengesetz. Es beschränkt sich im Wesentlichen darauf, den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, die Pflichten der Gesetzesadressanten, die Aufgaben der Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen sowie die Sanktionen bei Verstössen gegen das Gesetz zu regeln. Die detaillierte Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten ist primär der Selbstregulierung anheimgestellt. "Nur dort, wo keine Selbstregulierung besteht oder wo diese ungenügend ist, wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Bundesbehörde durchgesetzt" (Botschaft-1996, a.a.O., 15).
- Rz 6 Gemäss herrschender Rechtsauffassung (vgl. insbesondere De Capitani, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band II, Zürich 2002, Art. 8 Allgemeiner Teil, 1. Kapitel, N 20) ist die Aufsichtsbehörde nicht frei, eine Regelung in einem SRO-Reglement einfach abzulehnen. Ablehnen kann die Aufsichtsbehörde einzig solche Regelungen, die gesetzeswidrig, unvollständig oder unzureichend sind. Einer geldwäschereigesetz-konformen Regelung ist die Anerkennung zu erteilen.
- Rz 7 Dem Reglement kommt eine zentrale Funktion zu. Es konkretisiert die rahmengesetzlichen Sorgfaltspflichten und legt fest, wie diese zu erfüllen sind. Es hat den besonderen Gegebenheiten und Erfordernissen des Dienstleistungsbereiches der Selbstregulierungsorganisation und dem Zweck des Gesetzes Rechnung zu tragen
(vgl. analog Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 25 Abs. 1 E GwG).

Rz 8 Das Reglement geht als spezieller Erlass den allgemeinen Bestimmungen der GwV-FINMA mit Ausnahme von Art. 6 und 19 Abs. 5 GwV-FINMA (Art. 37 Abs. 2 GwV-FINMA) vor (Art.17 in Verbindung mit Art. 37 GwV-FINMA). Es ist für alle Versicherungsunternehmen von Gesetz wegen verbindlich (37 GwV-FINMA). Unerheblich ist, dass es sich um privatrechtliche Bestimmungen handelt, welche keinen rechtsetzenden Charakter haben.

zu Abs. 1:

Rz 9 Die im Geldwäschereigesetz festgelegten Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre bilden zusammen mit den Ausführungsbestimmungen der Selbstregulierungsorganisationen den Massstab für die nach Art. 305ter Abs. 1 StGB zu beachtenden Sorgfaltspflichten. Ein Finanzintermediär, der die gesetzlichen Sorgfaltspflichten beachtet, soll grundsätzlich davon ausgehen können, dass er nicht wegen Verstosses gegen Art. 305ter Abs.1 StGB belangt wird. Den Sorgfaltspflichten kommt jedoch nicht lediglich formaler Charakter zu. Es genügt nicht, wenn der Finanzintermediär routinemässig Überprüfungen seines Geschäftspartners vornimmt (Rule-Based-Approach). Das Gesetz geht von einem materiellen Sorgfaltsbegriff aus. Es verlangt vom Finanzintermediär eine gewisse Wachsamkeit beim Kontakt mit Kunden (Risk-Based-Approach). Der Finanzintermediär muss mit angemessenem Aufwand Unklarheiten über den Ursprung von oder die Berechtigung an Vermögenswerten erkennen und entsprechende Massnahmen treffen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 1 E GwG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt den Sorgfaltspflichtregelungen der Finanzintermediäre aber lediglich die Funktion einer Auslegungshilfe zu. Sie binden den Strafrichter nicht (BGE 125 IV 144 f.).

Rz 10 Das GwG unterscheidet zwischen formellen und materiellen Sorgfaltspflichten:

- Zu den *formellen* Sorgfaltspflichten, welche ein Finanzintermediär routinemässig im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit wahrnehmen muss, gehören insbesondere die Identifikation des Geschäftspartners (Art. 3 GwG) und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG).
- Von diesen Sorgfaltspflichten zu unterscheiden sind Massnahmen, welche der Finanzintermediär ergreifen muss, falls er im Rahmen einer Geschäftsbeziehung den begründeten Verdacht hat, mit einem Fall von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung konfrontiert sein zu können. In solchen Fällen ist eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 9 GwG und im Falle einer Erfassung des Vertragspartners und/oder des wirtschaftliche Berechtigten in einer Sanktionsliste des Bundesrates (auch „seco-Listen“ genannt) an das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) oder im Falle von provisorischen Massnahmen des Bundesrates gestützt auf Notrecht gemäss Art. 194 Bundesverfassung an die in der Verordnung bezeichneten Amtsstelle (bisher die Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zu erstatten und die betroffenen Vermögenswerte sind vorläufig zu sperren (Art. 10 GwG) sowie eine Informationssperre zu beachten (Art. 10a GwG). Im Einzelnen wird auf die Kommentare zu Art. 19 und 20 des Reglements, insbesondere die Informationspflicht an die FINMA, verwiesen.

Rz 11 Das GwG ist ein Rahmengesetz, welches die Selbstregulierung in den Vordergrund stellt. Ein Rahmengesetz ist ein Erlass, der verbindliche Zielvorgaben aufstellt und die detaillierte Ausgestaltung anderen staatlichen oder privaten Rechtsträgern mit branchenspezifischen Kenntnissen überlässt. Selbstregulierung bedeutet, dass die staatlichen Instanzen

nur insofern normieren und kontrollieren sollen, als dies Private mit ihrem branchenspezifischen Wissen nicht ebenso gut tun können (Graber, GwG, Komm. zu Art. 1 N 2 mit Hinweisen).

Rz 12 Ein wichtiges Anliegen der Selbstregulierungsorganisation SRO-SVV ist es, die Sorgfaltspflichten möglichst präzise zu umschreiben und so den gesellschaftsinternen Fachstellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und den Mitarbeitern der Versicherungsunternehmen praktikable Verhaltensvorschriften vorzugeben. Diese dienen sowohl dem Schutz der Mitarbeitenden in den operativen Bereichen als auch den Mitarbeitenden der Fachstellen vor einer Strafverfolgung. Denn eine Verletzung der Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei oder zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person stellt regelmässig auch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Art. 305ter Abs. 1 StGB dar. Deshalb müssen gerade in dieser Hinsicht zum Schutze der Mitarbeitenden möglichst klare Regelungen gelten. Wesentlich ist, dass alle Mitarbeitenden der Versicherungsunternehmen auf allen Stufen die ihnen obliegenden Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aktiv erfüllen. Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid (BGE 136 IV 188 ff.) festgehalten, dass Geldwäscherei auch durch Unterlassung begangen werden kann.

Rz 13 Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre im Versicherungsbereich werden im Reglement (unter Vorbehalt der Art. 6 und 19 Abs. 5 GwV-FINMA) abschliessend aufgezählt. Die der SRO-SVV beigetretenen Versicherungsunternehmen haben keine zusätzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu beachten. Vorbehalten bleiben Verfügungen der FINMA im Einzelfall, welche sich jedoch im Rahmen des Geldwäschereigesetzes bewegen müssen.

Bezüglich des Vorranges des Reglements gegenüber der Verordnung der FINMA vom 8. Dezember 2010 über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV-FINMA) wird auf Rz 8 vorstehend verwiesen.

Rz 14 Die einzelnen Sorgfaltspflichten werden im Kommentar zu den Art. 3 ff. des Reglements näher erläutert.

zu Abs. 2:

Rz 15 Nach Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG sind unter anderen Finanzintermediäre "die Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben". Lebensversicherung bedeutet einmal Personenversicherung im Gegensatz zur Sachversicherung und sodann, dass andere Formen der Personenversicherung (Kranken- und Unfallversicherung) nicht erfasst werden (De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 2 N 61). Die Personenversicherung ist dadurch gekennzeichnet, dass das versicherte Ereignis an eine Person geknüpft ist (Erleben, Tod, Erwerbsunfähigkeit).

Der Kommentar Thelesklaf/Wyss/Zollinger zum Geldwäschereigesetz versteht unter direkter Lebensversicherung "Einzel-Lebensversicherungsverträge mit Sparanteil. Nicht erfasst sind reine Risikoversicherungen (Art. 38 GwV-FINMA), selbst wenn sie ein kalkulatorisches Deckungskapital aufweisen" (Wyss, Komm. zu Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG, N 8). Die Botschaft des Bundesrates zum Geldwäschereigesetz aus dem Jahr 1996 hält fest, dass im Bereich

des Versicherungsgeschäfts "ausschliesslich die direkten Lebensversicherer dem Gesetz unterstellt" sind (Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 lit. c E GWG), also keine Sachversicherer und keine indirekten Lebensversicherer, sprich Rückversicherer.

Rz 16 Dem Verein SRO-SVV können nach Art. 3 Abs.1 der Statuten Versicherungsgesellschaften beitreten, die in der Schweiz die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben. Die Zugehörigkeit zum Schweizerischen Versicherungsverband wird nicht verlangt. Auch Geschäftsstellen von ausländischen Versicherungseinrichtungen steht der Beitritt offen, sofern sie über eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Art. 14 VAG verfügen. Versicherungsvermittlern (Broker) steht der Beitritt zur Selbstregulierungsorganisation des SVV jedoch nicht offen. Der SRO-SVV gehören 22 Mitglieder an (19 Lebensversicherungen, 1 Sachversicherung und 2 kantonale Versicherungen / Stand 31. Dezember 2010).

Rz 17 Die Frage, ob Makler bzw. Broker dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind und sich demzufolge einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen müssen, ist differenziert zu betrachten.

Der Broker ist Vertreter des Versicherungsnehmers. Ob der Broker dem Geldwäschereigesetz unterstellt ist oder nicht, richtet sich nach Art. 2 Abs. 3 GWG: Er ist dann dem Gesetz unterstellt, wenn er Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr (lit. b) erbringt. Beschränkt sich seine Tätigkeit darauf, Versicherer und Versicherungsnehmer zusammenzuführen, ist er dem Gesetz nicht unterstellt. Er untersteht dem GWG, wenn Geld über sein Büro läuft. Zur Frage der Delegation der Identifikationsvornahme an Broker: Kommentar zu Art. 7 und Art. 18.

Rz 18 Dem GWG unterstehen als Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 lit. c Versicherungseinrichtungen, welche "Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben". Nach Art. 13 Abs. 3 KAG und Art. 19 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KKV sind Versicherungseinrichtungen im Sinne des VAG, welche Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben, jedoch von der Bewilligungspflicht für Vertriebssträger durch die FINMA befreit, da sie schon als Versicherungseinrichtung einer Bewilligung bedürfen und einer strengen staatlichen Aufsicht unterstehen. Festzuhalten gilt, dass eine Versicherungseinrichtung, welche nicht die direkte Lebensversicherung betreibt, durch das Anbieten und Vertreiben von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei gleichzeitiger Entgegennahme von Vermögenswerten zum Finanzintermediär wird.

Gemäss Art. 8 Abs. 4 Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311) unterstehen Agenten von Versicherungseinrichtungen, die aufgrund des Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebunden sind, der Bewilligungspflicht für Vertriebssträger nicht. Mit dem Kriterium der organisatorischen Einbindung wird nicht die Frage der rechtlichen Qualifizierung des Verhältnisses zwischen Versicherungseinrichtung und Agent adressiert. Der Agent kann vom Versicherer angestellt sein, aber auch die Tätigkeit als selbständiger Unternehmer schliesst das Vorliegen der organisatorischen Einbindung im Sinne von Art. 8 KKV nicht von vornherein aus. Auf jeden Fall muss das Versicherungsunternehmen in der Lage sein, gegenüber dem Agenten die ihm obliegenden Überwachungspflichten wahrzunehmen und diesem verbindliche Anweisungen zu erteilen. Im Zweifelsfall ist zu empfehlen, der FINMA das konkrete Verhältnis darzulegen und um Erlass einer Feststellungsverfügung zu ersuchen.

Selbständige Agenten oder Makler, die nicht rechtlich und faktisch in das Versicherungsunternehmen integriert sind und kollektive Kapitalanlagen anbieten oder vertreiben, bedürfen einer Vertriebsbewilligung nach KAG. Diesfalls ist bei der FINMA um die Erteilung der Bewilligung als Vertriebsträger zu ersuchen. Der Bundesrat hat in Art. 30 KKV die massgeblichen Voraussetzungen definiert. Zudem stellt die FINMA auf ihrer Website eine „Wegleitung für Gesuche betreffend die Bewilligung als Vertriebsträger“ zur Verfügung (www.finma.ch). Seit der Revision des VAG sind Vertriebsträger, die Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben und nicht einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterstellt sind, nicht mehr dem GwG unterstellt, sofern diese Unterstellung ausschliesslich durch diese Vertriebstätigkeit ausgelöst wurde (AS 2005 5269). Allerdings wird der Vertriebsträger aufgrund einer mit dem Fondsanbieter abzuschliessenden Delegationsvereinbarung in sein Dispositiv für die Bekämpfung der Geldwäscherei einbezogen, womit die Einhaltung der Bestimmungen des GwG weiterhin gewährleistet ist.

- Rz 19 Dem GwG nicht unterstellt sind nach Art. 1 Abs. 2 R SRO-SVV ausdrücklich Tätigkeiten der beruflichen Vorsorge bzw. nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG die „*steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge*“. Hierunter fallen nach Art. 80 Abs. 2 BVG die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen und von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit sind (Säule 2a und 2b).

In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass autonome (steuerbefreite) Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Rahmen eines Kollektiv-Versicherungsvertrages als Versicherungsnehmer das Personal des eigenen Betriebs zum Zwecke der Personalvorsorge versichern, nicht zu identifizieren sind. Ebenso sind auch Arbeitgeber als Versicherungsnehmer, welche ihr Personal zum Zwecke der Personalvorsorge mittels eines Anschlussvertrages bei einer (steuerbefreiten) Vorsorgeeinrichtungen (Sammelstiftung) mit Sitz in der Schweiz versichern, nicht zu identifizieren. Dasselbe gilt in beiden Konstrukten auch für die einzelnen Versicherten bzw. für die Begünstigten (siehe auch Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 25 Abs. 2 E GwG).

- Rz 20 Dem GwG nicht unterstellt sind Versicherungen der Säule 3a (Art. 30 GwV-FINMA).
- Rz 21 Ausdrücklich ausgenommen vom Geltungsbereich des GwG sind, wie bereits in Rz 15 erwähnt, die reinen Risikoversicherungen. Zudem sind auch die nicht sehr bedeutsamen Restschuld- und Reiserisiko-Versicherungen nicht den Vorschriften des GwG und des Reglements unterstellt.

zu Abs.3:

- Rz 22 Anlässlich des FATF-Länderexamens Schweiz 2005 wurde angeregt, in angemessener Weise die grundlegenden Prinzipien der Geldwäschereibekämpfung nach GwG konzernweit zu etablieren. Gemäss Art. 1 Abs. 3 R-SRO-SVV haben die Versicherungsunternehmen nunmehr dafür zu sorgen, dass ihre Zweigniederlassungen oder im Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die grundlegenden Prinzipien des GwG befolgen. Dies kann mittels Bestätigung der einzelnen Gruppengesellschaften erfolgen.

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den Vorstand SRO-SVV zuhanden der FINMA zu informieren, wenn lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien des GwG entgegenstehen; ihnen daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht oder die Durchsetzung der grundlegenden Prinzipien des GwG im Ausland aus gruppen-internen Gründen nicht möglich ist. Diese letztere Informationspflicht ist gegenüber der Regelung im bisherigen R SRO-SVV eine Erleichterung. Bisher war eine Umsetzung von Abs. 3 in den Gruppengesellschaften ohne Ausnahme vorgeschrieben. Damit wurde nicht berücksichtigt, dass die Versicherungsunternehmen oftmals gar nicht in der Lage sind, eine solche Umsetzung zu gewährleisten, da sie nicht über die nötigen Weisungsbefugnisse in der Gruppe verfügen. Die Information des Vorstandes zuhanden der FINMA ersetzt diese Umsetzung von Abs. 4 in solchen Fällen.

Art. 6 GwV, welcher im Rahmen von Art. 37 Abs. 2 GwV-FINMA ausdrücklich Anwendung findet, konkretisiert, dass Versicherungsunternehmen, die Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, muss ihre mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

zu Abs. 4:

Rz 23 Aus der Bestimmung geht hervor, dass lediglich Self-Executing-Staatsverträge Vorrang haben. Alle übrigen staatsvertraglichen Regelungen finden keine Anwendung.

Im Lebensversicherungsbereich besteht zurzeit als Self-Executing-Staatsvertrag nur das Versicherungsabkommen Schweiz-Fürstentum Liechtenstein. Im Einzelnen wird auf den Kommentar zu Art. 23 Reglement verwiesen.

Art. 2 Begriffe

Es gelten im Reglement SRO-SVV als:

a. Konzern

Als Konzern wird der Zusammenschluss von zwei oder mehreren rechtlich selbständigen Gesellschaften zu einer wirtschaftlichen Einheit unter einheitlicher Leitung verstanden.

b. Politisch exponierte Personen

Als politisch exponierte Personen (PEP) gelten Personen mit wichtigen öffentlichen Funktionen im Ausland, namentlich Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene und die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung sowie Unternehmen und Personen, welche den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.

c. Wirtschaftlich berechtigte Person

Als wirtschaftlich berechtigte Person gilt jede natürliche oder juristische Person, die tatsächlich, wirtschaftlich betrachtet, die Prämien bezahlt oder den Kauf von Anlagefondsanteilen (recte: Anteilen einer kollektiven Kapitalanlage) finanziert (Geldgeber).

d. Mitarbeitender

Als Mitarbeitender gilt jede natürliche Person, die mit dem Versicherungsunternehmen durch einen Arbeits-, einen Handelsreisenden- oder einen Agenturvertrag direkt oder durch den Agenturvertrag eines Dritten indirekt verbunden ist, sofern sie hauptberuflich für das betreffende Unternehmen tätig ist. Den Mitarbeitenden des Versicherungsunternehmens gleichgestellt sind die Mitarbeitenden von Geschäftsstellen, Vertretungen oder Konzerngesellschaften des Unternehmens.

e. Vermittler

Als Vermittler gilt jede natürliche oder juristische Person, die für ein Versicherungsunternehmen auf der Grundlage eines Auftrages Versicherungsverträge anbietet, vermittelt oder abschließt.

f. Sitzgesellschaften

Als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen einschließlich Familienstiftungen, Trusts oder Treuhandunternehmen, die im Sitzland keinen Handels- oder Fabrikationsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen. Als Sitzgesellschaften gelten auch in- und ausländische Unternehmen, die über keine eigenen Geschäftsräume verfügen oder die kein eigenes Personal oder nur Personal für ausschließlich administrative Aufgaben beschäftigen.

Als Sitzgesellschaften gelten auch juristische Personen und Gesellschaften sowie Stiftungen einschließlich Familienstiftungen, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke ver-

folgen, sofern das Versicherungsunternehmen feststellt, dass die genannten Zwecke nicht ausschließlich verfolgt werden.

Vorbemerkungen

Rz 1 Artikel 2 litera a-f, entspricht den für den Bankenbereich und für die anderen SRO geltenden Regelungen.

zu lit. a:

Rz 2 Als Konzern wird eine wirtschaftliche Einheit von Unternehmen betrachtet, wenn das eine Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am oder an den anderen Unternehmen beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht (Rundschreiben 2011/1 Finanzintermediation nach GwG: Rz 22).

zu lit. b:

Rz 3 Entspricht dem bisherigen Reglement (Art. 2 Abs. 1 lit. b).

Rz 4 Das GwG enthält keine expliziten Bestimmungen über PEP. Dessen ungeachtet gilt in jedem Fall Art. 6 lit. b GwG. Danach haben Finanzintermediäre die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abzuklären, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.

Rz 5 Entscheidend ist, dass die prominente Person eine öffentliche Funktion im Ausland ausübt. Nicht ausschlaggebend ist, wo die betreffende Person Wohnsitz hat (bisherige Praxis: Vom 1.7. bis 31.12.2007 mussten nur PEP mit öffentlicher Funktion und Wohnsitz Ausland geprüft werden).

zu lit. d:

Rz 6 Den Mitarbeitenden nicht gleichgestellt sind vom Versicherungsunternehmen mit der Vornahme beauftragte Dritte im In- und Ausland, sofern sie nicht hauptberuflich für das Versicherungsunternehmen tätig sind.

zu lit. e:

Rz 7 Entspricht der Definition, die in den meisten Reglementen der Mitglieder SRO-SVV verwendet werden. Der Broker fällt, anders als beispielsweise im VAG, nicht unter den hier enger verwendeten Begriff des "Vermittlers".

2. Kapitel: Sorgfaltspflichten der Versicherungsunternehmen

Vorbemerkungen

Rz 1 Bereits im Jahre 1990 sind Strafrechtsbestimmungen zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei in Kraft getreten. Gemäss Art. 305^{bis} StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, „*wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren*“. Neben der eigentlichen Geldwäscherei steht auch die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften unter Strafe. Nach Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, „*wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen*“.

Rz 2 Die gemäss Art. 305^{bis} und Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB einzuhaltenden Sorgfaltspflichten sind im Strafrechtgesetzbuch nicht näher definiert und lassen daher einen erheblichen Auslegungsspielraum offen. Die Bestimmungen des sich ebenfalls mit der Geldwäscherei-Bekämpfung beschäftigenden GwG regeln diese Pflichten ausführlicher, wenn auch nicht branchenspezifisch. Durch das GwG wird jedoch ein einheitlicher Standard der Sorgfaltspflichten geschaffen, der für die Finanzintermediäre bei der Bekämpfung der Geldwäscherei verbindlich ist.

Rz 3 Die Sorgfaltspflichten nach GwG lassen sich in zwei Kategorien einteilen:

- Zu den *formellen* Sorgfaltspflichten, welche ein Finanzintermediär routinemässig im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit wahrnehmen muss, gehören die Identifikation des Geschäftspartners, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, die Dokumentationspflicht nach Art. 7 GwG sowie die organisatorischen Pflichten gemäss Art. 8 GwG, insbesondere die Ausbildungspflicht.
- Bestehen Zweifel, treffen den Finanzintermediär besondere (materielle) Sorgfaltspflichten. Diese gehen über die routinemässigen Pflichten hinaus. Zu ihnen gehören die Pflicht zur erneuten Identifizierung des Geschäftspartners und/oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 5 GwG sowie die Abklärungspflicht nach Art. 6 GwG.

Von diesen Sorgfaltspflichten zu unterscheiden sind *Massnahmen*, welche der Finanzintermediär ergreifen muss, falls er im Rahmen einer Geschäftsbeziehung den konkreten Verdacht hat, mit einem Fall von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung konfrontiert sein zu können.

Rz 4 In dogmatischer Hinsicht ist zwischen Sorgfaltspflichten i.e.S. nach GwG und Sorgfaltspflichten i.w.S. zu unterscheiden. Die Sorgfaltspflichten i.w.S. beinhalten die branchenspezifische Umsetzung der Sorgfaltspflichten auf Verordnungs- und Reglementstufe, welche jeweils einer Sorgfaltspflicht i.e.S. nach GwG zugeordnet werden kann. Die der SRO-

SVV beigetretenen Versicherungsunternehmen haben demnach keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei als diejenigen nach GwG konkretisiert und das Reglement zu beachten.

Rz 5 Das Gesetz normiert die nachstehenden Sorgfaltspflichten abschliessend. Die nachstehend aufgeführten Sorgfaltspflichten beziehen sich auf das Gesetz.

Artikel 3 GwG Identifizierung der Vertragspartei

- Massgebliche Beträge;
- Beweiskräftige Dokumente für natürliche Personen;
- Beweiskräftige Dokumente für juristische Personen; inkl. Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen und beweiskräftiges Dokument zur Identifikation der Vertreter;
- Fehlen der Identifikationsdokumente;
- Ausnahmen von der Identifikationspflicht;
- Wechsel des Versicherungsnehmers.

Artikel 4 GwG Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

- Kriterien;
- Erforderliche Angaben;
- Feststellung des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin;
- Feststellung der begünstigten Person;
- Feststellung der anspruchsberechtigten Person (Art. 11 Reglement).

Artikel 5 GwG Erneute Identifizierung oder Feststellung

- Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 12 Reglement).

Artikel 6 GwG Abklärungspflichten

- Besondere Abklärungspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 13 Reglement);
- Erforderliche Angaben;
- Besondere Abklärungen (Art. 14 Reglement).

Artikel 7 GwG Dokumentationspflicht

- Aufbewahren der Belege (Art. 17 Reglement).

Artikel 8 GwG Organisatorische Massnahmen

- Ausbildung des Personals;
- Kontrollen der Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei notwendig sind;
- Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans (Art. 15 Reglement).

- Rz 6 Die einzelnen Sorgfaltspflichten des GwG werden in den Kommentaren zu Art. 3-17 des Reglements näher kommentiert.
- Rz 7 Verletzt ein der SRO-SVV beigetretenes Versicherungsunternehmen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten, ergreift der Vorstand gemäss Rz 36 des Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement der SRO-SVV (KPS SRO-SVV) die notwendigen Massnahmen. Er kann als Sanktionen eine Verwarnung oder eine Busse bis CHF 1 Mio. beschliessen (Rz 37 KPS SRO-SVV). Bei schwerwiegenden Reglementsverstössen ist der Vorstand SRO-SVV verpflichtet, diese der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bei leichten Reglementsverstössen kann er von einer Anzeige absehen (Rz 38 KPS SRO-SVV).
- Schöpft die Aufsichtsbehörde begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach Art. 260^{ter} Ziff. 1, Art. 305^{bis} oder Art. 305^{ter} StGB vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen, erstattet sie der Meldestelle Anzeige, soweit nicht bereits durch die Selbstregulierungsorganisation oder den involvierten Finanzintermediär eine Meldung erfolgt ist (Art. 16 GwG).
- Rz 11 Verstösse gegen die Sorgfaltspflichten können zudem durch den Strafrichter sanktioniert werden, falls ein Straftatbestand erfüllt ist. In Frage kommen die Strafnormen der Geldwäscherei und der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305^{bis} und Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB). Von dieser Strafdrohung betroffen sind direkt die Organe, aber auch die Mitarbeitenden des Versicherungsunternehmens. An dieser Stelle sei nochmals an BGE 136 IV 188 ff. erinnert: Geldwäscherei kann durch Unterlassung begangen werden.

1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei

Art. 3 **Massgebliche Beträge**

- 1 **Das Versicherungsunternehmen muss die Vertragspartei identifizieren:**
 - a. **beim Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages mit Sparanteil, wenn die Einmalprämie oder die periodischen Prämien den Betrag von CHF 25 000 pro Vertrag innert fünf Jahren übersteigen;**
 - b. **bei einer Einzahlung von mehr als CHF 25 000 auf ein Prämienkonto zu Gunsten einer Lebensversicherung mit Sparanteil, sofern noch keine Identifikation erfolgt ist;**
 - c. **beim Anbieten oder Vertreiben von kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG, SR 951.31).**
- 2 **Die Vertragspartei ist in jedem Fall zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 GwG vorliegen.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Nach Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB hat der Finanzintermediär die Pflicht, „mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“ die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Das GwG und das Reglement gehen einen Schritt weiter als das Strafrecht und schreiben primär die Identifizierung der Vertragspartei vor. Die wirtschaftlich berechtigte Person ist lediglich dann festzustellen, wenn die Vertragspartei nicht wirtschaftlich berechtigt ist oder daran Zweifel bestehen. Die Versicherungsunternehmen dürfen davon ausgehen, dass die Vertragspartei auf eigene Rechnung handelt. Wird diese Vermutung zerstört, so ist der Finanzintermediär verpflichtet, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen (vgl. hierzu Kommentar zu Art. 9 Reglement). Unterlässt der verantwortliche Mitarbeitende dies in offensichtlicher Art und Weise, bzw. lässt er nicht die nach den Umständen gebotene Sorgfalt walten, erfüllt er grundsätzlich den Straftatbestand von Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft oder zu einer Geldstrafe verurteilt werden.
- Rz 2 Der Finanzintermediär ist verpflichtet, seinen Geschäfts- bzw. Vertragspartner vor Abschluss eines Versicherungsvertrages, d.h. vor Aufnahme/Eröffnung einer Geschäftsbeziehung und somit während den laufenden Verhandlungen anhand von beweiskräftigen Originaldokumenten zu identifizieren. Dieses Vorgehen dient der Transparenz von Geschäftsbeziehungen im Finanzsektor. Mögliche Geldwäscher sollen bei ihren kriminellen Handlungen nicht anonym bleiben dürfen. Die Identifizierung der Vertragspartei erschwert letztlich die Platzierung von kontaminiertem Vermögen (1. Phase), die Durchführung des Verwirrspiels durch Finanztransaktionen (2. Phase) sowie die Reintegration von schmutzigem Vermögen in den Finanzmarkt (3. Phase), um so die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern und den Anschein legaler Gelder zu erwecken.

- Rz 3 Artikel 3 Absatz 3 GwG verpflichtet die Versicherungseinrichtungen, die Vertragspartei dann zu identifizieren, wenn die Beträge einer einmaligen Prämie, der periodischen Prämien oder des gesamten Prämienvolumens „einen erheblichen Wert“ erreichen. Diese Bestimmung trägt den Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes Rechnung. Bereits bei der Unterzeichnung des Versicherungsantrages ist bekannt, wie hoch die Summe der gesamten künftigen (kapitalbildenden) Prämienzahlungen sein wird. Ist sie erheblich, so ist der Geschäftspartner zwingend zu identifizieren und die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, falls diese Personen nicht übereinstimmen.
- Rz 4 Dem GwG unterstehen als Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG; SR 961.01), welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben. Nach Art. 8 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311) und gestützt auf Art. 13 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz; KAG; SR 951.31) sind Versicherungseinrichtungen im Sinne des VAG von einer Bewilligungspflicht für die Tätigkeit als Vertriebsträger befreit.
- Gemäss Art. 8 Abs. 4 KKV unterstehen auch Agenten von Versicherungseinrichtungen, die aufgrund eines Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebunden sind, nicht der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger.
- Ein Agent, der im Namen und unter Kontrolle eines Versicherungsunternehmens Anteile kollektiven Kapitalanlage anbietet oder vertreibt, gilt nicht als Finanzintermediär und untersteht demnach nicht eigenständig dem GwG (so auch das Schreiben des BPV an die SRO-SVV vom 26. Januar 2000). Im Rahmen von Art. 8 GwG muss der Versicherer Sorge dafür tragen, dass die in seinem Namen tätigen Agenten sich an die Bestimmungen des GwG halten. Beim Vertrieb oder beim Anbieten von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen sind deshalb für das Versicherungsunternehmen und den Agenten nicht etwa die Verordnung vom der FINMA über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 8. Dezember 2010 (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA) und die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08) massgebend, sondern das Reglement SRO-SVV und die gesellschaftsinternen Richtlinien und Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei. In der praktischen Umsetzung überbindet der Anbieter von Fondsprodukten mittels Delegationsvereinbarung jedoch regelmässig dem mit dem Vertrieb betrauten Versicherungsunternehmen auch die für ihn geltenden Sorgfaltspflichten. In der Folge hat das Versicherungsunternehmen zwei Standards zu genügen, deren Verletzung einerseits aufsichtsrechtliche Folgen und andererseits aufgrund der Vertragshaftung gegenüber dem Fondsanbieter auch zivilrechtliche Ansprüche nach sich ziehen können.
- Rz 5 Spätestens im Zeitpunkt der Zustellung der Police muss der Versicherungsnehmer identifiziert und die wirtschaftlich berechnete Person festgestellt worden sein. Somit besteht während den Vertragsverhandlungen, welche mit Eintreffen des unterzeichneten Antrages beginnen und mit Vertragsabschluss enden, die Identifikationspflicht des Versicherers. Es sei denn, das Versicherungsunternehmen lehne das Geschäft bzw. den Vertragsabschluss vor Identifizierung ab. Hingegen kann eine Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG bestehen.

Rz 6 Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehungen Zweifel an der Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person, wiederholt das Versicherungsunternehmen die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach den Art. 3-10 Reglement (vgl. Kommentar zu Art. 12 Reglement).

zu Abs. 1:

Rz 7 Zu identifizieren ist diejenige Person, die den Versicherungsvertrag beantragt, also der künftige Versicherungsnehmer. Er allein gilt als Vertragspartei im Sinne des Reglements. Wird ein Lebensversicherungsvertrag im sensitiven Bereich durch zwei oder mehrere Versicherungsnehmer begründet, so sind sämtliche Personen zu identifizieren. Als Vertragspartei bzw. als Versicherungsnehmer gilt weder ihr Stellvertreter noch die versicherte oder begünstigte Person.

Rz 8 Die Pflicht zur Identifikation der Vertragspartei besteht beim Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages mit Sparanteil, wenn die Einmalprämie oder die periodischen Prämien den Betrag von CHF 25'000 pro Vertrag innert 5 Jahren übersteigen. Demnach muss sich der Versicherungsnehmer zu einer Lebensversicherungsinvestition von mehr als CHF 25'000 pro Vertrag innert 5 Jahren verpflichten. Dieser Schwellenwert entspricht jenem bei den Banken für das Kassageschäft (Art. 2 Ziff. 2 VSB 08). Relevant ist der tatsächliche Geldfluss nach allfälligen Prämienabzügen oder Prämienzuschlägen (Nettoprinzip inklusive Steuern), d.h. grundsätzlich die gemäss Police geschuldete Prämie inkl. Steuern zu der sich die Vertragspartei verpflichtet hat. Wie oder wer diese bezahlt (wird), spielt dabei keine Rolle. Besteht der Verdacht, dass durch den Abschluss von mehreren Versicherungsverträgen mit Prämienzahlungen unterhalb der Mindestgrenze die Identifikationspflicht umgangen werden soll (Smurfing), muss die Identifikation trotzdem vorgenommen werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn unter Berücksichtigung der gesamten Umstände keine sachlich gerechtfertigten Gründe für den Abschluss von mehreren Lebensversicherungsverträgen erkennbar sind.

Rz 9 Unter einem Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil sind sowohl Kapital- als auch Rentenversicherungen (einschliesslich lebenslängliche Todesfallversicherungen) zu verstehen. Versicherungsverträge, die der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Sinne von Art. 1 BVV 3 dienen und reine Risikoversicherungen fallen gemäss Art. 1 Abs. 2 nicht in den Anwendungsbereich des R SRO-SVV. Auch wenn die Risikoversicherungen im Laufe der Zeit ein (versicherungstechnisches) Deckungskapital aufweisen. Verträge zwischen Personalvorsorge-Einrichtungen und ihren Versicherten, sowie Kollektivversicherungsverträge zum Zwecke der beruflichen Vorsorge zwischen einer Lebensversicherungsgesellschaft und einer Personalvorsorge-Einrichtung können ebenfalls nicht unter eine Lebensversicherung mit Sparanteil im Sinne des Reglements subsumiert werden (vgl. Kommentar zu Art. 1 Abs. 2 Reglement).

Rz 10 Anteilgebundene Lebensversicherungen sind bezüglich der Sorgfaltspflichten den konventionellen Lebensversicherungen mit Sparanteil gleichgestellt. Somit ist die Vertragspartei nach Art. 3 Abs. 1 lit. a und b Reglement zu identifizieren, wenn die Einmalprämie oder die periodischen Prämien den Betrag von CHF 25'000 pro Vertrag innert 5 Jahren übersteigen.

- Rz 11 Bei Änderungs- bzw. Mutationsgeschäften, welche eine Erhöhung der Jahresprämien zur Folge haben, entsteht die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei, wenn erstmals mit der vorgenommenen Änderung die Betragslimite überschritten wird. Massgebend ist die neue Gesamtprämie und nicht der Betrag der Erhöhung. Erfolgt die erhöhte Prämienzahlung aufgrund einer im Versicherungsvertrag vereinbarten Nachversicherungsgarantie, ist dann keine Identifikation vorzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss vor dem 1. April 1999 (Inkrafttreten des ersten Reglements der SRO-SVV) nicht identifiziert worden ist. Erfolgte der Vertragsabschluss nach dem 1. April 1999 und wurde der Antragsteller bisher nicht identifiziert, ist die Identifikation anlässlich der Erhöhung der Prämienzahlung vorzunehmen.
- Rz 12 Werden Ablaufleistungen aus Lebensversicherungsverträgen reinvestiert, ist dann keine erneute Identifikation vorzunehmen, wenn die Identifizierung anlässlich der ersten Vertragsbeziehung erfolgt und nach den damals geltenden Bestimmungen dokumentiert worden ist. Ist dies nicht der Fall, muss die Vertragspartei bei Reinvestitionen über der Mindestgrenze identifiziert werden.
- Rz 13 Werden Versicherungsanträge durch Dritte eingereicht, welche nicht Mitarbeitende des Versicherungsunternehmens (unabhängige Vermittler) und nicht mit der Vornahme der Identifikation nach Art. 18 Reglement „Delegation von Sorgfaltspflichten“ beauftragt worden sind, hat das Versicherungsunternehmen die Identifikation des Geschäftspartners selbst vorzunehmen.

zu Abs. 2:

- Rz 14 Bei einem Geldwäschereverdacht ist die Vertragspartei gemäss den gesetzlichen Vorgaben immer zu identifizieren, auch wenn die Einmaleinlage oder die periodische Prämienzahlung die Mindestgrenze nicht erreicht oder wenn gegebenenfalls Ausnahmen hinsichtlich der formellen Identifikationspflicht vorliegen (Art. 3 Abs. 4 GwG).
- Rz 15 Vor Eintreffen des unterzeichneten Antrags bei der Gesellschaft (d.h. bevor Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung beginnen), wenn beispielsweise der Aussendienstmitarbeiter ein Geschäft aufgrund von Ungewöhnlichkeiten oder Verdachtsmomenten von sich aus ablehnt, besteht noch keine Identifikationspflicht nach Art. 3 Abs. 2 R-SRO-SVV. Dieser Ansatz entspricht der Meldepflicht nach Art. 9 GwG. Verzichtet nämlich der Aussendienstmitarbeiter bereits nach einem ersten, unverbindlichen Kundenkontakt darauf einen unterzeichneten Antrag bei der Gesellschaft einzureichen, so entfällt die Meldepflicht nach Art. 9 GwG (vgl. hierzu Kommentar zu Art. 19 R-SRO-SVV).
- Rz 16 Ebenso besteht keine Pflicht zur Identifikation der Vertragspartei, wenn das Versicherungsunternehmen den unterzeichneten Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung im Verhandlungsstadium aufgrund von Ungewöhnlichkeiten oder Verdachtsmomenten anlässlich der Antragsprüfung ablehnt. Natürlich besteht jedoch allenfalls eine Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG, wenn der Versicherer die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts abbricht. (vgl. dazu Rz. 11 zu Art. 19 R SRO-SVV).

- Rz 17 Unter dem Begriff „Verdachtsmomente“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Reglement ist kein begründeter Verdacht nach Art. 9 Abs. 1 GwG zu verstehen. Insofern geht der Begriff Verdachtsmoment weniger weit als der „begründete Verdacht“. Die Identifikationspflicht bei Verdachtsmomenten in einem laufenden Vertrag, welcher naturgemäss nach Vertragsabschluss erfolgt, besteht bereits dann, wenn eine Plausibilitätsprüfung Ungewöhnlichkeiten zeigt.
- Rz 18 Bestehen Zweifel bzw. liegen Verdachtsmomente hinsichtlich der legalen Herkunft der Geldmittel vor, hat sich das Versicherungsunternehmen für die nachträgliche Identifikation der Vertragspartei zu entscheiden. Jedoch beinhaltet diese Identifikation beim Vorliegen von Verdachtsmomenten für eine mögliche Geldwäscherei im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Reglement noch keinen Entscheid über eine spätere Meldung des Geschäfts an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Sie soll lediglich die Möglichkeit sicherstellen, dass eine Meldung im Sinne von Art. 19 Reglement allenfalls später erstattet werden kann, falls ein begründeter Verdacht nach Art. 9 GwG vorliegt, wobei die Identifizierung keine Voraussetzung für eine Meldung bildet, jedoch das Hemmnis für eine Meldung senkt, da die Behörden im Zuge ihrer Untersuchungen wohl auch die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch den Finanzintermediär eingehend untersuchen.
- Rz 19 Indizien für Ungewöhnlichkeiten und damit generelle Verdachtsmomente für Geldwäscherei können während einem laufenden Vertrag beispielsweise entstehen. Sie entstehen immer dann, wenn
- die Vertragspartei einen Betrag von mehr als CHF 25'000 in bar einzahlen möchte.
 - sich das wirtschaftliche Umfeld oder die Kenntnisse und Erfahrungen über den Kunden nicht oder nicht mehr mit dem Vertrag vereinbaren lassen.
 - spezielle Dienstleistungen oder Produkte (namentlich Wrapper Produkte) verlangt werden.
 - die Konstruktion des Vertrages darauf hindeutet, dass ein krimineller Zweck erreicht werden soll.
 - Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder des wirtschaftlich Berechtigten Fragen aufwirft.
 - der Zweck des Vertragsabschlusses nicht erkennbar ist oder wirtschaftlich geradezu unsinnig erscheint (Abschluss von mehreren kapitalbildenden Lebensversicherungen mit gleichem Risikoschutz und kurzer Laufzeit sowie Finanzierung mit Einmalprämien knapp unter der Identifikationslimite).
 - eine Vollmacht an eine Person, welche erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, erteilt wird.
 - eine Anweisung, die Versicherungssumme der begünstigten Person bar auszubezahlen, erteilt wird.
 - die Vertragspartei Diskretionsbedürfnisse, die über das branchenübliche Mass hinausgehen hat, oder der persönliche Kontakt fehlt.
 - die Vertragspartei zusätzlich zur Versicherungspolice eine Garantieerklärung verlangt.
 - eine Geschäftsbeziehung mit Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, eingegangen wird, oder bei Geschäftsbeziehungen mit Personenverbindungen, Trusts und Sitzgesellschaften.

- eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion in Verbindung mit natürlichen oder juristischen Personen resp. wirtschaftlich Berechtigten mit Nationalität, Wohnsitz oder Sitz in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei den grundlegenden Prinzipien des GWG nicht entsprechen, eingegangen wird.
- Verdachtsmomente auftreten, wonach die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechnigte Person zu einer terroristischen oder einer anderen kriminellen Organisation gehört oder Verbindungen zu Personen hat, welche solchen Organisationen angehören, sie unterstützen oder ihnen sonst wie nahe stehen.
- der Abschluss sonst wie ungewöhnlich erscheint, es sei denn, dessen Rechtmässigkeit sei erkennbar.

(vgl. auch die Ausführungen zu Art. 13 des Reglements)

Art. 4 Beweiskräftige Dokumente für natürliche Personen

1 Die Identifizierung einer natürlichen Person erfolgt auf Grund:

- a. eines gültigen amtlichen Ausweispapiers mit Foto und Unterschrift, wenn zwischen der Vertragspartei und einem Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens oder einem Vermittler mit einer Delegationsvereinbarung nach Artikel 18 bzw. einem Finanzintermediär nach Artikel 2 GwG ein direkter Kontakt besteht.**

Ein seit nicht länger als fünf Jahre abgelaufener schweizerischer Pass gilt als gültiges Identifikationsdokument.

Der Mitarbeiter bzw. der Vermittler oder Finanzintermediär hält Ausweisart, Ausstellungsnummer, Ausstellungsort, Ausstellungsland und Gültigkeitsdatum des geprüften Ausweispapiers fest oder erstellt eine lesbare Fotokopie.

- b. einer echtheitsbestätigten Fotokopie eines gültigen amtlichen Ausweispapiers nach litera a, wenn die Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt, namentlich auf dem Korrespondenzweg, telefonisch, elektronisch oder über einen Vermittler ohne Delegationsvereinbarung nach Artikel 18 zu Stande kommt.**

Das Versicherungsunternehmen stellt in diesem Fall die Wohnsitzadresse der Vertragspartei durch Postzustellung oder auf gleichwertige Weise fest.

- c. Anstelle der Identifikation nach litera a und b genügt in beiden Fällen die Zustellung der Versicherungspolice bzw. die Bestätigung der Depotöffnung durch eine in- oder ausländische Poststelle per Einschreiben mit Rückschein oder durch einen Kurierdienst mit Empfangsschein, sofern gewährleistet ist, dass die Zustellung an die zu identifizierende Person erfolgt und diese an Hand eines gültigen amtlichen Ausweispapiers nach litera a identifiziert wird.**

2 Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a. eine Niederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft des Versicherungsunternehmens;**
- b. einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;**
- c. einen schweizerischen Finanzintermediär nach Artikel 2 GwG oder einen ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht.**

Vorbemerkungen

- Rz 1** Der Finanzintermediär ist verpflichtet, die Vertragspartei vor Vertragsabschluss und damit vor der Aufnahme/Eröffnung der geschäftlichen Beziehungen anhand von beweiskräftigen Originaldokumenten zu identifizieren. Dieses Vorgehen dient der Transparenz von Geschäftsbeziehungen im Finanzsektor. Mögliche Geldwäscher sollen bei ihren kriminellen Handlungen nicht anonym bleiben dürfen. Die Identifizierung der Vertragspartei erschwert letztlich die Platzierung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen stammen oder der Terrorismusfinanzierung dienen sollen (vgl. Kommentar zu Art. 3 Reglement).

- Rz 2 Artikel 4 Reglement definiert die beweiskräftigen Dokumente für die Identifizierung einer natürlichen Person abschliessend. Fehlen solche Dokumente, sind sie fehlerhaft oder nicht mehr gültig, muss die Identifizierung gemäss Art. 6 Reglement vorgenommen werden.
- Rz 3 Die zur Identifizierung einer natürlichen Person im persönlichen Kontakt berechtigten natürlichen und juristischen Personen definiert Art. 4 Abs. 1 lit. a Reglement abschliessend. Fehlt eine solche Person, erfolgt die Identifizierung der Vertragspartei zwingend gemäss den Anforderungen „Identifikation ohne persönlichen Kontakt“ (Art. 4 Abs. 1 lit. b Reglement).
- Rz 4 Bei den zulässigen Identifizierungsmöglichkeiten wird nicht mehr unterschieden, ob die Vertragspartei in der Schweiz oder im Ausland Wohnsitz hat.

zu Abs. 1 lit. a:

- Rz 5 Ein persönlicher Kontakt ist nur dann gegeben, wenn der identifizierende Mitarbeitende des Versicherungsunternehmens (bzw. des Vermittlers mit einer Delegationsvereinbarung gemäss Art. 18 Reglement oder des Finanzintermediärs gemäss Art. 2 GwG) die Vertragspartei tatsächlich trifft und das Original des Identifizierungsdokumentes oder eine echtheitsbestätigte Fotokopie dieses Dokumentes einsieht.
- Rz 6 Werden die Verhandlungen zum Vertragsabschluss auf dem Korrespondenzweg, telefonisch, mit elektronischen Kommunikationsmitteln oder durch einen Vermittler, der nicht unter Art. 4 Abs. 1 lit. a Reglement fällt, geführt, liegt kein persönlicher Kontakt vor.
- Rz 7 Folgende amtliche Ausweispapiere sind zulässig:
- Von einer schweizerischen Behörde ausgestelltes, mit Foto und Unterschrift der zu identifizierenden Person versehenes Dokument.
 - Ausländische Reisepässe und spezielle Reisedokumente, die das Bundesamt für Migration zulässt.
- Rz 8 Von einer schweizerischen Behörde ausgestellte, mit Foto und Unterschrift der zu identifizierenden Person versehene Dokumente sind
- Pass;
 - Identitätskarte;
 - Führerausweis;
 - Schifferpatent;
 - Ausländerausweis.
- Rz 9 Neben dem ausländischen Reisepass können für die Identifikation der Vertragspartei mit ausländischer Nationalität auch die „weiteren für die Einreise in die Schweiz anerkannten Reisedokumente“ gemäss der Website des Bundesamtes für Migration (BFM) verwendet werden (Ausweis- und Visumsvorschriften nach Staatsangehörigkeit).

Rz 10 Kann die Vertragspartei von ihrem Heimatstaat weder das eine noch das andere Dokument (vgl. Rz 9) beschaffen, muss die Identifizierung der Vertragspartei gemäss Art. 6 Reglement „Fehlen der Identifikationsdokumente“ erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 7 Reglement.

Rz 11 Gültige behördliche Ausweise sind unbefristet ausgestellte, noch nicht abgelaufene oder erneuerte Dokumente. Eine spezielle Regelung gilt für Schweizer Pässe: Ein gültiger Schweizer Pass liegt dann vor, wenn er noch nicht abgelaufen, verlängert worden oder weniger als 5 Jahren abgelaufen ist.

Rz 12 Der identifizierende Mitarbeitende des Versicherungsunternehmens (bzw. des Vermittlers mit einer Delegationsvereinbarung gemäss Art. 18 Reglement oder des Finanzintermediärs gemäss Art. 2 GwG) lässt sich von der Vertragspartei einen gültigen amtlichen Ausweis oder eine echtheitsbestätigte Fotokopie des amtlichen Ausweises vorlegen und prüft diese Dokumente summarisch. Er erstellt davon eine gut lesbare Fotokopie und legt diese dem Antrag bei. Falls keine Fotokopie beigelegt wird, hält der identifizierende Mitarbeitende auf Papier oder elektronisch die folgenden Angaben fest:

- Ausweisart;
- Ausweisnummer;
- Ausstellungsort des Ausweises;
- Ausstellungsland des Ausweises;
- Gültigkeitsdatum des Ausweises;

Zusätzlich hält die identifizierende Person Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnadresse der Vertragspartei fest. Nicht genügend ist die Postfachadresse oder eine c/o-Adresse.

Die Identifizierung ist auch dann vollständig vorzunehmen, wenn der identifizierende Mitarbeitende die zu identifizierende Vertragspartei persönlich kennt.

Die der Identifizierung dienenden Angaben (Papierkopie oder elektronische Erfassung) sind von der identifizierenden Person zu datieren und zu unterschreiben (elektronische Unterschrift genügt).

zu Abs. 1 lit. b:

Rz 13 Werden die Verhandlungen auf dem Korrespondenzweg, telefonisch, mit elektronischen Kommunikationsmitteln oder durch einen Vermittler, der nicht unter Art. 4 Abs. 1 lit. a Reglement fällt, geführt, liegt kein persönlicher Kontakt vor. In diesem Fall ist für die Identifizierung einer Vertragspartei eine echtheitsbestätigte Fotokopie eines gültigen amtlichen Ausweispapiers nach Art. 4 Abs. 1 lit. a Reglement zu verlangen, sofern die Vertragspartei nicht gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c Reglement identifiziert wird.

Rz 14 Eine echtheitsbestätigte Kopie ist für die Identifizierung nur dann zulässig, wenn das zugrunde liegende Dokument den Anforderungen gemäss Rz 9 - 11 entspricht.

Rz 15 Die Fotokopie und die Echtheitsbestätigung müssen gut lesbar sein.

- Rz 16 Die echtheitsbestätigte Fotokopie des der Identifizierung der Vertragspartei dienenden Dokuments ist dem Antrag beizulegen.
- Rz 17 Die Feststellung der Wohnsitzadresse kann folgendermassen erfolgen:
- Mitarbeitender des Versicherers bringt Police vorbei und hält dies in einer Aktennotiz fest;
 - Postzustellung der Police, aus Beweisgründen sinnvollerweise mittels Einschreiben;
 - Brief aus Beweisgründen sinnvollerweise mittels Einschreiben oder mit Kopie, die unterschrieben und datiert zurückzusenden ist;
 - Wohnsitzbestätigung, ausgestellt durch eine Amtsstelle (Einwohnerkontrolle).
- Rz 18 Die Identifizierung ist auch dann vollständig vorzunehmen, wenn der identifizierende Mitarbeitende die zu identifizierende Vertragspartei persönlich kennt.
- Rz 19 Anstelle der echtheitsbestätigten Fotokopie des gültigen amtlichen Ausweispapiers kann auch die Fotokopie eines gültigen amtlichen Ausweispapiers, versehen mit einer Apostille, treten.
- Rz 20 Die Apostille ist eine Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist. Die Apostille wird durch die zuständige Behörde des Staates ausgestellt, in dem die Urkunde errichtet wurde (Art. 3 Abs. 1 des Haager-Übereinkommens).
- Nicht alle Staaten sind dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 beigetreten. Das aktuelle Verzeichnis der beigetretenen Staaten und die nach dem Übereinkommen für die Ausstellung der Apostille zuständigen ausländischen Behörden finden sich in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR 0.172.030.4).

zu Abs. 1 lit. c:

- Rz 21 Anstelle der Identifikation gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 4 Abs. 1b Reglement kann die Zustellung der Versicherungspolice bzw. der Bestätigung der Depotöffnung durch eine in- oder ausländische Poststelle oder durch einen Kurierdienst per Einschreiben mit Rückschein unter Gewährleistung der Identifizierung des Versicherungsnehmers anhand der einschlägigen Dokumente erfolgen.
- Rz 22 Auf die Identifikation der Vertragspartei durch einen Mitarbeitenden des Versicherungsunternehmens, durch bevollmächtigte Dritte oder mittels einer behördlich beglaubigten Fotokopie eines gültigen behördlichen Ausweises kann verzichtet werden, wenn die Zustellung der Versicherungspolice bzw. der Eröffnungsbestätigung des Prämiendepots oder des Prämienkontos durch die Post per Einschreiben mit Rückschein oder durch einen Kurierdienst, beides mit ausschliesslicher persönlicher Auslieferung an den Versicherungsnehmer, erfolgt. Die Prüfung der Identität des Empfängers anhand eines behördlichen Ausweises muss gewährleistet sein (Postzustellung mittels Einschreiben „eigenhändig“).

Diese Identifikationsmöglichkeit ist so zu verstehen:

Die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei besteht nach Art. 3 Abs. 1 GWG bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung. Für die Lebensassekuranz ist die Aufnahme der Geschäftsbeziehung der Vertragsabschluss mit dem Kunden durch Zustellung der Police, einer Bestätigung oder eines Nachweises über den Versicherungsabschluss. Spätestens in diesem Zeitpunkt muss die Vertragspartei identifiziert worden sein.

In der Praxis ist auch folgendes Vorgehen möglich:

Vor der Zustellung der Police stellt das Versicherungsunternehmen eine bedingte Annahmeerklärung zu. Die Zustellung muss per Einschreiben mit Rückschein, per Kurierdienst oder per Post und jeweils mit persönlicher Auslieferung an den Adressaten erfolgen. Trifft der Rückschein beim Versicherungsunternehmen ein, ist die Identifikation durchgeführt. Danach gibt dieses die Police zum Versand an die Vertragspartei frei.

- Rz 23 Gewährleistet sein muss, dass Post oder Kurierdienst die Zustellung oder Aushändigung der Dokumente ausschliesslich an die zu identifizierende Person vornehmen.
- Rz 24 Die eigentliche Identifizierung der Vertragspartei nach Art. 4 Abs. 1 lit. a Reglement nehmen Post oder Kurierdienst anhand eines gültigen amtlichen Ausweises vor.
- Rz 25 Erfolgt die Identifizierung durch Zustellung der Vertragsdokumente durch eine inländische Poststelle, muss die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein und eigenhändiger Auslieferung erfolgen. Damit dies gewährleistet ist, muss im Adressfeld der Vermerk „Rückschein/ Eigenhändig“ angebracht werden. In diesem Fall händigt die Post die Vertragsdokumente dem Adressaten persönlich aus, nicht aber dessen Familienangehörigen oder Bevollmächtigten. Vgl. dazu <http://www.post.ch/post-startseite/post-privatkunden/post-einkaufen/post-spezialangebote/post-gelbeid.htm>.
- Rz 26 Eigenhändig auszuliefernde Sendungen müssen an eine urteilsfähige, natürliche Person adressiert sein. Adresse muss die Wohnadresse sein. Ist die Adresse die Geschäftsadresse der natürlichen Person, ist die eigenhändige Zustellung durch die Post nicht garantiert.
- Rz 27 Die Möglichkeit der eigenhändigen Auslieferung einer Briefsendung mit Rückschein an Vertragsparteien mit Wohnadresse im Ausland ist im Einzelfall mit der Aufgabepoststelle durch das Versicherungsunternehmen abzuklären und gegebenenfalls zu dokumentieren.
- Rz 28 Bei der Auswahl des Kurierdienstes ist darauf zu achten, dass die ausschliessliche persönliche Auslieferung der Dokumente an die Vertragspartei sichergestellt ist. Dies ist gegebenenfalls in den Vertragsunterlagen zu dokumentieren.
- Rz 29 Der Rückschein oder die Empfangsbestätigung ist im Vertragsdokument abzulegen. Erst dann ist die Identifikation für das Versicherungsunternehmen auch administrativ abgeschlossen.
- Rz 30 Geht kein Rückschein oder keine Empfangsbestätigung ein, und kann die Vertragspartei nicht in anderer, zulässiger Form identifiziert werden (vgl. auch Art. 6 Reglement) und liegt

kein Fall von Art. 7 Reglement vor, ist der Vertragsabschluss wegen nicht durchführbarer Identifikation abzulehnen. Die Ablehnung ist in den Akten zu dokumentieren.

- RZ 31 Die Ablehnung einer Geschäftsaufnahme mit einer suspekten Vertragspartei bzw. eine nicht vollziehbare Identifizierung der Vertragspartei stellen keine Geldwäschereihandlung dar, auch wenn dadurch die Auffindung und Einziehung der entsprechenden Vermögenswerte möglicherweise erschwert oder gar verunmöglicht wird, da kein Kontrahierungszwang besteht (Giannini, a.a.O., 82 mit Verweisungen).

Beim Abbruch einer Geschäftsbeziehung darf die Vertragspartei über einbezahlte Prämien nur in einer Form verfügen, die den Paper Trail nicht unterbricht (so auch De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 3 GwG N 29). Das erhaltene Geld ist an diejenige Zahlstelle (z.B. Konto bei der Bank X) zurückzuerstatten, von welcher das Geld dem Versicherer überwiesen wurde.

zu Abs. 2 lit. a:

- Rz 32 Die Echtheitsbestätigung kann auch durch eine Niederlassung des Versicherungsunternehmens im Ausland erfolgen.

- Rz 33 Mit „Vertretung“ ist eine Vertretung des Versicherungsunternehmens im Sinne von Art. 32 ff. OR (Stellvertretungsrecht) gemeint. Dies betrifft auch Generalagentursysteme mit selbständigen Unternehmern (Generalagenten, die mit dem Versicherungsunternehmen über einen Agenturvertrag verbunden sind).

zu Abs. 2 lit. b:

- Rz 34 Die in der Schweiz wohl bekannteste Echtheitsbestätigung von Fotokopien von amtlichen Dokumenten ist die „gelbe Identifikation“ der Post (<http://www.post.ch/post-startseite/post-privatkunden/post-einkaufen/post-spezialangebote/post-gelbeid.htm>). Auf der angegebenen Homepage finden sich detaillierte Informationen über Preis der gelben Identifikation, die akzeptierten Ausweispapiere, die AGB sowie ein Leitfaden für Finanzinstitute.

- Rz 35 Bei der Vornahme der gelben Identifikation prüft der Mitarbeitende der Schweizerischen Post das vorgelegte Ausweispapier (Gültigkeit, Foto), kopiert die erforderlichen Seiten (Personalien, Foto, Gültigkeit, evtl. Verlängerung) und bringt den Stempel «Originaldokument eingesehen von» an. Anschliessend schreibt der/die Mitarbeitende der Schweizerischen Post (in blauer Farbe) seinen/ihren Namen und Vornamen auf den Stempel, unterschreibt diesen und bringt den Datumsstempel der Poststelle an.

Art. 5 Beweiskräftige Dokumente für juristische Personen

- 1 Die Identifizierung einer juristischen Person erfolgt auf Grund eines höchstens zwölf Monate alten Handelsregistrauszuges oder, wenn diese nicht im Handelsregister eingetragen ist, eines gleichwertigen Dokumentes. Dem Handelsregistrauszug gleichgestellt sind Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im zentralen Firmenindex des Bundes (ZEFIX) sowie im Teledata.**
- 2 Als gleichwertige Dokumente gelten insbesondere:**
 - a. die Statuten;**
 - b. die Gesellschaftsverträge;**
 - c. die Gründungsurkunden;**
 - d. das letzte Testat der Revisionsstelle, sofern es nicht älter als zwölf Monate ist;**
 - e. eine gewerbepolizeiliche Bewilligung.**
- 3 Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person so muss das Versicherungsunternehmen die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person den Versicherungsantrag unterzeichnen.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Der Finanzintermediär ist verpflichtet, die Vertragspartei vor Vertragsabschluss, d.h. vor der Aufnahme/Eröffnung der geschäftlichen Beziehungen im Verhandlungsstadium anhand von beweiskräftigen Originaldokumenten zu identifizieren. Dieses Vorgehen dient der Transparenz von Geschäftsbeziehungen im Finanzsektor. Mögliche Geldwäscher sollen bei ihren kriminellen Handlungen nicht anonym bleiben dürfen. Die Identifizierung der Vertragspartei erschwert letztlich die Platzierung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen stammen oder der Terrorismusfinanzierung dienen sollen (vgl. Kommentar zu Art. 3 Reglement).
- Rz 2 Artikel 5 definiert die beweiskräftigen Dokumente für die Identifizierung einer juristischen Person abschliessend. Fehlen solche Dokumente, sind sie fehlerhaft oder nicht mehr gültig, muss die Identifizierung gemäss Art. 6 Reglement vorgenommen werden.
- Rz 3 Die zur Identifizierung einer juristischen Person im persönlichen Kontakt berechtigten natürlichen und juristischen Personen definiert Art. 4 Abs. 1 lit. a Reglement abschliessend. Fehlt eine solche Person, erfolgt die Identifizierung der Vertragspartei zwingend gemäss den Anforderungen „Identifikation ohne persönlichen Kontakt“ (Art. 4 Abs. 1 lit. b Reglement).
- Rz 4 Bei den zulässigen Identifizierungsmöglichkeiten wird nicht mehr unterschieden, ob die Vertragspartei in der Schweiz oder im Ausland Wohnsitz hat.
- Rz 5 Zusätzlich zur juristischen Person sind die für die juristische Person handelnden natürlichen Personen nach Art. 4 Reglement zu identifizieren.

zu Art. 5:

- Rz 6 Im Falle von Beziehungsaufnahmen mit Vereinen mit wirtschaftlichem Zweck, mit Stiftungen, Trusts oder ähnlichen rechtlich „verselbständigten“ Vermögensmassen empfiehlt es sich, eine Einzelfallprüfung durch die unternehmenseigene Fachstelle für die Geldwäschereibekämpfung vornehmen zu lassen.
- Rz 7 Bei Beziehungsaufnahmen mit juristischen Personen sollte sich der identifizierende Mitarbeitende folgende Grundfragen stellen:
- Besteht die juristische Person ordnungsgemäss?
 - Ist sie im Handelsregister eingetragen?
 - Wurden die Gesellschaftsorgane ordnungsgemäss bestellt?
 - Welches ist der Zweck der juristischen Person oder Gesellschaft?
 - Welche Geschäfte kann die Gesellschaft überhaupt bzw. sinnvollerweise tätigen?
 - Welche Personen können die juristische Person vertreten?
- Rz 8 Unter den Begriff „juristische Personen“ im Sinne des Reglements fallen Aktiengesellschaften (Art. 620 ff. OR), Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 772 ff. OR), Genossenschaften (Art. 828 ff. OR), Kollektivgesellschaften (Art. 552 ff. OR) und Kommanditgesellschaften (Art. 594 ff. OR) sowie Vereine (Art. 60 ff. ZGB) und Stiftungen (Art. 80 ff. ZGB). Man spricht hier auch von rechtsfähigen Personengesellschaften.
- Rz 9 Keine juristische Person ist eine einfache Gesellschaft. Bei einer einfachen Gesellschaft wird der Versicherungsvertrag mit den einzelnen Gesellschaftern abgeschlossen (siehe auch De Capitani, a. a. O., Komm. zu Art. 3 GwG N 23 ff.).
- Rz 10 Nicht rechtsfähige Personengesellschaften sind nach den Grundsätzen über die Identifikation natürlicher Personen zu identifizieren. Die Vertreter müssen ihre Vertretungsmacht nachweisen (z. B. anhand eines Versammlungsprotokolls).
- Rz 11 Aktuelle ausländische Registerauszüge sind zugelassen, sofern die Eintragungen dem gleichen Zweck dienen wie die schweizerischen.
- Rz 12 In der Praxis empfiehlt sich die Identifikation der juristischen Person bzw. der rechtsfähigen Personengesellschaft mit Sitz im Ausland auf Grund eines Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Auszuges, aus welchem das Bestehen des Geschäftspartners abgeleitet werden kann (z. B. "Certificate of incorporation", "Memorandum and articles of associations", "Board resolution" oder das letzte Testat der Revisionsstelle).
- Rz 13 Angelsächsischer Rechtskreis:
- Das Certificate of incorporation bestätigt die Existenz der Gesellschaft.
- Memorandum and Articles of association sind die Statuten der Gesellschaft. Diese sind insbesondere wegen der angelsächsischen „ultra vires-Doktrin“ wichtig.

Liste der vertretungsberechtigten Personen („Directors“) mit Board Resolution, welche bestätigt, dass die entsprechenden Personen autorisiert wurden und wie (z. B. „joint signature“) sowie allenfalls in welchem Umfang (z. B. betragliche Grenzen) sie für die Gesellschaft zeichnen dürfen.

Rz 14 Kennt das Sitzland des Versicherungsunternehmens Rechtsformen, welche dem schweizerischen Recht unbekannt sind, ist von Fall zu Fall zu prüfen, aufgrund welcher Dokumente die Identität der Vertragspartei zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Rz 15 Die Identifikationsunterlagen sind zusammen mit dem Versicherungsantrag abzulegen.

Abs. 1:

Rz 16 Zulässig für die Identifikation einer im Handelsregister eingetragenen juristischen Person sind höchstens zwölf Monate alte Handelsregisterauszüge, Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), im zentralen Firmenindex des Bundes (ZEFIX) oder ein aktueller Teledata/Creditreform/Dun&Bradstreet-Print.

Rz 17 Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass innerhalb der letzten zwölf Monate Änderungen im Eintrag vorgenommen wurden, ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizubringen.

Abs. 2:

Rz 18 Die Identität der im Handelsregister nicht eingetragenen juristischen Personen und Gemeinschaften (Vereine, Stiftungen, Stockwerkeigentümergeinschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften) ist anhand von Statuten oder gleichwertigen Dokumenten vorzunehmen. Die Identifikationsdokumente müssen nicht öffentlich beglaubigt sein. Zulässig, aber in der Praxis von geringer Bedeutung ist die Identifikation der Vertragspartei anhand einer gewerbepolizeilichen Bewilligung.

Abs. 3:

Rz 19 Die Identifikation der juristischen Person hat nach den Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1 und 2 Reglement zu erfolgen.

Rz 20 Zusätzlich zur Identifikation der juristischen Person oder der rechtsfähigen Personengesellschaft:

- sind die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis zu nehmen und
- die gegenüber dem Versicherungsunternehmen für die Vertragspartei handelnden natürlichen Personen sind zu identifizieren.

Nur die gegenüber dem Versicherungsunternehmen für die Vertragspartei handelnden natürlichen Personen sind zu identifizieren, nicht alle im Register eingetragenen Zeichnungsberechtigten.

Art. 6 Fehlen der Identifikationsdokumente

Verfügt die Vertragspartei über keine Identifikationsdokumente im Sinne dieses Reglements, kann die Identität ausnahmsweise an Hand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Beweiskräftige Ersatzdokumente können Bestätigungen von öffentlichen Stellen, ein von der Revisionsstelle unterzeichneter aktueller Geschäftsbericht oder ähnliche Dokumente sein. Die Identifikation durch beweiskräftige Ersatzdokumente ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Der Finanzintermediär ist verpflichtet, die Vertragspartei vor Vertragsabschluss, d.h. vor der Aufnahme/Eröffnung der geschäftlichen Beziehungen im Verhandlungsstadium anhand von beweiskräftigen Originaldokumenten zu identifizieren. Dieses Vorgehen dient der Transparenz von Geschäftsbeziehungen im Finanzsektor. Mögliche Geldwäscher sollen bei ihren kriminellen Handlungen nicht anonym bleiben dürfen. Die Identifizierung der Vertragspartei erschwert letztlich die Platzierung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen stammen oder der Terrorismusfinanzierung dienen sollen (vgl. Kommentar zu Art. 3 Reglement).
- Rz 2 Identifikationsdokumente können für natürliche Personen wie für juristische Personen fehlen.
- Rz 3 Man spricht dann von fehlenden Dokumenten, wenn diese für die Identifizierung von natürlichen Personen (vgl. Art. 4 Reglement) bzw. für die Identifizierung von juristischen Personen (vgl. Art. 5 Reglement) nicht beigebracht werden können.

zu Art. 6:

- Rz 4 Können im konkreten Fall die für die Identifizierung notwendigen Dokumente gemäss Art. 4 bzw. Art. 5 Reglement durch die Vertragspartei nicht beigebracht werden, legt die Geldwäscherei-Fachstelle des Versicherungsunternehmens fest, welches die in Frage kommenden Ersatzdokumente sind.
- Rz 5 Solche Ersatzdokumente können etwa Bestätigungen von öffentlichen Stellen, Schriftenempfangsschein, amtlicher Wohnsitznachweis, Geburtsschein, Familienschein, Aufenthaltsbestätigung durch die Heimleitung (Altersheim, Pflegeheim) oder ein von der Revisionsstelle unterzeichneter aktueller Geschäftsbericht sein.
- Rz 6 Kann die Vertragspartei von ihrem Heimatstaat kein beweiskräftiges Dokument (vgl. Art. 4 Abs. 1 Reglement) beschaffen, muss sie eine Identitätsbescheinigung der an ihrem Wohnort zuständigen Behörde beibringen.
- Rz 7 Die Aktennotiz mit der Begründung der Ausnahme ist zusammen mit dem Antrag abzulegen.

Art. 7 Ausnahmen von der Identifizierungspflicht

1 Die Identifizierung entfällt:

- a. bei einer Änderung des Versicherungsvertrages oder beim Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages, wenn der Versicherungsnehmer schon beim Abschluss eines anderen Versicherungsvertrages identifiziert worden ist.**
- b. wenn die Vertragspartei eine juristische Person ist, die an der Börse kotiert ist;**
- c. wenn die Vertragspartei bereits nach den grundlegenden Prinzipien des GWG innerhalb des Konzerns, dem das Versicherungsunternehmen angehört, identifiziert worden ist;**
- d. wenn der Versicherungsantrag von einem Finanzintermediär, der dem GWG untersteht, entgegengenommen wurde, sofern dieser die Vertragspartei identifiziert und die wirtschaftlich berechnete Person festgestellt hat.**

2 Verzichtet das Versicherungsunternehmen aus einem dieser Gründe auf die Identifikation der Vertragspartei, hält es den Grund aktenkundig fest. In den Fällen nach Absatz 1 litera a, c und d sind die Dokumente, die der Identifikation zu Grunde liegen, zu den Akten zu legen.

Vorbemerkungen

Rz 1 In Artikel 7 Absatz 1 des Reglements werden die Sachverhalte aufgeführt, in denen das Versicherungsunternehmen auf die Vornahme einer Identifikation des Vertragspartners verzichten kann, da er bereits anderweitig identifiziert wurde.

Die aufgezählten Sachverhalte in Art. 7 Abs. 1 lit. a – d sind abschliessend.

zu Abs. 1 lit. a:

Rz 2 In den folgenden Fällen kann beim Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages oder bei der Änderung eines bestehenden Versicherungsvertrages auf die Identifikation verzichtet werden:

- Bei der Wiederinkraftsetzung eines Vertrages, wenn nur der Vertragszustand wiederhergestellt wird, wie er unmittelbar vor der Umwandlung oder Annullation bestand.
- Beim Wechsel des Versicherungsproduktes und beim Wechsel der versicherten Person sowie beim Hinzukommen oder Wegfall eines Risikos (z.B. Invaliditätsrisiko).
- Beim Abschluss eines neuen Vertrages, sofern die Vertragspartei bereits früher identifiziert wurde.
- Bei der Rückzahlung eines Policendarlehens.
- Bei der Reinvestition von Ablaufleistungen aus Lebensversicherungsverträgen.

zu Abs. 1 lit. b:

- Rz 3 Auf eine Identifizierung kann verzichtet werden, wenn es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person handelt, welche:
- im In- oder Ausland an der Börse kotiert ist oder
 - zu einem an einer in- oder ausländischen Börse kotierten Konzern gehört.

zu Abs. 1 lit. c:

- Rz 4 Es genügt, die Vertragspartei innerhalb eines Konzerns oder innerhalb eines Versicherungsunternehmens einmal zu identifizieren.

Für den Konzernbegriff wird auf den Kommentar zu Art. 2 lit. a Reglement verwiesen.

zu Abs. 1 lit. d:

- Rz 5 Nach geltendem Wortlaut kann das Versicherungsunternehmen stets auf die Identifikation und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichten, wenn diese vom Finanzintermediär, welcher den Versicherungsantrag entgegennimmt, vorgenommen werden.

Als Finanzintermediäre gelten nach Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG:

- Banken;
- Fondsleitungen;
- Investmentgesellschaften;
- Versicherungen;
- Effekthändler;
- Spielbanken und
- sämtliche Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen,

sofern sie durch die FINMA oder die Eidg. Spielbankenkommission beaufsichtigt werden oder einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

- Rz 6 Die Identifikation durch einen dritten Finanzintermediär, welcher den Versicherungsantrag entgegen genommen hat, erfolgt kraft dessen Qualifikation als Finanzintermediär. Artikel 7 Absatz 2 litera d ist deshalb von Art. 18 Reglement (Delegationsvereinbarung) zu unterscheiden, wonach das Versicherungsunternehmen einen Dritten mit der Vornahme der Sorgfaltspflichten beauftragen kann. Der Abschluss einer Delegationsvereinbarung ist somit für den Finanzintermediär, der einen Versicherungsantrag entgegennimmt und die Identifikation vornimmt, nicht zwingend vorausgesetzt. Verantwortlich für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bleibt in jedem Fall das Versicherungsunternehmen.

zu Abs. 2:

Rz 7 Verzichtet das Versicherungsunternehmen in den Fällen von lit. b darauf, die Vertragspartner zu identifizieren, ist dies in den Akten festzuhalten.

In den Fällen von lit. a, c und d legt das Versicherungsunternehmen eine Kopie der Dokumente, die der Identifikation zu Grunde liegen, zu den Akten.

Das Identifikationsdokument muss bei der Aufnahme/Eröffnung der Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei (erste Identifikation des Kunden) gültig sein. Dies gilt auch, wenn bei nachfolgenden Geschäften das Dokument, mit welchem die Vertragspartei erstmals identifiziert wurde, zwischenzeitlich abgelaufen ist (z.B. abgelaufene Identitätskarte). Dies löst keine neue Identifikationspflicht des Versicherers aus.

Verantwortlich für die Dokumentation ist grundsätzlich der den Antrag bearbeitende Mitarbeitende.

Art. 8 Wechsel des Versicherungsnehmers

Wechselt bei einem bestehenden Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil der Versicherungsnehmer, ist der neue Versicherungsnehmer nach Massgabe der Artikel 4 - 7 zu identifizieren und allenfalls die wirtschaftlich berechtigte Person nach Massgabe der Artikel 9 und 10 festzustellen.

Rz 1 Sollte bei einem bestehenden Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil der Versicherungsnehmer wechseln, so ist der neue Versicherungsnehmer zu identifizieren (siehe dazu Kommentar zu Art. 4-7) und falls notwendig, die wirtschaftliche Berechtigung festzustellen (siehe dazu Kommentar zu Art. 9 und 10).

Wechsel des Versicherungsnehmers können sich ergeben durch:

- den Tod eines Versicherungsnehmers;
- die Übertragung („Abtretung“) des Versicherungsvertrages.

Für die Überprüfung der Identität des neuen Versicherungsnehmers gelten dieselben Identifikationspflichten wie beim Abschluss eines neuen Lebensversicherungsvertrages mit Sparanteil (siehe Kommentar zu Art. 4).

Rz 2 Handelt es sich beim neuen Versicherungsnehmer um eine Erbengemeinschaft oder um einen gesetzlichen Erben, wird die Identifikation durch die Entgegennahme der Erbenbescheinigung (Erbentestat oder Erbschein) bzw. Rechtsnachfolgebescheinigung oder mit einem gleichartigen behördlichen Dokument vorgenommen. Unmassgeblich ist dabei, ob es sich um einen gesetzlichen oder eingesetzten Erben handelt. Ist der neue Versicherungsnehmer hingegen Vermächtnisnehmer, hat die Identifikation nach den allgemeinen Regelungen im Sinne von Art. 4 ff. zu erfolgen.

2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 9 Kriterien

Das Versicherungsunternehmen muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei nicht wirtschaftlich berechtigt ist oder daran Zweifel bestehen, insbesondere wenn:

- a. **die Vertragspartei sich durch einen bevollmächtigten Dritten vertreten lässt;**
- b. **die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;**
- c. **zwischen der beantragten Prämiensumme oder der getätigten Überweisung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vertragspartei ein krasses Missverhältnis besteht;**
- d. **die Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 litera b aufgenommen wird.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Artikel 9 Reglement entspricht inhaltlich Art. 4 Abs. 1 GwG. Er bezweckt, die hinter einem Strohmann versteckte, tatsächlich wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen. Die Identität der Vertragspartei ist von sekundärer Bedeutung, wenn die Vertragspartei an den Vermögenswerten, die Gegenstand der Finanztransaktion sind, wirtschaftlich gar nicht berechtigt ist. In diesem Fall muss das Augenmerk der wirtschaftlich berechtigten Person gelten (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 4 E GwG).
- Rz 2 Der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person kann, muss aber nicht mit den zivilrechtlichen Begriffen wie Eigentümer, Besitzer, Gläubiger, Gesellschafter, Erbe, Miteigentümer etc. übereinstimmen. Das organisierte Verbrechen nimmt auf rechtliche Strukturen keine Rücksicht. Auch ein faktischer Zugriff auf fremde Vermögenswerte durch psychischen Einfluss oder physische Gewalt reicht aus (Detlev M. Basse, Know your customer/client, Referat SRO-SAV/SNV vom 24. September 2002, II. Begriffserklärungen). Wirtschaftlich berechtigte Person ist bei Versicherungsverträgen (z.B. fondsgebundene Lebensversicherung) der für die Prämien bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise aufkommende Geldgeber und bei der Vermittlung von Fondsanteilen die den Kauf finanzierende Person.
- Rz 3 In der Praxis darf ein Finanzintermediär von der Vermutung ausgehen, dass sein Vertragspartner an den Vermögenswerten, über die er verfügt, auch tatsächlich wirtschaftlich berechtigt ist. Ist dies unklar oder bestehen Zweifel, kann die Vermutung nicht mehr aufrechterhalten werden und die wirtschaftlich berechtigte Person ist festzustellen. Der Finanzintermediär ist verpflichtet, seinem Vertragspartner "den Umständen entsprechende, zusätzliche Fragen vorzulegen, auf die er eine plausible Antwort erhalten muss" (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 4 E GwG).

Bestehen *nach* den Abklärungen weiterhin ernsthafte Zweifel und können diese auch durch zusätzliche Abklärungen nicht ausgeräumt werden, ist das Geschäft abzulehnen. Besteht der begründete Verdacht auf Geldwäscherei, ist zusätzlich Meldung nach Art. 9 Abs. 1 GWG bei der Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten (siehe Kommentar zu Art. 19).

- Rz 4 Das Reglement nennt vier Fälle, in welchen die Vermutung, dass die Vertragspartei auf eigene Rechnung handelt, zerstört wird. Hier besteht immer eine Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die für die Identifikation festgelegten betraglichen Limiten gelten in diesem Falle nicht.
- Rz 5 Die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ist von der Identifikationspflicht der Vertragspartei zu unterscheiden. Die wirtschaftlich berechnete Person ist nicht zu identifizieren, sondern festzustellen. Die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgt aufgrund der Erklärung des Vertragspartners und nicht wie dessen Identifizierung über die Dokumentation mittels Ausweisen. Es ist nicht Aufgabe des Versicherungsunternehmens, die Angaben auf ihre materielle Richtigkeit hin zu überprüfen. Doch ist das Versicherungsunternehmen gehalten, nach den Umständen zusätzliche Fragen zu stellen, falls die behauptete wirtschaftliche Berechnung nicht plausibel erscheint (De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art.4 GWG, N 109 ff.).

zu lit. b:

- Rz 6 Zum Begriff der Sitzgesellschaft: siehe Reglement Art. 2 lit. f.

Ungeachtet der Rechtsform kann eine Sitzgesellschaft selbst nicht wirtschaftlich Berechnete sein.

zu lit. c:

- Rz 7 Voraussetzung ist, dass der Versicherer die (prekären oder bescheidenen) Verhältnisse der Vertragspartei kennt oder bei gehöriger Sorgfalt kennen müsste.

Art. 10 Erforderliche Angaben

Die schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person hat Auskunft zu geben über:

- a. deren Namen, Vorname, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum und Nationalität, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;**
- b. deren Firma, Domiziladresse, Domizilstaat und Gründungsdatum, wenn es sich um eine juristische Person handelt.**

zu Art. 10:

- Rz 1 Der Finanzintermediär muss sich vergewissern, ob die Vermutung, dass die Vertragspartei auf eigene Rechnung handelt, nicht durch ungewöhnliche Feststellungen zerstört wird. Ist dies der Fall oder liegt ein Fall von Art. 9 lit. a. – d. GwG vor, muss er sich von der Vertragspartei den Namen, Vornamen, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum und Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Person schriftlich mitteilen lassen. Ist die wirtschaftlich berechtigte Person eine juristische Person, sind zu ihrer Feststellung Firma, Domiziladresse, Domizilstaat und Gründungsdatum zu erheben.

Art. 11 Feststellung des Zahlungsempfängers und des Anspruchsberechtigten

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss vom Versicherungsnehmer die schriftliche Information nach Artikel 10 einholen betreffend:**
 - a. den Zahlungsempfänger, wenn die Überweisung der Leistung aus einem Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil den Betrag von CHF 10 000 übersteigt;**
 - b. den Anspruchsberechtigten.**
- 2 Die Feststellung des Zahlungsempfängers erübrigt sich, wenn die Versicherungsleistung auf das Konto einer Bank, die der Schweizerischen Bankengesetzgebung untersteht, oder der Schweizerischen Post überwiesen wird.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Grundsätzlich steht der Versicherungsanspruch dem Versicherungsnehmer zu. Beim Tod des Versicherungsnehmers steht er – bei Fehlen einer Begünstigung – den Erben des Versicherungsnehmers als Anspruchsberechtigten zu.
- Rz 2 Macht der Versicherungsnehmer zu Lebzeiten von seinem ihm gemäss Versicherungstragsgesetz zustehenden höchstpersönlichen Recht Gebrauch, Begünstigte einzusetzen, steht diesen der Anspruch im Rahmen der Begünstigung zu.
- Rz 3 Versicherungsnehmer oder Begünstigte können, wenn ihnen ein Anspruch zusteht, verfügen, dass der entsprechende Betrag einem Dritten ausbezahlt werden soll. In diesem Falle spricht man bezüglich des Dritten vom Zahlungsempfänger.
- Rz 4 Zweck von Art. 11 ist es, den Geldfluss im Rahmen der Strafuntersuchungen zurückverfolgen zu können. Zudem können Falschzahlungen von Versicherungsleistungen vermieden werden.
- Rz 5 Die getätigten Transaktionen sind so zu dokumentieren, dass ihr Ablauf rekonstruiert werden kann. Dies dient nicht zuletzt dem Schutz des Finanzintermediärs selber, kann damit doch kontrolliert werden, ob er die Vorschriften von Art. 305bis und 305ter StGB respektiert hat (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Artikel 7 Absatz 1 E GwG).
- Rz 6 Kommt kein Versicherungsvertrag zustande, sind bereits an das Versicherungsunternehmen geleistete Zahlungen an jene Zahlstelle zurück zu überweisen, welche die ursprüngliche Überweisung vorgenommen hat. Verlangt der Geschäftspartner die Überweisung an eine andere Zahlstelle, kann dies ein Anhaltspunkt für Geldwäscherei sein.
- Rz 7 Die Feststellung des Zahlungsempfängers ist von der Identifikation der Vertragspartei zu unterscheiden. Für die Feststellung des Zahlungsempfängers ist deshalb kein gültiger behördlicher Ausweis erforderlich. Es genügt, die entsprechenden Angaben schriftlich festzuhalten und in den Akten abzulegen. Die entsprechenden Informationen können auch elektronisch gespeichert werden.

zu Abs. 1:

- Rz 8 Die Informationen zum Zahlungsempfänger muss das Versicherungsunternehmen vom Versicherungsnehmer, vom Anspruchsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger schriftlich einholen. Nur so ist es möglich, den Geldfluss im Rahmen von Strafuntersuchungen zurückverfolgen zu können. Fehlt ein Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigter (Verschollenheit, Tod), sind die entsprechenden Informationen vom Rechtsnachfolger einzuholen.
- Rz 9 Zahlungsempfänger kann der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte oder der Rechtsnachfolger vom Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten, aber auch eine vom Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten als Zahlungsempfänger bezeichnete Drittperson sein.
- Rz 10 Die notwendigen Informationen zum Zahlungsempfänger sind identisch mit jenen, die zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlich sind.
- Rz 11 Eine natürliche Person ist dann als Zahlungsempfängerin festgestellt, wenn über sie folgende Informationen in schriftlicher Form dem Versicherungsunternehmen vorliegen:
- Name;
 - Vorname;
 - Adresse;
 - Wohnsitz;
 - Geburtsdatum;
 - Nationalität.
- Rz 12 Eine juristische Person ist dann als Zahlungsempfängerin festgestellt, wenn über sie folgende Informationen in schriftlicher Form dem Versicherungsunternehmen vorliegen:
- Firma;
 - Domiziladresse;
 - Domizilstaat;
 - Gründungsdatum.

Zu Abs. 1 lit. a:

- Rz 13 Die Pflicht zur Feststellung des Zahlungsempfängers gilt für jede Auszahlung von Leistungen von mehr als CHF 10'000 aus einem Einzel-Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil, also nicht nur für Leistungen im Erlebens- oder Todesfall, sondern auch bei Auflösung von Prämienkonti oder von Prämiendepots, für Zahlungen aus Auszahlungskonti und für Auszahlungen aus Policendarlehen sowie für Leistungen aus Rückkäufen, Teilrückkäufen und Teilabläufen.

Die Pflicht zur Feststellung des Zahlungsempfängers entfällt bei Auszahlungen aus reinen Risikoversicherungen und aus Freizügigkeitspolice. Die Freizügigkeitspolice ist eine Form

für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in der beruflichen Vorsorge (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung; FZV) vom 3. Oktober 1994; SR 831.425). Die berufliche Vorsorge ist nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

zu Abs. 2:

Rz 14 Die Feststellung des Zahlungsempfängers entfällt, wenn die Zahlung auf ein Konto bei einer der schweizerischen Bankengesetzgebung unterstehenden Geschäftsstelle einer Bank erfolgt oder der Schweizerischen Post überwiesen wird.

3. Abschnitt:

Besondere Sorgfaltspflichten und Massnahmen

Art. 12 Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel an der Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person, wiederholt das Versicherungsunternehmen die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach den Artikeln 3 - 10. Es wiederholt dies insbesondere dann, wenn Zweifel auftreten an:

- a. **der Richtigkeit der Angaben über die Identität der Vertragspartei;**
- b. **der Tatsache, dass die Vertragspartei die wirtschaftlich berechnigte Person ist;**
- c. **der Glaubwürdigkeit der Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person;**
- d. **beim Rückkauf einer Versicherung, wenn die wirtschaftlich berechnigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (vgl. Art 9 ff. Reglement) sind Daueraufgaben des Finanzintermediärs. Entstehen im Verlaufe der Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person, sind die Identifizierung der Vertragspartei bzw. die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu wiederholen (vgl. Art. 5 Abs. 1 GWG). Mangelnde Sorgfalt kann zivil- und strafrechtliche Rechtsfolgen auslösen (z.B. Verletzung von Art. 305ter StGB).
- Rz 2 Die Identität der Vertragspartei muss nicht nur bei der Aufnahme, sondern während der ganzen Dauer der Vertragsbeziehung feststehen. Bestehen diesbezüglich von aussen herangetragene Zweifel, ist der Identifikationsvorgang zu wiederholen (Graber, GWG, Art. 5 Rz 1).
- Rz 3 Zeigen sich während der Vertragsdauer ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, die auf Geldwäscherei hindeuten, ist die gesamte Geschäftstätigkeit auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.
- Rz 4 Beim Zweifel an der Richtigkeit der Daten lässt sich der Zeitpunkt nicht unbedingt genau fixieren. Von einem Zweifelsfall auszugehen ist einerseits erst, wenn die durch die einzelnen Wahrnehmungen geschaffene Auffälligkeit eine gewisse Intensität erreicht hat. Andererseits ist Zweifel nicht mit Gewissheit oder annähernder Gewissheit gleichzusetzen. Das Mass der Intensität hängt vom Einzelfall ab und lässt sich nicht definieren. Bei der Beurteilung der Umstände muss das Versicherungsunternehmen die gebotene Sorgfalt anwenden (De Capitani, a. a. O., Komm. zu Art. 5 GWG N 21).

Rz 5 Treten nach der Beziehungsaufnahme Umstände ein, die eine Änderung der ursprünglichen, korrekten Daten bewirken, ist die Identifizierung bzw. das Feststellungsverfahren zu wiederholen. Ist die Unrichtigkeit der beim Versicherungsunternehmen vorhandenen Angaben darauf zurückzuführen, dass die Vertragspartei falsche Daten geliefert hat, und hierdurch ein Verdachtsmoment entsteht, so ist allenfalls eine Meldung nach Art. 9 GwG zu erstatten.

zu Art. 12:

Rz 6 Zweifel über die Identität der Vertragspartei können entstehen, wenn die Kontakte mit ihr nach der ersten Identifikation nur noch über Dritte erfolgen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 E GwG).

Rz 7 Die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ist insbesondere dann zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehungen Zweifel auftreten hinsichtlich

- der Tatsache, dass die Vertragspartei die wirtschaftlich berechnigte Person ist. Dieser Tatbestand trifft dann zu, wenn die Bezahlung der Versicherungsprämie offensichtlich mehrheitlich durch andere Personen als durch den Versicherungsnehmer erfolgt und diese Personen in keiner plausiblen Beziehung zum Versicherungsnehmer stehen.
- der Glaubwürdigkeit der Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person. Dies gilt dann, wenn der Umfang und Wert der Transaktionen nicht den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person entsprechen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 E GwG).

Bei einem Wechsel des Prämienzahlers während der Vertragsdauer ist die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ebenfalls zu wiederholen.

Rz 8 Die Dokumente, die der erneuten Identifizierung der Vertragspartei bzw. der erneuten Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person dienen, sind zusammen mit den Antrags- bzw. Vertragsunterlagen abzulegen.

Art. 13 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko

- 1** Das Versicherungsunternehmen muss besondere Abklärungen vornehmen, wenn die wirtschaftlichen Hintergründe des Geschäfts oder die Interessenlage der Berechtigten nicht plausibel oder der Vertragsschluss sonst wie ungewöhnlich erscheinen.
- 2** Das Versicherungsunternehmen legt die Kriterien fest, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.
- 3** Als Kriterien, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, kommen insbesondere in Frage:
 - a.** die Vertragspartei will einen Betrag von mehr als CHF 25 000 in bar einzahlen;
 - a.^{bis}** die Höhe der eingebrachten Vermögenswerte lassen sich nicht mit dem wirtschaftlichen Umfeld, den Kenntnissen und Erfahrungen über die Vertragspartei vereinbaren;
 - b.** die Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte (namentlich Wrapper Produkte);
 - b.^{bis}** die Konstruktion des Versicherungsantrages deutet darauf hin, dass ein krimineller Zweck erreicht werden soll;
 - c.** Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder des wirtschaftlich Berechtigten;
 - d.** der Zweck des Vertragsabschlusses ist wirtschaftlich unsinnig;
 - e.** Erteilen einer Vollmacht an eine Person, welche erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;
 - f.** Erteilen einer Anweisung, die Versicherungssumme der begünstigten Person bar auszuzahlen;
 - g.** die Vertragspartei hat Diskretionsbedürfnisse, die über das branchenübliche Mass hinausgehen, oder es fehlt der persönliche Kontakt;
 - h.** die Vertragspartei verlangt zusätzlich zur Versicherungspolice eine Garantieerklärung;
 - i.** Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, oder mit Personenverbindungen, Trusts und Sitzgesellschaften;
 - k.** Eingehen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion in Verbindung mit natürlichen oder juristischen Personen resp. wirtschaftlich Berechtigten mit Nationalität, Wohnsitz oder Sitz in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei den grundlegenden Prinzipien des GwG nicht entsprechen;
 - l.** Auftreten von Verdachtsmomenten, wonach die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechtigte Person zu einer terroristischen oder einer anderen kriminellen Organisation gehört oder Verbindungen zu Personen hat, welche solchen Organisationen angehören, sie unterstützen oder ihr sonst wie nahe stehen;

- 4 **Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.**
- 5 **Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind zu kennzeichnen.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Der Abschluss einer Lebensversicherung unterscheidet sich grundlegend von der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen in anderen Bereichen. Bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, also bereits im Zeitpunkt des Eintreffens des unterzeichneten Versicherungsantrages beim Versicherungsunternehmen, wird der wirtschaftliche Umfang des Geschäfts festgelegt bzw. ersichtlich. Von diesem Zeitpunkt an ist bekannt, wie hoch die Summe der gesamten künftigen (kapitalbildenden) Prämienzahlungen sein wird. Es kann somit bereits im Verhandlungsstadium und vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgeschätzt werden, ob ein vom Wert her erkennbar geldwäscherei-relevanter Sachverhalt vorliegt oder nicht. Die betragsmässig unproblematischen Verträge können somit von vornherein unberücksichtigt bleiben, und das Augenmerk kann sich auf diejenigen Verträge konzentrieren, deren Prämienvolumen einen erheblichen Wert erreichen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 3 E GWG).
- Rz 2 Bei unplausiblen Geschäften darf sich das Versicherungsunternehmen nicht auf die Identifikation der Vertragspartei, des Inhabers eines Prämienkontos oder eines -depots sowie des Erwerbers von Fondsanteilen und auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person beschränken. Vielmehr besteht für das Unternehmen die weitergehende, konkrete Sorgfaltspflicht, beim Vorliegen von Ungewöhnlichkeiten zusätzliche Abklärungen über die Hintergründe und den Zweck des beabsichtigten Geschäftes zu treffen.
- Die Pflicht zur Abklärung der Hintergründe soll im Normalfall das Versicherungsgeschäft als solches nicht erschweren. Sie ist beschränkt auf *ungewöhnliche* Geschäfte oder Geschäftsbeziehungen. Es geht nicht darum, systematisch alle Kundenbeziehungen auf einen möglichen deliktischen Zusammenhang hin zu prüfen. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz, der im R-SRO-SVV verankert ist. In Einzelfällen kann aber das Ergebnis der besonderen Abklärungen nach Art. 14 R-SRO-SVV zur Nichtaufnahme der Geschäftsbeziehung bzw. zur Ablehnung des Antrages und allenfalls zu einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 9 Abs. 2 GWG führen.
- Rz 3 Die Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe eines Vertragsabschlusses gehört zu den präventiven Sorgfaltspflichten eines Versicherungsunternehmens und entspricht internationalen Standards (Empfehlungen Nr. 13 ff. der FATF [Fassung vom 20. Juni 2003] und Art. 5 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche). Sie sind die zentralen Sorgfaltspflichten des GwG und des Reglements. Zusammen mit der Meldepflicht nach Art. 9 GwG stellt die besondere Abklärungspflicht nach Art. 6 GwG "das Herzstück des Geldwäschereigesetzes" dar (Graber, GwG, Art. 6 Rz 11).
- Rz 4 Kommen dem Versicherer während der Vertragsdauer Ungewöhnlichkeiten zur Kenntnis, die den Vertrag als unplausibel erscheinen lassen, ist die gesamte Geschäftsbeziehung erneut auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen (so auch Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 6 E GWG). Eine systematische Überwachung ist jedoch nicht erforderlich.

zu Abs. 1:

Rz 5 Wenn die wirtschaftlichen Hintergründe des Geschäfts oder die Interessenlage der Berechtigten nicht plausibel oder der Vertragsschluss sonst wie ungewöhnlich erscheinen, muss das Versicherungsunternehmen besondere Abklärungen vornehmen. Die vorzunehmenden Abklärungen müssen angemessen und zumutbar sein, d.h. sie müssen unter Berücksichtigung der Umstände des betroffenen Einzelfalles erfolgen und verhältnismässig sein.

Die Generalklausel verpflichtet das Versicherungsunternehmen generell, bei ungewöhnlichen Geschäftsbeziehungen die Frage nach den Hintergründen des Vertragsabschlusses zu plausibilisieren, sofern die Rechtmässigkeit nicht erkennbar ist. Die Rechtmässigkeit muss ohne weiteres erkennbar sein, also ohne dass besondere Abklärungen vorgenommen werden müssen. "Erkennbar rechtmässig ist, was den Eindruck erweckt, normal und in Ordnung zu sein" (De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 6 GwG N 49).

Eine allgemeine Erkundigungspflicht besteht nicht.

zu Abs. 2:

Rz 6 Der Versicherer legt Kriterien fest, wann Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken vorliegen. Ein solches Kriterium kann beispielsweise eine Einmaleinlage in eine Einzel-Lebensversicherung sein, welche grösser als CHF 300'000 ist. Im Sinne einer Richtlinie findet sich ein Kriterien-Katalog im nachfolgenden Absatz 3. Der Kriterienkatalog ist in den internen Weisungen der Versicherer zu konkretisieren.

zu Abs.3:

Rz 7 Ungewöhnlichkeiten, welche sich auf Grund der Plausibilitätsprüfung ergeben können und eine besondere Abklärungspflicht auslösen, liegen insbesondere dann vor, wenn

"a) die Vertragspartei einen Betrag von mehr als CHF 25'000 in bar bezahlen will;"

Die Bezahlung der Prämie in bar kann auch durch einen Dritten (Prämienzahler) erfolgen.

"a^{bis}) die Höhe der eingebrachten Vermögenswerte lässt sich nicht mit dem wirtschaftlichen Umfeld, den Kenntnissen und Erfahrungen über die Vertragspartei vereinbaren;"

Dieser Tatbestand liegt etwa dann vor, wenn aufgrund der vorhandenen Informationen davon ausgegangen werden kann/ muss, dass die Vertragspartei, welche eine kapitalbildende Lebensversicherung mit hoher Einmalprämie beantragt, ein geringes steuerbares Einkommen/Vermögen oder gar kein Einkommen/Vermögen hat.

"b) die Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte (namentlich Wrapper Produkte);"

Gemäss der geltenden FINMA-Mitteilung 18/2010 versteht man unter Wrapper-Produkt (Mantelversicherung):

„Bei einer Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung führt ein Versicherungsunternehmen ein Anlagedepot-/Konto oder Unterdepot-/Konto bei einer Bank oder einem Effektenhändler, welches zur Aufbewahrung und Verwaltung von Anlagen eines einzelnen Kunden des Versicherungsunternehmens im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrages dient. Das Versicherungsunternehmen bleibt in jedem Fall für die Erfüllung seiner Identifikationspflichten verantwortlich. Dass allenfalls die Bank bereits den jetzigen Versicherungskunden identifiziert hat, entbindet nicht von der selbständigen Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Versicherung.“

"b^{bis}) die Konstruktion des Versicherungsantrages darauf hin deutet, dass ein krimineller Zweck erreicht werden soll;"

Unter kriminellem Zweck ist der Missbrauch eines Versicherungsvertrages zur Begehung eines Verbrechens, insbesondere zur Geldwäscherei selbst, zu verstehen.

Beispiel:

Ein Versicherungstreuhänder nahm von einem Kunden gegen Quittung Geld, das aus dem Drogenhandel stammte, bar entgegen und übergab es einem Dritten. Dieser überwies zweimal CHF 50 000 für den Abschluss von zwei Lebensversicherungen mit Einmalprämie bei einem Versicherungsunternehmen. Die Aufsplittung in zwei Tranchen wurde deshalb vorgenommen, weil bei CHF 100'000 übersteigenden Einmalprämien bei den Versicherungen besondere Meldepflichten bestanden. Das Bundesgericht bestätigte ein Urteil des kantonalen Strafgerichts, welches den Treuhänder der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB schuldig befand (BGE 119 IV 242 ff.; Praxis 83 Nr. 147).

"c) Art und Ort der Geschäftstätigkeiten der Vertragspartei und/oder des wirtschaftlich Berechtigten;

Was den Ort der Geschäftstätigkeiten anbelangt, kann auf die Ausführungen zu lit. k (Eingehen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion in Verbindung mit natürlichen oder juristischen Personen resp. wirtschaftlich Berechtigten mit Nationalität, Wohnsitz oder Sitz in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei den grundlegenden Prinzipien des GWG nicht entsprechen) verwiesen werden.

Bei der Art der Geschäftstätigkeit ist an Tätigkeiten zu denken, die vielfach im Dunstkreis krimineller Aktivitäten genannt werden wie z.B. Waffenhandel, Kunsthandel, Organhandel, Menschenhandel, Tierhandel, Öl- oder Diamantenhandel. Es handelt sich in der Regel um Tätigkeiten, welche unter Einhaltung aller nationalen sowie internationalen (Embargo-) Bestimmungen absolut legal sein können (M. Pini, RiskBased Approach – ein neues Paradigma in der Geldwäschereibekämpfung, Dike Verlag AG, 2007, S. 111 ff.)

"d) der Zweck des Vertragsabschlusses wirtschaftlich unsinnig ist;"

Die Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte selbst oder der damit angestrebte Zweck, können Indikatoren für ein erhöhtes Risiko sein.

- Beispiele: Nicht identifizierte Kunstmäzene aus Amerika wollen über einen Schweizer Vermittler mittels kapitalbildenden Versicherungen mit hohen Jahresprämien und kurzer Laufzeit in Italien ein Kunstprojekt finanzieren und verlangen zusätzlich zur Police eine schriftliche Garantie für die Versicherungssumme. Der Vermittler soll die Abschlussprovision und die Boni erhalten.
- Abschluss von mehreren kapitalbildenden Lebensversicherungen mit gleichem Risikoschutz und kurzer Laufzeit sowie Finanzierung mit Einmalprämien knapp unter der Identifikationslimite (sog. Smurfing). Ein solches Konzept will in der Regel die Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten unterlaufen und ist wirtschaftlich unsinnig, wenn sich für die Aufteilung in mehrere Policen keine anderweitige Begründung findet.

In solchen Fällen hat als Grundsatz zu gelten:

Undurchsichtige oder bezüglich dem angestrebten Zweck unsinnige Vertragskonstruktionen und Anträge sind weiter abzuklären. Können die Ungewöhnlichkeiten nicht vollständig ausgeräumt werden, ist das Geschäft abzulehnen und allenfalls Meldung nach Art. 9 Abs. 1 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten.

- "e) eine Vollmacht an eine Person erteilt werden soll, welche erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;"

Der Bevollmächtigte ist als solcher an den eingebrachten Vermögenswerten Verfügungsberechtigt. In diesem Fall ist er gemäss Art. 9 Reglement als wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen. Darüber hinaus kann die Vollmachterteilung an eine aussenstehende Person ungewöhnlich sein und muss näher abgeklärt werden. Kann die Vertragspartei keine plausible Erklärung für die erteilte Vollmacht geben, und kann die Ungewöhnlichkeit nicht durch zusätzliche Abklärungen beseitigt werden, ist das Geschäft abzulehnen.

- "f) eine Anweisung erteilt wird, die Versicherungssumme der begünstigten Person bar auszuzahlen;"

Barauszahlungen sind nicht verboten. Entscheidend ist, dass sich aus der privaten oder geschäftlichen Tätigkeit der begünstigten Person für die Barauszahlung der Versicherungsleistung ein plausibler Grund finden lässt.

- "g) die Vertragspartei Diskretionsbedürfnisse hat, die über das branchenübliche Mass hinausgehen, oder es fehlt der persönliche Kontakt;"

Die Vertragspartei hat Diskretionsbedürfnisse, die über das branchenübliche Mass hinausgehen, insbesondere wenn sie verlangt, dass der Vertrag nicht in die Datenbank aufgenommen oder unter einer Nummer oder unter einem Decknamen geführt werde oder versucht, den vom Versicherungsunternehmen angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden. Das Fehlen eines persönlichen Kontaktes für sich allein ist nicht zwingend ein Hinweis auf eine erhöhte Geldwäschereigefahr. Dies zumal dann nicht, wenn für Vertragsanbahnung und -abschluss von den Parteien

bewusst der Korrespondenzweg gewählt wird, was beispielsweise für Vertragsabschlüsse via Direct-Marketing typisch ist, oder auch aus der Benutzung von IT-gestützten Vertriebssystemen folgt. Für die Identifikation der Vertragspartner bestehen in solchen Fällen spezielle Regelungen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b und c R SRO-SVV). Vielmehr muss sich die Abwesenheit des Kunden aus den gesamten Umständen als unüblich und seltsam erweisen.

- "h) die Vertragspartei zusätzlich zur Versicherungspolice eine Garantieerklärung verlangt;"

Wunsch einer Vertragspartei nach einem "letter of intent" vor der Policierung oder nach einer schriftlichen Garantie, welche vom Versicherungsunternehmen zusätzlich zur Police abgegeben werden soll.

- "i) eine Geschäftsbeziehung mit Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten eingegangen wird, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, oder mit Personenverbindungen, Trusts und Sitzgesellschaften;"

Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde ab 1.1.2011 in diesem Sinne präzisiert, dass diese ausdrücklich auch auf Sitzgesellschaften anwendbar ist. Es liegt keine materielle Änderung vor, weil bei Sitzgesellschaften definitionsgemäss keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist.

Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten ist oft aufgrund des Antrages nicht erkennbar, wer wirklich wirtschaftlich berechtigte Person ist, und was genau die Hintergründe des Einsetzens der Personenverbindung, des Trusts oder der Vermögenseinheiten als Vertragspartei sind. Daher drängt sich in diesen Fällen auf, die Hintergründe abzuklären.

- "k) eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion in Verbindung mit natürlichen oder juristischen Personen resp. wirtschaftlich Berechtigten mit Nationalität, Wohnsitz oder Sitz in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei den grundlegenden Prinzipien des GwG nicht entsprechen, eingegangen wird."

Neu bezieht sich diese Bestimmung ausdrücklich auch auf die wirtschaftlich berechtigte Person und es ist nebst Wohnsitz oder Sitz auch die Nationalität der Vertragspartei als erhöhtes Risiko zu berücksichtigen.

Das bedeutet aber nicht, dass die wirtschaftlich berechtigte Person systematisch abgeklärt werden muss. Das Kriterium des Länderrisikos findet für den wirtschaftlichen Berechtigten nur in den Fällen Anwendung, in denen gemäss Art. 9 R SRO-SVV bei der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung betreffend die wirtschaftlich berechtigte Person einzuholen ist.

Der Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person sowie deren Staatsangehörigkeit können Indizien für ein erhöhtes Risiko in der Geschäftsbeziehung sein. Es geht hier insbesondere um Länder, in deren Rechtssystemen der Missbrauch der staatlichen Macht z.B. durch verbreitete Korruption oder generell kriminelle Handlungen aller Art bekanntermassen an der Tagesordnung sind und somit die Wahrscheinlichkeit, dass Vermögenswerte von Kunden aus diesen Ländern aus krimineller Herkunft stammen, stark erhöht ist (vgl. M. Pini,

RiskBased Approach – ein neues Paradigma in der Geldwäschereibekämpfung, Dike Verlag AG, 2007, S.109 ff.).

Der Versicherer kann in seinen Richtlinien konkretisierende Kriterien betreffend Nationalität festlegen.

- "l) Verdachtsmomente auftreten, wonach die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechnigte Person zu einer terroristischen oder anderen kriminellen Organisation gehört oder Verbindungen zu Personen hat, welche solchen Organisationen angehören, sie unterstützen oder ihr sonst wie nahe stehen;"

Der Versicherer muss, wenn er Hinweise erhält, besondere Abklärungen vornehmen. Er muss seine Kunden jedoch nicht systematisch überwachen.

Rz 8 Weitere Ungewöhnlichkeiten, die besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten und die eine besondere Abklärungspflicht auslösen, können sein:

- Wenn der Vertragsabschluss ausserhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder des üblichen Kundenkreises des Versicherungsunternehmens oder einer seiner Geschäftsstellen liegt und keine plausiblen Gründe erkennbar sind, warum die Vertragspartei zum Abschluss des Geschäftes gerade dieses Versicherungsunternehmen oder eine deren Geschäftsstellen gewählt hat ("Ein unerwarteter Kunde trägt ein unerwartetes Geschäft an das Versicherungsunternehmen heran").
- Eine kapitalbildende Versicherung wird kurz nach ihrem Abschluss ohne plausiblen Grund mit (hohem) Rückkaufsverlust zurückgekauft.
- Falsche oder irreführende Auskünfte oder Verweigerung von Auskünften und Unterlagen, welche für den Vertragsabschluss notwendig oder üblich sind, ohne ersichtlichen Grund.
- Der Versicherungsnehmer, der Prämienzahler, die wirtschaftlich berechnigte Person und die begünstigte Person stehen in keiner erkennbaren Beziehung zueinander.
- Unklarheit über die Herkunft der Gelder.
- Die Herkunft der Gelder oder die Zahlungsart sollen später bekannt gegeben werden.
- Geldüberweisungen von Finanzintermediären ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos des Begünstigten oder Auftraggebers.
- Ein Vertrag mit niedrig laufender Prämie wird durch einen Vertrag mit hoher Einmalprämie und kurzer Laufzeit abgelöst.
- Die Vertragspartei zeigt sich beim Vertragsabschluss nicht am Umfang des Versicherungsproduktes und an der Anlagerendite interessiert, sondern erkundigt sich nach den Modalitäten einer Kündigung vor Vertragsablauf und nach der Höhe des Rückkaufswertes.
- Die Vertragspartei verwendet eine Adresse oder Telefonnummer, die nicht mit dem ständigen Sitz, Wohnsitz oder dem Ort der eigentlichen Geschäftstätigkeit übereinstimmen.
- Die Vertragspartei oder die begünstigte Person wünschen Auszahlung der Versicherungssumme mittels Check an Order (Inhaber).

- Die Vertragspartei beantragt bereits beim Vertragsabschluss eine Sofortbelehrung oder -abretung der Versicherungspolice.
- Die Vertragspartei macht Zeitdruck geltend.

Rz 9 Die aufgeführten Ungewöhnlichkeiten sind nicht abschliessend. Sie sind Anhaltspunkte, dass besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei bestehen können. Sie sind Hilfsmittel und dürfen nicht routinemässig angewandt werden. Vielmehr liegt ihre Anwendung im pflichtgemässen Ermessen jedes einzelnen Mitarbeitenden des Versicherungsunternehmens.

Einzelne Ungewöhnlichkeiten begründen für sich allein meist noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen von Geldwäscherei-Transaktionen. Wohl aber kann das Zusammentreffen mehrerer Ungewöhnlichkeiten auf Geldwäscherei hindeuten. Dies schliesst nicht aus, dass unter Umständen eine einzelne Ungewöhnlichkeit genügt, um den Verdacht auf Geldwäscherei zu erwecken (vgl. De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 6 GWG N 28).

Rz 10 Liegen eine oder mehrere Ungewöhnlichkeiten vor, sind besondere, zusätzliche Abklärungen vorzukehren. Das Ergebnis der Abklärungen ist schriftlich festzuhalten und im Vertragsdossier oder in elektronischer Form aufzubewahren.

zu Abs.4:

Rz 11 Wegen des erhöhten Risikos bedarf die Aufnahme einer Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (Politically Exposed Person; PEP) der besonderen Aufmerksamkeit. Der Kreis der politisch exponierten Personen ist (Antragsteller / Versicherungsnehmer) auf Personen mit bedeutenden öffentlichen Funktionen im Ausland und diesen nahestehende Personen beschränkt. Es besteht keine Pflicht, bestehende Geschäftsbeziehungen hinsichtlich PEP zu überwachen, d.h. z.B. Vertragsparteien festzustellen, welche erst nach Vertragsschluss im Laufe der Geschäftsbeziehung zu PEP geworden sind, und entsprechend nachträglich die Hintergründe abzuklären. Dies deshalb, weil das erhöhte Risiko erst mit dem Status als PEP entstanden ist, das Geschäft jedoch bereits vor diesem Status als plausibel erkannt worden ist. Andererseits ist es im Interesse des Versicherungsunternehmens, zu jedem Zeitpunkt über allfällige Geschäftsbeziehungen mit PEP informiert zu sein, da sie ein Reputationsrisiko in sich bergen. Hintergrundabklärungen wären jedoch erst im Falle einer Vertragsänderung vorzunehmen, wenn die Vertragspartei erst im Laufe der bestehenden Geschäftsbeziehung zu einer PEP wird.

zu Abs.5:

Rz 12 Wird eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko (insb. mit einer politisch exponierten Person) aufgenommen, ist diese Geschäftsbeziehung speziell zu kennzeichnen. Dabei handelt es sich um eine reine interne Kennzeichnung, welche gegenüber Kunden und Dritten nicht zu kommunizieren ist.

Art. 14 Besondere Abklärungen

- 1 Der Finanzintermediär trifft mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen, wenn Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken gemäss Artikel 13 vorliegen. Abzuklären ist je nach den Umständen:**
 - a. Zweck des Abschlusses des Versicherungsvertrages;**
 - a.^{bis} wirtschaftlich berechtigte Person;**
 - a.^{ter} ob es sich bei der Vertragspartei oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt;**
 - b. Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und Ursprung des Vermögens der Vertragspartei oder wirtschaftlich berechtigten Person;**
 - c. berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;**
 - d. finanzielle Lage der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;**
 - e. bei juristischen Personen: wer diese beherrscht;**
 - f. bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist: wer diese gegründet oder Zugriff auf deren Urkunden hat.**
 - g. Verwendungszweck von Versicherungsleistungen.**
- 2 Das Versicherungsunternehmen überprüft die Ergebnisse der besonderen Abklärungen auf ihre Plausibilität hin.**

Zu Abs. 1

- Rz 1 Artikel 14 befasst sich mit der Frage, welche Abklärungen im Einzelfall zumutbar und verhältnismässig sein können.

"Angemessener Aufwand": Das Ausmass und die Intensität der Abklärungspflicht hängen wesentlich davon ab, wie gut das Versicherungsunternehmen die Vertragspartei kennt. Je weniger diese bekannt ist, desto intensivere Abklärungen sind in der Regel erforderlich.

Allgemein sind nur diejenigen Informationen zu beschaffen, welche für eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe des Vertragsabschlusses notwendig sind.

Die Erklärungen der Vertragspartei oder von Dritten sind auf ihre Plausibilität hin zu prüfen. Nicht jede Auskunft darf unbesehen hingenommen werden.).

Das Ergebnis der Abklärungen ist schriftlich festzuhalten und im Vertragsdossier der Vertragspartei oder in elektronischer Form abzulegen.

Können die Ungewöhnlichkeiten durch Rückfragen bei der Vertragspartei oder durch andere Abklärungen beseitigt werden, ist dies aktenkundig festzuhalten. Der Hintergrundbericht ist zu datieren und vom Kundenberater zu unterzeichnen. Elektronisch gespeicherte Berichte müssen jederzeit abrufbar sein. Können die Ungewöhnlichkeiten trotz zusätzlicher Abklärungen der Hintergründe über den Vertragsabschluss nicht vollständig ausge-

räumt werden, ist die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei einzuschalten. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere darüber, ob eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erfolgen hat. Im Zweifel betreffend Verdacht auf Geldwäscherei hat der Versicherer Meldung nach Art. 9 GwG zu erstatten.

- Rz 2 Wurde das beabsichtigte bzw. beantragte Geschäft aufgrund von Ungewöhnlichkeiten oder Verdachtsmomenten durch den Versicherer abgelehnt und ist der Antrag bereits elektronisch oder schriftlich erfasst, so ist der Grund der Ablehnung aktenkundig in den Abklärungen der wirtschaftlichen Hintergründe festzuhalten. Im Anschluss ist die interne Geldwäscherei-Fachstelle einzuschalten, welche prüft, ob eine Meldung gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b. GwG erforderlich ist. Falls eine Rückzahlung erfolgt, ist diese an jene Zahlstelle zu überweisen, welche die ursprüngliche Überweisung vorgenommen hat. Der Papierweg ("paper trail") darf nicht unterbrochen werden. Zu beachten ist, dass eine Rückzahlung dann nicht mehr zulässig ist, wenn der Finanzintermediär im Stadium der Verhandlungen zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder später steht und ein Verdacht auf Geldwäscherei vorliegt. Besteht nach Vertragsabschluss ein begründeter Verdacht ist die interne Geldwäscherei-Fachstelle einzuschalten, welche eine Meldung und Vermögenssperre nach Art. 9 und 10 GwG prüft und gegebenenfalls vornimmt.
- Rz 3 Die involvierten Kundenberater sowie die mit den vertieften Abklärungen betrauten Mitarbeitenden des Versicherers haben gegenüber internen Personen und gegenüber der Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Hintergrundberichte und dazugehörige Unterlagen wie z.B. Steuererklärungen (mit Ausnahme von Identifikationsdokumenten und Dokumenten betreffend die wirtschaftliche berechnete Person) sind daher separat zu archivieren und mit restriktiven Zugriffsberechtigungen zu versehen. Ausgenommen von der Verschwiegenheit sind die Mitarbeitenden in der internen Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei.
- Rz 4 Gegenstand zusätzlicher Abklärungen kann beispielsweise sein:
- Litera a: Der Zweck des Abschlusses des Vertrages, d.h. in welchem Gesamtzusammenhang der Vertrag steht, soweit dies auf zumutbare und verhältnismässige Weise eruierbar ist (z.B. Altersvorsorge, Absicherung eines Hypothekendarlehens, diversifizierte Vermögensanlage);
 - Litera a^{bis}: Die wirtschaftlich berechnete Person, wenn diese im Lichte der gesamten Erkenntnisse unklar ist. .
 - Litera a^{ter}: Insbesondere bei Vertragsparteien und/oder wirtschaftlich Berechneten aus kritischen Ländern gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. k (Länder, in deren Rechtssystemen der Missbrauch der staatlichen Macht z.B. durch verbreitete Korruption oder generell kriminelle Handlungen aller Art bekanntermassen an der Tagesordnung sind) ist es wichtig, eine allfällige PEP-Eigenschaft abzuklären. Da Geschäftsbeziehungen mit PEPs immer ein erhöhtes Geldwäschereirisiko darstellen (vgl. Art. 13 Abs. 5 R SRO-SVV), ist dann, wenn die Vertragspartei PEP ist, immer auch der wirtschaftlich Berechnete festzustellen und, wenn er mit der Vertragspartei nicht identisch ist, zu prüfen, ob dieser ebenfalls eine PEP ist.
 - Litera b: Die Herkunft der Mittel (Ersparnis, Erbschaft, Firmenverkauf etc.), wobei das Ausmass der Abklärungen für den Versicherer im Einzelfall verhältnismässig und zumutbar sein muss (z.B. wird bei einer Stiftung der "Ursprung des Vermögens" für den Versicherer in der Regel nicht mit verhältnismässigem Aufwand herausfindbar sein);

- Litera c: Die berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeit des Antragstellers und der wirtschaftlich berechtigten Person. Diese Informationen können die Plausibilisierung der zufließenden Mittel unterstützen (z.B. wenn aus dem so ermittelten Einkommen nach Abzug der Lebenshaltungskosten der betroffenen Person, die dem Versicherer zufließenden Mittel ohne weiteres bezahlt werden können und dies so mitgeteilt wurde);
- Litera d: Die Einkommensverhältnisse (Höhe, Quelle etc.) und die Vermögensverhältnisse (Höhe, Quelle, Art der Anlagen etc.) der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- Litera e: Bei juristischen Personen bestehen die Abklärungen insbesondere darin, mit zumutbarem und verhältnismässigem Aufwand herauszufinden, wer die juristische Person beherrscht. Bei börsenkotierten Unternehmen wird dies anders als bei nicht-börsenkotierten juristischen Personen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Litera f: Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist und soweit verhältnismässig und zumutbar, ist insbesondere der Gründer sowie diejenige Person abzuklären, welche auf die Inhaber-Urkunde Zugriff hat (z.B. bei einer liechtensteinischen Stiftung).
- Litera g: Wenn bei einer Auszahlung äussere Umstände an eine nach R SRO-SVV verpflichtete Gesellschaft herangetragen werden, welche auf eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko hinweisen, müssen die Hintergründe abgeklärt werden. Nicht gemeint ist jedoch, dass die betreffende Gesellschaft bei jeder Auszahlung von sich aus nach dem Verwendungszweck fragen muss.

Weitere Beispiele: Die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten (treuhänderische Verwaltung etc.); zusätzliche Informationen über die am Vertrag beteiligten Personen (Vertragspartei, wirtschaftlich berechtigte Person, Prämienzahler); die Entstehung der Kundenbeziehung (Vertriebskanal, Berater, Bank etc.); die Begründung der Dringlichkeit eines Vertragsabschlusses; warum soll die Prämie in bar oder durch Überlassung von Wertpapieren bezahlt werden; weitere Angaben, die geeignet sind, Aufschlüsse über die Hintergründe eines Vertragsabschlusses zu geben.

Zu Abs. 2:

- Rz 5 Die Angaben der Vertragspartei dürfen nicht unbesehen hingenommen werden. Vielmehr müssen diese mit gesundem Menschenverstand und zumutbarem Aufwand unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes auf ihre Plausibilität hin geprüft werden.

Art. 15 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans

Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a. die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen und über allfällige Änderungen in der Geschäftsbeziehung.**
- b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sowie deren Auswertung und Überwachung. Die Anordnung ist schriftlich festzuhalten. Eine Delegation an die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist zulässig. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim obersten Geschäftsführungsorgan oder bei mindestens einem seiner Mitglieder.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Zweck dieser Bestimmung ist es, deutlich zu machen, dass die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung mit zu den Aufgaben des obersten Geschäftsführungsorgans gehört.
- Rz 2 Die Aufnahme und Führung von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen ist besonders heikel. Dabei geht es einerseits um die Vermeidung der Gefahr von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, andererseits aber auch um das Reputationsrisiko für das Versicherungsunternehmen. Über Aufnahme oder Änderung solcher Beziehungen muss deshalb zwingend das oberste Geschäftsführungsorgan – mindestens aber eines seiner Mitglieder – entscheiden.
- Rz 3 Mit dem obersten Geschäftsführungsorgan ist das operative Organ gemeint, dem die Geschäftsführung obliegt, also die Geschäftsleitung der für die Anwendung des Reglements zuständigen juristischen Person, Niederlassungsleitung eines ausländischen Versicherers, nicht aber der Verwaltungsrat.

zu Art. 15:

- Rz 4 Das oberste Geschäftsführungsorgan kann Teile dieser Verantwortung an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

zu lit. a:

- Rz 5 Zur Definition von politisch exponierten Personen (PEP): vgl. Art. 2 lit. b Reglement.
- Rz 6 Betroffen sind PEP mit wichtigen öffentlichen Funktionen im Ausland, unbesehen, ob sie im Ausland selbst oder in der Schweiz Wohnsitz haben.
- Rz 7 Geschäftsbeziehungen mit PEP gehören zu den Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko (vgl. Art. 13 Reglement). Das besondere oder erhöhte Risiko besteht

einerseits bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, andererseits aber auch in der möglichen Gefährdung der Reputation des Versicherungsunternehmens.

- Rz 8 Der besonderen beziehungsweise erhöhten Risiken wegen liegt der Entscheid für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen ausschliesslich bei der obersten Geschäftsführung, zumindest aber bei einem ihrer Mitglieder. Auch wesentliche Änderungen in der Geschäftsbeziehung obliegen dem Entscheid der obersten Geschäftsführung oder einem ihrer Mitglieder. Solche Änderungen in der Geschäftsbeziehung sind beispielsweise:
- Übertragung des Vertrages;
 - Wesentliche Vertragsänderungen (wie Erhöhung von Prämien/Leistungen);
 - Darlehen.

zu lit. b:

- Rz 9 Das Versicherungsunternehmen hat Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäscherrisiko (Art. 13 Reglement) zu definieren und zu kennzeichnen. Solche Geschäftsbeziehungen sind zu kontrollieren.
- Rz 10 Art, Inhalt, Umfang und Periodizität solcher Kontrollen sind zu definieren und schriftlich festzuhalten. Zu dokumentieren ist auch das Ergebnis der Kontrollen.
- Rz 11 Das oberste Geschäftsführungsorgan oder eines seiner Mitglieder kann die Kontrollen selber definieren und/oder durchführen. Es kann Definition und/oder Kontrollen an die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei delegieren.
- Rz 12 Hat die oberste Geschäftsführung oder eines seiner Mitglieder die Definition und/oder Durchführung der Kontrollen der Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko an die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei delegiert, darf diese die Definition und/oder Kontrolle weder ganz noch teilweise weiter delegieren. In jedem Falle bleibt die Verantwortung beim obersten Geschäftsführungsorgan oder mindestens einem seiner Mitglieder.

Art. 16 Dokumentationspflicht

Das Versicherungsunternehmen muss über die getätigten Versicherungsabschlüsse und über die Identifizierungen und Abklärungen nach den Artikeln 4 - 14 Belege so erstellen, dass es fachkundigen Dritten, insbesondere der Aufsichtsbehörde, möglich ist:

- a. **sich ein zuverlässiges Urteil darüber zu bilden, wie das Versicherungsunternehmen den Vorschriften des GwG und des Reglements SRO-SVV nachkommt;**
- b. **die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu überprüfen.**

Vorbemerkungen

Rz 1 Artikel 7 GwG statuiert eine Dokumentationspflicht. Sie dient der Überprüfbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten. Die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei nach Art. 3 ff. GwG und die Abklärungspflicht nach Art. 6 GwG würden erheblich an Gehalt verlieren, wenn der Finanzintermediär nicht gleichzeitig dazu angehalten wäre, das Resultat seiner verschiedenen Nachprüfungen festzuhalten und die erstellten Belege aufzubewahren (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 7 E GwG). Seinerzeit erhobene Auskünfte oder getroffene Feststellungen können mit späteren nur dann zuverlässig verglichen werden, wenn sie in ihrer ursprünglichen Form verfügbar sind (De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 7 GwG N 8). Dabei ist auch elektronische Archivierung zulässig.

Rz 2 Die Dokumentationspflicht beginnt mit den Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, d.h. in der Lebensassekuranz mit dem Eintreffen des unterzeichneten Antrages beim Versicherer. Nur so können begründete Verdachtsmomente nach Art. 9 Abs. 1 lit.b GwG aktenkundig der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) beigebracht werden (vgl. dazu die Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15. Juni 2007, Ziffer 1.3.6 "Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung" (Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG) (BBl 07.064, S. 6285). Führt ein Kundenkontakt zu keinem Vertragsabschluss und zu keiner Eröffnung einer Geschäftsbeziehung und ist zudem kein unterzeichneter Antrag dem Versicherer zugestellt worden, besteht keine Dokumentationspflicht. Ist aus Vorsichtsgründen kein Antrag unterzeichnet und eingereicht worden, steht es dem Versicherungsunternehmen jedoch frei, allenfalls vom Melderecht Gebrauch zu machen und seine Wahrnehmungen nach Art. 305ter Abs.2 StGB der zuständigen Behörde zu melden. Ist der Antrag aber unterzeichnet am Hauptsitz des Versicherungsunternehmens oder eine Einzahlung auf einem Prämienkonto oder -depot eingegangen, und es entstehen Zweifel im Zeitraum zwischen Eintreffen des unterzeichneten Antrags beim Versicherer und der Annahme des Antrags (Vertragsabschluss und Eröffnung der Geschäftsbeziehung), besteht bei begründetem Verdacht eine Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG.

Die Dokumentationspflicht betrifft einerseits abgeschlossene Versicherungsverträge, andererseits aber auch die nach GwG erforderlichen Abklärungen wie die

- Identifikation der Vertragspartei und allfällige Wiederholungen (Art. 3 und 5 GwG und Art. 3-8 und 12 Reglement);

- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG und Art. 9-10 Reglement) sowie allfällige Wiederholungen nach Art. 5 GwG und Art. 12 Reglement;
- Feststellung der anspruchsberechtigten Person nach Art. 11 Reglement;
- Besondere Abklärungen nach Art. 6 GwG und Art. 14 Reglement.

(Siehe auch Graber, GwG, Art. 7 Rz 4)

Rz 3 Die Frage, ob ein Finanzintermediär verpflichtet ist, die von der Vertragspartei erhaltenen Angaben im Einzelnen zu dokumentieren oder ob es genügt, über die Abklärungen als Ganzes eine Aktennotiz anzufertigen, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Entscheidend ist, dass der Ablauf der Geschäftsbeziehungen rekonstruiert werden kann (siehe Rz 5 nachstehend). Zweckmässig ist, wenn die Vertragspartei zur Stützung ihrer Aussagen entsprechende Belege vorweisen kann, aus welchen zweifelsfrei hervorgeht, dass ein bestimmtes Rechtsgeschäft getätigt wurde und dieses letztlich den Vermögensanfall rechtfertigt. Zudem kann das Versicherungsunternehmen Informationen als Ergänzung der Aussagen der Vertragspartei im Internet beschaffen. Dies etwa dann, wenn die Vertragspartei über eine eigene Homepage verfügt. Solche Angaben sind aber nicht amtlich und auch nicht verifizierbar (Detlev M. Basse, Know your customer/client [Referat Seminar SRO-SAV/SNV vom 24. September 2002] Anm. 42).

Rz 4 Die erstellten Belege dienen einsichtsberechtigten Dritten dazu, sich "jederzeit ein zuverlässiges Urteil" über die Art und Weise zu bilden, wie das Versicherungsunternehmen die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen befolgt und wie die Verträge abgewickelt und überwacht wurden. Dafür müssen alle Informationen über die Vertragspartei und allenfalls über die wirtschaftlich berechnete Person schriftlich und sorgfältig festgehalten werden (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 1 E GwG). Einsichtsberechtigte Dritte sind die FINMA, die Meldestelle für Geldwäscherei, die Selbstregulierungsorganisation des SVV sowie die Strafverfolgungsbehörden (a.M. bezüglich der Strafverfolgungsbehörden: Wyss, a.a.O., Komm. zu Art. GwG 7 Ziff. 8).

Für die Herausgabe der Belege an einsichtsberechtigte Dritte sind fünf Arbeitstage angemessen (so auch Wyss, a.a.O., Komm. zu Art. 7 GwG Ziff. 7).

zu Art. 16:

Rz 5 Die vertragsrelevanten Belege sind so zu erstellen, dass der Vertragsabschluss und die einzelnen Transaktionen rekonstruiert werden können. Rekonstruierbarkeit setzt Lückenlosigkeit, Richtigkeit und systematische Gruppierung der Belege voraus.

Rekonstruierbar müssen insbesondere sein:

- alle Vertragsabschlüsse und Transaktionen an Hand von Belegen (Paper Trail);
- die Vornahme der Identifikation der Vertragspartei auf Grund von Belegen und Notizen;
- die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
- die Abklärung der Hintergründe einer ungewöhnlichen Geschäftsbeziehung oder von ungewöhnlichen Transaktionen.

Die Belege dienen nicht zuletzt dem Schutz des Versicherungsunternehmens. So kann kontrolliert werden, ob es die Vorschriften von Art. 305bis und 305ter Abs. 1 StGB eingehalten hat (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 1 E GwG).

Rz 6 Das Versicherungsunternehmen erfüllt die gesetzliche Dokumentationspflicht, indem es von jeder Vertragspartei ein aktuelles und vollständiges Dossier unterhält.

Zu dokumentieren sind insbesondere die folgenden Geschäftsvorgänge:

- Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3-8 Reglement);
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 9-10 Reglement); d.h. die schriftliche Erklärung der Vertragspartei. Die Vermutung, dass die Vertragspartei wirtschaftlich berechtigt ist, ergibt sich aus dem Versicherungsantrag und muss nicht speziell dokumentiert werden.
- Feststellung der Zahlungsempfänger (Art. 11 Reglement);
- Erneute Identifizierung oder Feststellung (Art. 12 Reglement);
- Abklärung der Hintergründe (Art. 14 Reglement).

Rz 7 Das Versicherungsunternehmen muss in der Lage sein, auf Anfrage hin genau sagen zu können, ob eine Person mit ihr in vertraglicher Beziehung steht und ob eine Identifizierungspflicht der Vertragspartei bestand. Zudem muss ersichtlich sein, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, falls eine diesbezügliche Abklärungspflicht bestand, und an wen die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgte. Auch Unterlagen über eine Geschäftsbeziehung, welche wegen nicht ausgeräumter Zweifel nicht abgeschlossen wurde, sind aufzubewahren. Um diese Auskünfte "jederzeit" erteilen zu können, hat das Versicherungsunternehmen alle notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 7 Abs.2 E GwG). Empfehlenswert ist, die Vertragsunterlagen (Dossiers) so abzulegen, dass sie unter Angabe des Kundennamens innerhalb eines Arbeitstages greifbar sind.

Art. 17 Aufbewahren der Belege

- 1 Das Versicherungsunternehmen bewahrt während mindestens zehn Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Versicherungsvertrages folgende Unterlagen auf:**
 - a. die Belege über den getätigten Versicherungsabschluss;**
 - b. die Belege, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;**
 - c. die Ersatzdokumente und die Aktennotiz nach Artikel 6;**
 - d. die Akten betreffend den Verzicht auf die Identifikation der Vertragspartei nach Artikel 7 Absatz 2;**
 - e. die schriftliche Erklärung der Vertragspartei betreffend die wirtschaftlich berechnete Person nach den Artikeln 9, 10 und 12;**
 - f. die Belege, die zur Feststellung der anspruchsberechtigten Person nach Artikel 11 gedient haben;**
 - g. die Belege über die besonderen Abklärungen von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Artikel 14.**
- 2 Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung nach Artikel 9 GwG stehen, sind gesondert aufzubewahren. Sie sind zehn Jahre nach erfolgter Meldung an die zuständige Behörde zu vernichten.**
- 3 Die Unterlagen müssen an einem sicheren Ort so aufbewahrt werden, dass das Versicherungsunternehmen Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der auferlegten Frist nachkommen kann. Sie müssen für die dazu ermächtigten Personen jederzeit zugänglich sein.**
- 4 Werden elektronische Informationsträger verwendet, müssen Papierunterlagen nicht aufbewahrt werden. Die Bestimmungen der Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (SR 221.431) sind zu beachten.**

Vorbemerkungen:

- Rz 1 Der Zweck der obligationenrechtlichen Pflicht zur Aufbewahrung bestimmter geschäftlicher Unterlagen gemäss Art. 962 OR besteht einerseits darin, während längerer Zeit die Vermögenslage des Geschäftes sowie die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt und die Betriebsergebnisse einzelner Jahre feststellen zu können. Andererseits ist sicherzustellen, dass die Aktenedition nach Art. 963 OR erfüllt werden kann (Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, OR-Neuhaus, Art. 962 N 1).

Belege im Sinne von Art. 7 GwG sind nicht nur Buchungsbelege, sondern auch alle weiteren Schriftstücke, insbesondere Unterlagen über die Identifikation der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Abklärung über die Hintergründe. Diese Unterlagen betreffen unmittelbar die Rechtsbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und der Vertragspartei. Die Pflicht, diese aufzubewahren, ergibt sich sowohl aus Art. 7 Abs. 3 GwG als auch aus Art. 962 Abs. 1 OR (siehe auch De Capitani, a.a.O., Komm. zu Art. 7 GwG N 32).

zu Abs.1:

Rz 2 Absatz 1 beinhaltet eine Aufbewahrungspflicht. Sowohl für die durch die ordentliche Geschäftstätigkeit erfassten Daten als auch für die Daten der internen Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei, die im Zusammenhang mit einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 9 GwG stehen, besteht eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht.

Rz 3 Während mindestens zehn Jahren aufzubewahren sind insbesondere:

- die Belege über getätigte Abschlüsse gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements;
- die Belege, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
- die schriftliche Erklärung der Vertragspartei, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, sofern diese Frage auf Grund von ungewöhnlichen Feststellungen gestellt werden musste (siehe Kommentar zu Art. 9 und 10).

Unter Belege fallen nicht nur vom Versicherungsunternehmen verwendete Formulare, sondern alle im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung erstellten Dokumente wie Kontoauszüge, Zahlungsbelege, Rapporte, Berichte, Notizen etc.

Die Frist beginnt am Tag der Beendigung der Geschäftsbeziehung an zu laufen (Wyss, a.a.O., Komm. zu Art. 8 GwG Ziff. 10). In der Einzelversicherung kann dies beispielsweise der Zeitpunkt der Überweisung der Versicherungsleistung an den Zahlungsempfänger sein.

zu Abs.2:

Rz 4 Artikel 34 Absatz 1 GwG verpflichtet die Finanzintermediäre, für diejenige Daten, die im Zuge einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei erhoben werden, separate Datensammlungen zu führen. Dazu gehören insbesondere alle gemeldeten Vertragsunterlagen und Abklärungen der Fachbereiche, die Ergebnisse der durch die interne Fachstelle vorgenommenen zusätzlichen Abklärungen, Sachverhaltsdarstellungen und behördliche Korrespondenzen.

Bei den im Zusammenhang mit der gemeldeten Geschäftsbeziehung erhobenen Belegen handelt es sich nicht mehr um reine Geschäftsunterlagen, sondern um Akten mit erhöhter Sensibilität. Deshalb ist es dem Finanzintermediär zuzumuten, solche Daten aus seinen Geschäftsunterlagen auszusondern und in einer separaten Datensammlung abzulegen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 1 und 2).

Die Versicherungsunternehmen dürfen Daten aus solchen Datensammlungen entsprechend ihrem sensiblen Charakter nur an die FINMA, die Selbstregulierungsorganisation des SVV, die Meldestelle für Geldwäscherei und an Strafverfolgungsbehörden weitergeben (Art. 34 Abs.2 GwG). Die betroffene Person ist nicht ohne Weiteres berechtigt, die "eigenen" Daten einzusehen. Ihr Auskunftsrecht gemäss Art. 8 DSGVO ist durch Art. 34 Abs. 3 GwG während der Dauer der Vermögenssperre nach Art. 10 Abs. 1 und 2 GwG aufgehoben. Die Grundlage dafür ist Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO, wonach der Inhaber einer Datensammlung die Auskunft an die betroffene Person verweigern, einschränken oder aufschieben kann,

wenn ein formelles Gesetz dies vorsieht. Der Finanzintermediär, der seinem Kunden trotz Auskunftsausschluss Informationen zukommen lässt, dürfte sich nebst der dadurch begangenen Sorgfaltspflichtsverletzung auch dem Risiko einer Strafverfolgung wegen Begünstigung (Art. 305 StGB) aussetzen (Graber, GwG, Kommentar zu Art. 34 Rz 2 und 3).

- Rz 5 Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung nach Art. 9 GwG stehen, sind zehn Jahre nach erfolgter Meldung zu vernichten (Art. 17 Abs. 2 Reglement). Die Nichteinhaltung der Vernichtungspflicht durch den Finanzintermediär (gemäss Art 34 Abs. 4 GwG sind die Daten 5 Jahren nach erfolgter Meldung zu vernichten; Art. 17 Abs. 2 R SRO-SVV wurde diesbezüglich noch nicht an das neue GwG angepasst) kann eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes darstellen.

zu Abs.3:

- Rz 6 Absatz 3 statuiert eine Aufbewahrungspflicht. Das Versicherungsunternehmen muss in der Lage sein, innert angemessener oder der ihr von den Strafverfolgungsbehörden auferlegten Frist Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren nachkommen zu können. Inhalt und Umfang dieser Begehren richten sich nach kantonalem Strafprozessrecht. Räumlich müssen die Belege an einem sicheren und jederzeit zugänglichen Ort aufbewahrt werden. Der Kreis der Zutrittsberechtigten ist einzuschränken. Empfehlenswert ist bei physischen Archiven ein Archivplan mit einer aktuellen Liste aller Zutrittsberechtigten. Bezüglich der elektronisch erfassten Daten wird auf Rz 7 verwiesen.

zu Abs.4:

- Rz 7 Die Daten der aufzubewahrenden Belege können in einer elektronischen Datenbank erfasst werden (z. B. Personalien, Ausweis-Nummern aus den Ausweiskopien etc.). Mit Bezug auf die elektronisch erfassten Daten über die Identifikation genügt nach der Meinung der Aufsichtsbehörde deren Reproduzierbarkeit. Hingegen müssen die Originale der Identifikationsdokumente nicht reproduzierbar sein. Die Datenbanken sind regelmässig auf ihre Integrität und Lesbarkeit hin zu überprüfen (siehe auch Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV) vom 24. April 2002 (SR 221.431).

Art. 18 Delegation von Sorgfaltspflichten

- 1 Das Versicherungsunternehmen kann Personen und Unternehmen unter folgenden Bedingungen mit der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den besonderen Abklärungspflichten schriftlich beauftragen:**
 - a. es stellt sicher, dass die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten nach GWG mit derselben Sorgfalt wahrnimmt wie es selbst;**
 - b. es instruiert die beauftragte Person über ihre Aufgaben;**
 - c. es stellt sicher, dass es die sorgfältige Erfüllung des Auftrages kontrollieren kann.**
- 2 Die Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.**
- 3 Die Dokumentation nach Artikel 16 muss beim Versicherungsunternehmen selbst vorliegen. Sie ist nach Artikel 17 aufzubewahren.**
- 4 Das Versicherungsunternehmen überprüft die Ergebnisse der besonderen Abklärungen auf ihre Plausibilität hin.**
- 5 Die Delegation der Sorgfaltspflichten an Dritte entbindet das Versicherungsunternehmen nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach GWG.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Im Rahmen der Länderprüfung 2005 hat die FATF angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Versicherungsunternehmen letztlich für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich ist. Dies soll unbeschadet einer Delegation an Dritte gelten. Die Revision des Reglements wurde zum Anlass genommen, neben der Einführung einer solchen Bestimmung, die Delegation der Sorgfaltspflichten umfassend zu regeln.
- Rz 2 Mit der Delegation überträgt das Versicherungsunternehmen gewisse Handlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einem Dritten. Zu diesem Zwecke schliessen die Parteien eine Delegationsvereinbarung ab. Davon zu unterscheiden ist der Fall, wonach der Dritte kraft seiner Eigenschaft als Finanzintermediär die Identifikation und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei der Entgegennahme eines Versicherungsantrags vornimmt (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. d).

zu Abs.1:

- Rz 3 Auf die Delegation der umschriebenen Sorgfaltspflichten sind die Regelungen des Auftragsrechts nach Art. 398 ff. OR anwendbar. Entsprechend dem Auftragsrecht ist das Versicherungsunternehmen verantwortlich für die Auswahl und die Instruktion des Beauftragten (vgl. Art. 399 Abs. 2 OR). Diesen Pflichten kommt eine besonders grosse Bedeutung zu, da die Verantwortlichkeit gemäss Art. 18 Abs. 5 Reglement stets beim Versicherungsunternehmen verbleibt.

- Rz 4 Die zu delegierenden Sorgfaltspflichten werden in der Bestimmung beschränkt auf die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und auf die besonderen Abklärungspflichten. Die möglichen zu delegieren Sorgfaltspflichten entsprechen damit jenen gemäss Art. 3 bis Art. 6 GwG.
- Rz 5 Die Delegationsvereinbarung ist in schriftlicher Form und unterzeichnet auszustellen. Die Pflichten des beauftragten Dritten sind in der Vereinbarung festzuhalten.
- Rz 6 Die Delegation erfolgt unbefristet und kann mit sofortiger Wirkung des Versicherungsunternehmens aufgelöst werden (vgl. Art. 404 OR).
- Rz 7 Es steht dem Versicherungsunternehmen frei, mit welchen Drittpersonen oder Unternehmen (juristische Personen wie auch rechtsfähige Gesellschaften) es eine Delegationsvereinbarung schliessen will. Im Vordergrund dürften als Parteien jedoch die Vermittler stehen. Keine Delegationsvereinbarung muss mit den Mitarbeitenden (vgl. Kommentar zu Art. 2 lit. d) geschlossen werden.

Erfolgt die Delegation an eine juristische Person, kann diese mit der Vornahme der Sorgfaltspflichten nur ihre im Arbeitsverhältnis angestellten Mitarbeitenden betrauen (vgl. Weiterdelegationsverbot Art. 18 Abs. 2).

zu Abs. 1 lit. a:

- Rz 8 Die Auswahl der beauftragten Dritten ist besonders sorgfältig zu treffen. Es muss von den beauftragten Dritten erwartet werden können, dass diese mit der gleichen Sorgfalt wie das Versicherungsunternehmen die Sorgfaltspflichten ausführen.

Objektive Gesichtspunkt / Kriterien für die Auswahl können sein:

- Qualität der vom Dritten vermittelten Geschäfte (Stornoquote, Kundenreklamationen, andere Auffälligkeiten);
- Fachspezifische Ausbildung;
- Fähigkeit und Bereitschaft, die erteilten Instruktionen umzusetzen;
- Unterstellung unter eine Selbstregulierungsorganisation.

zu Abs. 1 lit. b:

- Rz 9 Das Versicherungsunternehmen hat den beauftragten Dritten zu instruieren, wie er die Sorgfaltspflichten vorzunehmen hat.

zu Abs. 1 lit. c:

- Rz 10 Das Versicherungsunternehmen hat sicherzustellen, dass es die sorgfältige Erfüllung des Auftrages sicherstellen kann. Dies bedeutet, dass es zumindest stichprobenweise überprüft, ob die Sorgfaltspflichten korrekt erfüllt werden. Dies kann auch im normalen Arbeitsprozess bei der Antragsprüfung etc. erfolgen. Ein bestimmtes Verfahren wird den

Versicherungsunternehmen nicht vorgeschrieben. Das Interesse des Versicherungsunternehmens an einer Kontrolle ergibt sich auch aus Abs. 5.

zu Abs. 2:

Rz 11 Eine Weiterdelegation ist unzulässig.

In der Praxis arbeiten viele Broker mit Vermittlern zusammen. Bei den so vermittelten Abschlüssen haben die Broker keinen Kontakt zum Kunden. Dies bedeutet, dass die Broker die Sorgfaltspflichten nicht selbst wahrnehmen können. Da eine Weiterdelegation nicht zulässig ist, ist ein solches Geschäft wie ein Geschäft "ohne persönlichen Kontakt" im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b zu behandeln (vgl. Rz 13 ff. zu Art. 4).

zu Abs. 3:

Rz 12 Ein Outsourcing der gesamten Geldwäscherei-Datenbank bleibt möglich.

Zu Abs. 4:

Rz 13 Falls besondere Abklärungen durch den beauftragten Dritten vorgenommen wurden, ist die Dokumentation dem Versicherungsunternehmen auszuhändigen. Die Beurteilung der Ergebnisse sowie eine Plausibilitätskontrolle sind stets vom Versicherungsunternehmen vorzunehmen. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden. Die persönliche Würdigung der Informationen stellt die Vorstufe zu einer begründeten Entscheidung über eine allfällige Meldung gemäss Art. 9 GwG dar (Ralph Wyss, in: Thelesklaf/Wyss/Zollinger, Kommentar zum Geldwäschereigesetz [GwG], Zürich 2003, N 6 zu Art. 19 GwV EBK).

zu Abs. 5:

Rz 14 Das Versicherungsunternehmen trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten und nicht der beauftragte Dritte. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. Stellt sich heraus, dass die übertragene Identifikation mangelhaft oder ungenügend vorgenommen worden ist, stellt dies direkt beim Versicherungsunternehmen eine Verletzung der Sorgfaltspflichten dar, sofern es den Mangel nicht behebt.

Art. 19 Meldepflicht

- 1** Das Versicherungsunternehmen trifft eine Meldepflicht nach Artikel 9 GwG.
- 2** Erstattet das Versicherungsunternehmen Meldung nach Artikel 9 GwG, darf die Geschäftsbeziehung nicht mehr abgebrochen werden.
- 3** Die Meldungen nach Artikel 9 GwG erfolgen schriftlich, durch Telefax oder mit A-Post, auf dem von der Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Meldestelle) abgegebenen Formular (www.fedpol.admin.ch).
- 4** Der Finanzintermediär informiert die FINMA über Meldungen an die Meldestelle, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen, oder wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führte, Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Besteht Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, befindet sich der Versicherer in einem Interessenskonflikt. Auf der einen Seite steht die Verletzung des Kundenvertrauens, wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt oder im Rahmen der auf die Meldung folgenden Abklärungen Informationen an Unbefugte gelangen, oder die Gefahr zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aufgrund verzögerter Ausführungen von Tätigkeiten in der Geschäftsbeziehung. Auf der anderen Seite steht das öffentliche Interesse an der Geldwäschereibekämpfung, die Strafbarkeit der Mitarbeitenden (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und des Versicherers (Busse, deren Höhe nach der Schwere des Verstosses und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bestimmt wird).
- Rz 2 Artikel 9 GwG löst diesen Interessenskonflikt so, dass bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung eine Meldepflicht des Versicherers besteht.

zu Abs.1:

- Rz 3 Nach Artikel 9 Absatz 1 GwG muss ein Versicherer, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305bis StGB stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen (d.h. Taten, welche mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht werden) herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260ter Ziff. 1 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB), der Meldestelle für Geldwäscherei unverzüglich Meldung erstatten.
- Rz 4 Der Meldepflicht unterliegen Sachverhalte, welche dem Versicherer bei seiner Geschäftstätigkeit im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen bekannt werden.
- Rz 5 Alt und seit der GwG-Teilrevision 2009 m.E. nicht mehr richtig(vgl. dazu die Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15.

Juni 2007, Ziffer 1.3.6 "Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung" (Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG) (BBl 07.064, S. 6285).

Schliesslich weist die Botschaft bei den Erläuterungen zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person darauf hin, sofern nach den zusätzlichen Abklärungen über die wirtschaftlich berechnigte Person weiterhin ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der schriftlichen Erklärung der Vertragspartei bestünden, werde der Finanzintermediär "die Aufnahme der Geschäftsbeziehung in aller Regel ablehnen oder Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 erstatten" (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 4 E GwG).

Rz 6 Auf Grund der Materialien der GwG-Teilrevision 2009 ist für die Lebensassekuranz unter "Verhandlungen zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung" im Sinne des GwG das Eintreffen des unterzeichneten Versicherungsantrages beim Versicherungsunternehmen (Hauptsitz) bzw. die Eröffnung eines Prämiendepots oder eines Prämienkontos zu verstehen. Von diesem Zeitpunkt an besteht bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei eine Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG (vgl. dazu die Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15. Juni 2007, Ziffer 1.3.6 "Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung" (Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG) (BBl 07.064, S. 6285).

Rz 7 Besteht im Zeitpunkt des Feststellens des Geldwäschereiverdachts keine Geschäftsbeziehung zum Kunden mehr, besteht auch keine Meldepflicht nach Art. 9 GwG mehr. Demnach endet die Geschäftsbeziehung mit Vertragsende und erfolgter Auszahlung der Ablaufleistung an den Kunden. Ab diesem Zeitpunkt besteht keine Meldepflicht nach Art. 9 GwG mehr.

Rz 8 Das Versicherungsunternehmen (interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei) muss gemäss Art. 9 Abs. 1 GwG Kenntnis oder "den begründeten Verdacht" haben, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einem Verbrechen (d.h. Taten, welche mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht sind) stehen.

Der Verdacht muss nicht ein an Sicherheit grenzendes Ausmass annehmen. Zudem ist es nicht Sache des Versicherungsunternehmens, systematisch abzuklären, ob ein strafbares Verhalten vorliegt. Es hat jedoch die nach den Umständen gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Ein Verdacht ist dann begründet, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die einen verbrecherischen Ursprung der Vermögenswerte befürchten lassen (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 1 E GwG).

Ein begründeter Verdacht verlangt nicht, dass Gewissheit betreffend Vorliegen eines Verbrechens besteht – es muss jedoch mehr als blosser "Ungewöhnlichkeit" im Sinne von Art. 6 GwG vorliegen.

Führen die Abklärungen nach Art. 6 GwG zu keinem Ergebnis und bleibt der Verdacht bestehen, so folgt daraus die Meldepflicht.

Rz 9 Weist die Abklärung des Hintergrundes ungewöhnlicher oder verdächtiger Geschäftsbeziehungen auf eine mögliche Verbindung zu einer terroristischen Organisation hin, ist ebenfalls unverzüglich Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten.

Rz 10 Die Meldung ist "unverzüglich" an die Meldestelle für Geldwäscherei zu richten (Art. 9 Abs. 1 GwG). Das von der Meldestelle herausgegebene Formular ist per Fax oder mit A-Post weiterzuleiten.

Rz 11 Nach Art. 9 Abs. 1 des revidierten Geldwäschereigesetzes (Fassung vom 3. Oktober 2008, in Kraft seit 1. Februar 2009) muss ein Finanzintermediär der Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:

1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260ter Ziff. 1 oder Art. 305bis StGB stehen,
2. aus einem Verbrechen herrühren,
3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260 quinquies Abs. 1 StGB) dienen.

Im Unterschied zum bisherigen Recht besteht seit dem 1. Februar 2009 immer auch eine Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), wenn die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Art. 9 Abs. 1 lit.a GwG abgebrochen werden (Art. 9 Abs. 1 lit. b. GwG). Unter "Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung" wird der Zeitraum zwischen Eintreffen des unterzeichneten Antrages am Hauptsitz des Versicherers und der Annahme des Antrages durch den Versicherer (Vertragsschluss) verstanden. Da die Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG seit der GwG-Teilrevision 2009, in Kraft seit dem 1. Februar 2009, ausdrücklich auch auf diese Zeitspanne ausgedehnt wurde, musste altArt. 19 Abs. 3 R SRO-SVV ersatzlos gestrichen werden.

Beim Abbruch einer Geschäftsbeziehung muss der Finanzintermediär nur auf der Basis der Informationen Meldung erstatten, über die er im Zeitpunkt des Abbruchs verfügt. Diese Ausweitung der Meldepflicht führt nicht zu einer zusätzlichen Abklärungspflicht für den Finanzintermediär. Er muss vom „Kunden“ nicht zusätzliche Informationen verlangen oder besondere Nachforschungen anstellen, um den Verdacht zu erhärten.

Rz 12 Dem Melderecht kommt sozusagen eine Scharnierfunktion zu. Dies im Zusammenhang mit bestehenden Zweifeln über die Rechtmässigkeit der Vermögenswerte, ohne dass ein begründeter Verdacht vorliegt, da bestimmte Informationen hierfür fehlen, die aber bei der Vertragspartei mangels Kooperation nicht mehr einzuholen sind. Der Finanzintermediär besitzt in diesem Sinne eine Alternative zum Abbruch, als nunmehr die bei ihm gescheiterten Abklärungen sozusagen ex officio durch eine kantonale Strafverfolgungsbehörde auf dem Verfügungsweg vorgenommen werden (Detlev M. Basse, Know your customer/client [Referat Seminar SRO-SAV/SNV vom 24. September 2002] Anm. 38).

zu Abs. 2:

Rz 13 Erstattet der Versicherer Meldung nach Art. 9 GwG, darf eine bestehende Geschäftsbeziehung nicht mehr abgebrochen und es müssen involvierte Vermögenswerte unverzüglich nach Art. 10 GwG gesperrt werden.

zu Abs. 3:

Rz 14 Beim Ausfüllen der Meldung sind die datenschutzrechtlichen Schranken zu beachten (z.B. Anonymisierung der Namen von nicht involvierten Drittpersonen).

zu Abs. 4:

Rz 15 Neu besteht in relevanten Meldefällen - sprich in Fällen in den bedeutende Vermögenswerte involviert sind oder der gemeldete Fall Auswirkungen auf den Ruf des Finanzplatzes Schweiz haben könnte - eine direkte Informationspflicht an die FINMA.

Art. 20 Vermögenssperre und Schweigepflicht

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung an die Meldestelle in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.**
- 2 Die Vermögenssperre ist während der Dauer von fünf Werktagen seit der Meldung gemäss Artikel 9 GwG aufrechtzuerhalten.**
- 3 Während der Dauer der Vermögenssperre darf das Versicherungsunternehmen weder die betroffene Person noch Dritte über die von ihm getätigte Meldung informieren.**

Vorbemerkungen

Rz 1 Die Bestimmung gibt im Wesentlichen den Inhalt von Art. 10 und 10a GwG wieder und hat keine weitergehende Bedeutung. Die folgenden Ausführungen erläutern nur einige wichtige Punkte.

Abs. 1:

Rz 2 Die Pflicht zur Vermögenssperre ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzes, wonach kriminell erlangte Vermögenswerte eingezogen werden sollen. Es soll der Abfluss von Vermögenswerten verhindert, also die Substanz beibehalten werden, weshalb z.B. weder Barauszahlungen, Ausstellen von Checks, Ausführen von Zahlungs- oder Übertragungsaufträgen und Verpfändungen von Vermögenswerten vorgenommen werden dürfen. Die Vermögenswerte müssen den Versicherungsunternehmen anvertraut, d.h. übergeben sein. Die Vermögenssperre umfasst dabei nur diejenigen Vermögenswerte, die mit der Meldung in Zusammenhang stehen.

zu Abs. 2:

Rz 3 Die Frist läuft ab dem Tag, an dem das Versicherungsunternehmen die Meldung gemäss Art. 9 GwG erstattet hat, wobei dieser Tag nicht eingerechnet wird. Die Frist endet mit Ablauf des fünften Werktages. Als Werktage gelten nicht Samstage, Sonntage und gesamtschweizerische Feiertage.

zu Abs. 3:

Rz 4 Absatz 3 regelt das Informationsverbot und wird mit der Sicherstellung der Wirkung der Meldung und der Vermögenssperre begründet. Das Informationsverbot gilt gegenüber dem Betroffenen und Dritten. Betroffene sind insbesondere die Vertragspartei, der Bevollmächtigte und die wirtschaftlich berechtigte Person. Dritte sind alle ausser der Meldestelle, damit auch die SRO-SVV.

Rz 5 Neu bestimmt Art. 10a GwG, dass der Finanzintermediär dann, wenn er selber keine Vermögenssperre verhängen kann, den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und dem GwG ebenfalls unterstellt ist, informieren darf.

Er darf einen anderen dem GwG unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Art. 9 GwG ebenfalls orientieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss dem GwG erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

Diese Lockerung des Informationsverbotes soll die Sperrung von Vermögenswerten auch dann ermöglichen, wenn der meldende Finanzintermediär dazu selbst nicht in der Lage, aber weiss, welcher andere Finanzintermediär dazu in der Lage ist. Wesentlich ist, dass auch der zu informierende Finanzintermediär dem GwG unterstellt ist. Dies um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen.

Art. 21 Interne Fachstelle für Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei

1 Jedes Versicherungsunternehmen bezeichnet eine interne Fachstelle, der die Überwachung der Vorschriften des GwG und des Reglements SRO-SVV sowie die genügende Ausbildung des Personals in Bezug auf Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt.

Bei folgenden Tätigkeiten handelt die interne Fachstelle weisungsunabhängig:

- Vornahme zusätzlicher Abklärungen nach Artikel 13;
- Meldungen an die Meldestelle nach Artikel 9 GwG;
- Vermögenssperre nach Artikel 10 GwG.

2 Die interne Fachstelle erlässt ein Reglement zur Bekämpfung der Geldwäscherei, welches den betroffenen Mitarbeitern des Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen ist. Das Reglement ist von der obersten Geschäftsführung genehmigen zu lassen.

3 Das Reglement bestimmt insbesondere:

- a. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach GwG;
- b. wie die Risiken, welche eine besondere Abklärung nach Artikel 13 erfordern, begrenzt, erfasst und überwacht werden;
- c. die Geschäftspolitik hinsichtlich der politisch exponierten Personen;
- d. die Fälle, in denen das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder einbezogen werden muss;
- e. die Fälle, in denen die interne Fachstelle beigezogen werden muss;
- f. die Grundzüge der Ausbildung des Personals;
- g. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei.

4 Die interne Fachstelle erstattet dem Vorstand SRO-SVV jährlich einen Bericht. Die Berichterstattung erfolgt auf dem hierfür vorgesehenen Formular der Geschäftsstelle SRO-SVV.

Vorbemerkungen

Rz 1 Artikel 8 GwG verpflichtet die Finanzintermediäre, die zur Verhinderung der Geldwäscherei notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen. Das Gesetz erwähnt ausdrücklich die Pflicht, für eine genügende Ausbildung des Personals zu sorgen, und die Kontrollpflicht. Diese Pflichten sind aber nicht abschliessend zu verstehen.

Art und Umfang dieser Massnahmen sind je nach Situation des Finanzintermediärs sehr unterschiedlich (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Artikel 8 GwG). Welche Massnahmen geeignet, notwendig und zumutbar sind, bestimmt das Versicherungsunternehmen in Abstimmung mit dem Reglement.

Rz 2 Nach Art. 22 GwV-FINMA hat jedes Versicherungsunternehmen eine interne Fachstelle zu bezeichnen, der die Überwachung der Vorschriften des GwG sowie die genügende Ausbildung des Personals in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt. Die interne Fachstelle erlässt ein Reglement zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Dieses ist vom obersten Geschäftsführungsorgan zu genehmigen. Damit soll das interne Kontrollsystem verstärkt und präzisiert werden. Das Reglement ist den Kundenbetreuerinnen und Kundenbetreuern sowie den betroffenen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu bringen.

zu Artikel 21:

Rz 3 Die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist beratend und unterstützend tätig. Die Verantwortung für die Geschäftsbeziehung bleibt bei der Linie. Gestützt auf ihre Überwachungspflicht kann die interne Fachstelle weisungsunabhängige verbindliche Geldwäscherei-Weisungen erlassen. Diese gehen den Weisungen und Richtlinien der Linie vor.

Rz 4 Die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei nimmt verschiedene Tätigkeiten weisungsunabhängig wahr. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Tätigkeiten, die gemäss Art. 21 Reglement definiert sind, und Tätigkeiten, welche die oberste Geschäftsleitung der internen Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei unternehmensspezifisch zuweist.

zu Abs. 1:

Rz 5 Die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei ergreift insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen weisungsunabhängig. Praktisch bedeutet dies, dass ihr die Geschäftsleitung und die verantwortlichen Leiter der operativen Bereiche für die gesetzlich umschriebenen Aufgaben keine Anordnungen erteilen dürfen. Das arbeitsvertragliche Weisungsrecht im Sinne von Art. 321d OR ist in diesen Bereichen aufgehoben. Dieser Grundsatz ist in die internen Weisungen und Richtlinien des Versicherungsunternehmens zur Bekämpfung der Geldwäscherei aufzunehmen und zu konkretisieren.

Rz 6 Insbesondere die folgenden Tätigkeiten hat die interne Fachstelle weisungsunabhängig vorzunehmen:

- Vornahme zusätzlicher Abklärungen gemäss Art. 13 Reglement;
- Meldung an die Meldestelle nach Art. 9 GwG;
- Vermögenssperre nach Art. 10 GwG und Informationsverbot nach Art. 10a GwG.

Je nach Organisation des Versicherungsunternehmens kann die oberste Geschäftsleitung der internen Fachstelle weitere Tätigkeiten zur weisungsunabhängigen Ausführung übertragen. Gestützt auf ihre Überwachungspflicht kann die interne Fachstelle jedoch unabhängig der Übertragung durch die oberste Geschäftsleitung weisungsunabhängig verbindliche und umfassende Geldwäscherei-Weisungen erlassen. Diese gehen den Weisungen und Richtlinien vor.

Rz 7 Die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist in allen Bereichen und auf allen Stufen eines Versicherungsunternehmens eine Daueraufgabe. Sie trägt

entscheidend zum Ansehen der Lebensassekuranz als Finanzintermediär und zur Wahrung des guten Rufes und der Vertrauenswürdigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

Für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sind die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden eines Versicherungsunternehmens gleichermaßen verantwortlich. Eine nach einem einheitlichen Konzept aufgebaute Schulung bildet hierfür eine wichtige Grundlage. Damit wird auch dem Anliegen von externen Stellen, insbesondere der Meldestelle für Geldwäscherei, nach vermehrter Sensibilisierung der Mitarbeitenden bei der Bekämpfung der Geldwäscherei Rechnung getragen.

- Rz 8 Die Schulung hat insbesondere die folgenden Ziele zu erreichen:
- Die Mitarbeitenden sind auf die Problematik der Geldwäscherei zu sensibilisieren.
 - Die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden ist zu wecken.
 - Die Bekämpfung der Geldwäscherei ist nicht alleinige Sache des Managements. Jeder Mitarbeitende ist im Rahmen seiner Aufgabe für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich und aufgerufen, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu leisten.
 - Die aktuellen Weisungen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten müssen den betroffenen Mitarbeitenden bekannt sein. Dies allein genügt aber noch nicht. Eine praxisbezogene Schulung hat zudem sicherzustellen, dass die Anweisungen auch verstanden werden. Nur so können sie in der täglichen Arbeit umgesetzt werden.
- Rz 9 Das Reglement schreibt den Versicherungsunternehmen kein Ausbildungsprogramm für die Mitarbeitenden in den Bereichen Verhütung und Bekämpfung der Geldwäscherei vor. Dennoch empfiehlt sich ein Ausbildungsprogramm, das laufend an die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anzupassen ist.
- Rz 10 Die Schulung ist unter Beachtung der Verhältnismässigkeit auf die Anforderungen der einzelnen Mitarbeitergruppen auszurichten.
- Rz 11 Empfehlenswert ist, den Ausbildungsstand der Mitarbeitenden wenigstens pauschal zu dokumentieren.
- Rz 12 Mit der Durchführung der Schulung können auch externe Dritte beauftragt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Schulung den reglementarischen und den Anforderungen des Versicherungsunternehmens (insbesondere der Praxisbezogenheit) genügt.

zu Abs. 2:

- Rz 13 Die interne Fachstelle für die Geldwäschereibekämpfung erlässt ein Reglement. In der Form dieses Reglements (Reglement, Weisungen, Checklisten, Merkblätter) ist die interne Fachstelle frei. Sie kann unternehmensspezifische Regelungen und Formen berücksichtigen.

Rz 14 Die internen Weisungen und Vorschriften des Versicherungsunternehmens konkretisieren, wie die Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten erkannte Unregelmässigkeiten sowie alle anderen Umstände, die auf eine mögliche Geldwäscherei hindeuten können, zu melden haben. Insbesondere ist zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn die Plausibilitätsprüfung Ungewöhnlichkeiten ergibt und diese auch durch zusätzliche Abklärungen nicht ausgeräumt werden können.

zu Abs. 3:

Rz 15 Die aufgeführten Bestimmungen entsprechen dem Mindeststandard. Das Reglement kann unternehmensabhängig weitere Punkte beinhalten.

zu Abs. 4:

Rz 16 Der Jahresbericht hat zwingend Informationen über im betreffenden Geschäftsjahr durch die interne Fachstelle vorgenommene Meldungen an die Meldestelle nach Art. 9 GwG zu beinhalten. Die vorgenommenen Meldungen sind in anonymisierter Form zusammenzufassen und dem Jahresbericht beizufügen.

Rz 17 Abs. 4 gilt nicht für Versicherungsunternehmen, welche der SRO-SVV nicht angeschlossen sind und das R SRO-SVV gestützt auf den Verweis in Art. 37 Abs. 1 GwV-FINMA anwenden.

Art. 22 Überwachung der Geschäftsbeziehungen

Das Versicherungsunternehmen stellt mit einer systematischen und angemessenen Risikoüberwachung sicher, dass die Vertragspartei beim Erreichen der massgeblichen Beträge nach Artikel 3 identifiziert wird und die Risiken ermittelt werden, die eine besondere Abklärung nach Artikel 14 erfordern.

Rz 1 Die Geldwäschereibekämpfung der Lebensversicherer fusst auf dem risikobasierten Ansatz. Dabei ist es wichtig, dass nicht nur definiert wird, was Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind, sondern dass die betroffenen Fälle und die zugehörigen Geschäftsbeziehungen auch überwacht werden.

Bsp.: Eine kapitalbildende Versicherung wird kurz nach ihrem Abschluss ohne plausiblen Grund mit hohem Verlust zurückgekauft.

Rz 2 Die Überwachung der Geschäftsbeziehungen im Allgemeinen, aber auch der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken im Speziellen soll effizient, systematisch aber auch angemessen sein.

Rz 3 Gemäss Art. 21 Abs. 3 Reglement obliegt die Umsetzung der Sorgfaltspflichten der internen Fachstelle. Der Fachstelle obliegt demzufolge auch Definition und Durchführung einer systematischen und angemessenen Risikoüberwachung. Sie kann beispielsweise den zuständigen Bereich oder die interne Revision damit beauftragen.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Auslandgeschäft

Art. 23 Versicherungsabkommen Schweiz - Fürstentum Liechtenstein

- 1** Zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein besteht das Abkommen betreffend die Direktversicherung vom 9. Juli 1998 mit Anhang (SR 0.961.514).
- 2** Die Aufsicht über die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt bei Niederlassungsgeschäften der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes, bei Dienstleistungsgeschäften derjenigen des Sitzlandes (Artikel 27 Absatz 1 Anhang zum Abkommen).
- 3** Im Hinblick auf Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterliegen Niederlassungsgeschäfte der Gesetzgebung des Tätigkeitslandes, Dienstleistungsgeschäfte derjenigen des Sitzlandes. Die Beträge nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d des liechtensteinischen Gesetzes vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) gelten auch für Dienstleistungsgeschäfte schweizerischer Versicherungsunternehmen (Artikel 28 Anhang zum Abkommen).

zu Abs.1:

- Rz 1 Das zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossene Abkommen betreffend die Direktversicherung findet nach Art. 2 Anwendung auf Versicherungsunternehmen, deren Sitz sich in der Schweiz oder in Liechtenstein befindet und die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsicht) unterliegen.

Nach Art. 5 des Abkommens gilt das Sitzlandprinzip. Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein dürfen das Versicherungsgeschäft im Gebiet des anderen Landes sowohl durch eine Niederlassung als auch im Dienstleistungsverkehr betreiben. Dienstleistungsverkehr im Sinne des Abkommens liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen vom Sitzland aus Risiken deckt, "die im Gebiet der anderen Vertragspartei gelegen sind, ohne dass das Unternehmen dort von einer Niederlassung Gebrauch macht" (Anhang zum Abkommen, Art. 2 Abs. 4).

Im Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein liegt die Finanzaufsicht über ein Versicherungsunternehmen, einschliesslich der Tätigkeit, die es über Niederlassungen und im Dienstleistungsverkehr ausübt, in der alleinigen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes. Dies gilt auf Grund des Abkommens nicht nur für den Dienstleistungsverkehr, sondern auch für die Tätigkeit durch Niederlassungen. Die Finanzaufsicht bezieht sich auf die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens (Anhang Art. 3 Abs. 1 und 2).

zu Abs. 2 und 3:

Rz 2 Die Aufsichtsbehörde stützt sich in Bezug auf Verträge zwischen Schweizerischen Versicherungsunternehmen und Geschäftspartnern, die im Fürstentum Liechtenstein domiziliert sind, auf die entsprechenden materiellrechtlichen Geldwäscherei-Vorschriften des Fürstentums Liechtenstein. Dabei unterscheidet es zwischen materiellen und formellen Vorschriften.

Rz 3 In Bezug auf die *materiellen* Vorschriften gilt das liechtensteinische Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften vom 11. Dezember 2008 (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG; in Kraft seit 1. März 2009).

Die im SPG geregelten Sorgfaltspflichten entsprechen im Wesentlichen jenen des schweizerischen Geldwäschereigesetzes. Abweichungen bestehen bei dem eine Identifizierungspflicht auslösenden Schwellenwert, bei der betrieblichen (beruflichen) Vorsorge, beim Kollektiv-Versicherungsgeschäft sowie bei der Erstellung eines Profils der Geschäftsbeziehung und bei der Dokumentation.

Rz 4 Nach Art. 10 Abs. 1 lit. d SPG (zuletzt geändert durch LGBL 2013 Nr. 39) ist der Vertragspartner mit einer periodischen Versicherungsprämie von jährlich 1000 Franken und mehr bzw. einer einmaligen Versicherungsprämie von 2500 Franken und mehr zu identifizieren. Die Identifikationspflicht besteht auch dann, wenn 2500 Franken und mehr auf ein Prämiendepot gezahlt werden (lit. d). Nicht in den Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes fallen:

- bei Versicherungspolicen für Rentenversicherungsverträge, wenn diese Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können (Art. 10 Abs. 1 lit. e SPG);
- bei Versicherungen über Altersversorgungsleistungen die Beiträge, die vom Arbeitgeber abgeführt werden und die Begünstigten ihre Rechte nicht übertragen können (Art. 10 Abs. 1 lit. f SPG);

Die Pflicht zur Identifikation der Vertragspartei besteht für Verträge, die zwischen einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder einer der schweizerischen Aufsicht unterstehenden Niederlassung eines schweizerischen Versicherungsunternehmens und einem Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein abgeschlossen werden oder wenn der Antrag in Liechtenstein unterzeichnet wird.

Rz 5 Dem SPG untersteht im Unterschied zum schweizerischen GwG auch das Kollektiv-Versicherungsgeschäft.

Besteht zwischen einem schweizerischen Versicherer mit Sitz in der Schweiz und einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in Liechtenstein ein Kollektivversicherungsvertrag, richtet sich die Identifikationspflicht des schweizerischen Versicherers nach dem GwG und nicht nach dem SPG (Schriftliche Auskunft der liechtensteinischen Stabsstelle FIU vom 9. September 2005).

Gemäss Art. 4 lit. a SPG sind Einrichtungen, welche sich ausschliesslich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge betätigen, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Sammeleinrichtungen mit Sitz in Liechten-

stein gelten als steuerbefreite Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und sind damit ebenfalls vom persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen (Schriftliche Auskunft der liechtensteinischen Stabsstelle für Sorgfaltspflichten vom 9. September 2005).

Rz 6 In Bezug auf die *formellen* Vorschriften, d.h. wie die gesetzlichen Sorgfaltspflichten nach dem SPG durchzuführen sind, findet schweizerisches Recht Anwendung. Das Reglement gilt mit Ausnahme der in Rz 7 und 8 erwähnten Abweichungen auch für die Geschäftstätigkeit der Schweizerischen Versicherungsunternehmen und für ihre Niederlassungen in Liechtenstein. Die in Art. 20 der liechtensteinischen Verordnung zum Sorgfaltspflichtgesetz (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV; in Kraft seit 1. März 2009) verlangte Führung eines Profils der Geschäftsbeziehung und die Mitteilungspflicht nach Art. 26 SPV gelten nach Auskunft des ehemaligen BPV nicht für das Schweizer Geschäft. Zu den formellen Vorschriften gehört ebenfalls die Dokumentationspflicht (siehe auch B. Peter, Geldwäscherei-Abwehr und berufliche Sorgfaltspflichten im Fürstentum Liechtenstein, Werdenberg 2001, 71). Auch hier gilt schweizerisches Recht.

Auch bezüglich der Meldepflicht gemäss Art. 19 des Reglements gilt schweizerisches Recht. Bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei ist mithin der Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 9 Abs. 1 GwG Meldung zu erstatten.

Rz 7 Artikel 22 und Artikel 27 Reglement gehören zu den formellen Vorschriften. Sie gelten somit auch uneingeschränkt für das liechtensteiner Geschäft. Dabei ist zu beachten, dass nach Art. 6 Abs. 1 lit. c SPG die Vertragspartei mit einer periodischen Versicherungsprämien von jährlich 1 500 Franken und mehr bzw. einer einmaligen Versicherungsprämie von 4 000 Franken und mehr zu identifizieren ist (siehe auch Rz 4 ff.).

Bezüglich der Behandlung von PEP hat die liechtensteinische Stabsstelle FIU am 26. Mai 2008 mündlich zugesichert, dass im Rahmen des Kommentars Reglement SRO-SVV PEP im Fürstentum Liechtenstein von der PEP-Bestimmung gemäss Reglement SRO-SVV ausgenommen werden können. Im Übrigen definiert die Verordnung zum SPG in Art. 2 lit. h „politisch exponierte Personen“ grundsätzlich gleich wie das Reglement.

3. Kapitel: Organisation, Kosten und Kontrollen

Art. 24 Organisation und Kosten

Die Organisation des Vereins SRO-SVV richtet sich nach den statutarischen Bestimmungen. Die Dienstleistungen des Vereins werden den Mitgliedern nach Massgabe der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse in Rechnung gestellt.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten liegt nach Art. 12 GwG für die Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben, bei der FINMA. Die FINMA konkretisiert nach Art. 17 GwG die Sorgfaltspflichten und legt fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.
- Rz 2 Die Selbstregulierungsorganisationen haben ein Reglement zu erlassen. Dieses konkretisiert insbesondere die Sorgfaltspflichten, die den angeschlossenen Versicherungsunternehmen obliegen, und es regelt deren Vollzug (Art. 25 GwG). Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über Personen, denen sie den Anschluss verweigern (Art. 26 GwG). Die Selbstregulierungsorganisationen erstatten der Aufsichtsbehörde nach deren Richtlinien jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (Art. 27 Abs. 3 GwG).

zu Art.24:

- Rz 3 Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) hat von der Möglichkeit der Selbstregulierung Gebrauch gemacht und eine als Verein ausgestaltete "Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV)" gegründet.

Die aktuellen Statuten datieren vom 20. Oktober 2010 und sind auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle des Schweizerischen Versicherungsverbandes (Zürich).

- Rz 4 Der Verein bezweckt den Betrieb einer Selbstregulierungsorganisation im Sinne der Bestimmungen des Schweizerischen Geldwäschereigesetzes für die in der Schweiz tätigen Versicherungsunternehmen (Art. 2 Statuten).

- Rz 5 Dem Verein können nach Art. 3 Abs. 1 der Statuten Versicherungsunternehmen beitreten, die in der Schweiz die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben. Die Zugehörigkeit zum Schweizerischen Versicherungsverband wird nicht verlangt. Auch Geschäftsstellen von ausländischen Versicherungsunternehmen steht der Beitritt offen, sofern sie über eine Bewilligung zum Ge-

schäftsbetrieb nach Art. 3 und 15 VAG verfügen. Versicherungsvermittlern (Makler) steht der Beitritt zur Selbstregulierungsorganisation des SVV nicht offen.

Erfüllt ein Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen zur Aufnahme nach Art. 3 Abs. 1 der Statuten, kann es ein Gesuch an den Vorstand richten. Es hat einen statutarischen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein, sofern kein Grund vorliegt, der einen Ausschluss rechtfertigen könnte (Abs. 2). Ein Ausschlussgrund liegt dann vor, wenn ein Mitglied trotz vorgängiger Ermahnung wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen die ihm auf Grund des Geldwäschereigesetzes obliegenden Sorgfaltspflichten verstösst. In diesem Fall kann es durch einen Beschluss der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden (Abs. 5).

- Rz 6 Nach Art. 72 Abs. 1 ZGB können die Statuten die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf. In diesem Fall ist eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes nicht statthaft (Abs. 2). Ausschliessung bedeutet Entfernung aus dem Verein, also Verlust gegen den Willen des Mitgliedes (H.M. Riemer, Personenrecht des ZGB, Bern 1995, Art. 27 Rz 652).

Das auszuschliessende Mitglied hat nach gefestigter Rechtsprechung Anspruch auf rechtliches Gehör. Es hat das Recht, zum Ausschluss vorher wenigstens Stellung nehmen zu können (Riemer, a.a.O., Rz 654 unter Hinweis auf BGE 90 II 347 Erw. 2). Wurde diese Verfahrensvorschrift nicht beachtet, findet Art. 72 Abs. 2 ZGB keine Anwendung. Es besteht die Möglichkeit der richterlichen Überprüfung der Ausschliessung. Das Mitglied kann nach Art. 75 ZGB den Ausschluss, nachdem es den Beschluss in seinem ganzen Inhalt zur Kenntnis genommen hat, innert Monatsfrist gerichtlich anfechten (BGE 90 II 436 f. und Tuor/Schnyder/Schmid, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. Aufl., Zürich 1995, Art. 16, 141).

- Rz 7 Die Mitgliedschaft erlischt nach Art. 3 Abs. 3 der Statuten mit dem Dahinfallen der Bewilligung der Aufsichtsbehörde zum Geschäftsbetrieb (Art. 60 ff. VAG).

- Rz 8 Ein Austritt aus dem Verein kann unter Wahrung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand und der FINMA durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden (Abs. 4). Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt dem Verein für finanzielle Verpflichtungen haftbar, die auf Grund seiner Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere auch für die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres. Es hat keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des Vereins (Abs. 6). Dies ergibt sich bereits aus Art. 71 und 73 ZGB.

- Rz 9 Neben den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organen Vereinsversammlung (Art. 64 ZGB) und Vorstand (Art. 69 ZGB) sehen die Statuten in Art. 4 noch weitere Organe vor, nämlich die Fachstelle Geldwäscherei, die Geschäftsstelle, Prüf- und Untersuchungsstelle sowie die Revisionsstelle.

- Rz 10 Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, finden ausserordentliche Vereinsversammlungen statt (Art. 5 Abs. 1 der Statuten). Die Statuten sehen auch Urabstimmungen vor. In diesem Fall kann auf die Durchführung einer ordentlichen Vereinsversammlung verzichtet werden (Abs. 3). Jedes Mitglied hat in der Vereinsver-

sammlung und in der Urabstimmung eine Stimme. In der Vereinsversammlung ist Stellvertretung durch ein anderes Mitglied statthaft.

Rz 11 Artikel 6 litera a - g der Statuten regelt die Kompetenzen der Vereinsversammlung. Dazu gehört auch der Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegender Pflichtverletzung nach Art. 3 Abs. 5 (siehe Kommentar zu Rz 5 f.).

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen in der Vereinsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden oder vertretenen Versicherungsunternehmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid (Abs. 1 und 2).

Wahlen und Beschlüsse bei Urabstimmungen sowie Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder (Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2 der Statuten).

Rz 12 Geschäftsführendes Organ ist nach Art. 10 Abs. 1 der Statuten der Vorstand. Er setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, von denen mindestens drei während ihrer Vorstandszugehörigkeit keine Funktion bei einer der Mitgliedsgesellschaften einnehmen dürfen. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetz wegen oder durch Vereinsstatut der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.

Rz 13 Artikel 13 hält die Kompetenzen der Fachstelle Geldwäscherei fest. Sie konstituiert sich selbst. Die Fachstelle Geldwäscherei kann jederzeit mit Anträgen an den Vorstand gelangen und nimmt mit einem Vertreter ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teil.

Diese Bestimmung bedarf folgender Präzisierung:

Die Fachstelle Geldwäscherei ist ein Fachgremium. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.:

- Auslegung und Kommentierung des Reglements;
- Vorberatung der Geschäfte des Vorstandes und Antragstellung an den Vorstand.

Rz14 Die vom Vorstand gewählte und beaufsichtigte Geschäftsstelle sorgt für die ordnungsgemässe Abwicklung der Vereinsadministration. Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt als Protokollführer mit beratender Stimme an den Vereinsversammlungen, an den Sitzungen des Vorstandes und der Fachstelle Geldwäscherei teil (Art. 14 Abs. 2 der Statuten).

Rz 15 Zur Bestreitung seiner Ausgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese werden nach einem von der Vereinsversammlung bestimmten Schlüssel errechnet (Art. 15 der Statuten).

Art. 25 Kontrolle über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten

- 1** Der Vorstand erlässt gestützt auf Artikel 10 der Statuten eine Kontroll-, Prüf-, und Sanktionsreglement (KPS SRO-SVV) und legt darin die erforderlichen internen und externen Kontrollvorgänge, das Sanktionswesen und die entsprechenden Rechtsmittel fest.
- 2** Der Bericht der internen Revisions- oder Kontrollstelle ist dem jährlichen Bericht der internen Fachstelle nach Artikel 21 Absatz 4 beizulegen.
- 3** Verfügt ein Versicherungsunternehmen über keine Revisions- oder Kontrollstelle hält der Vorstand SRO-SVV im Einzelfall fest, welche internen Kontrollen das betreffende Unternehmen einzuhalten hat.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Die FINMA hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten der ihm unterstellten Finanzintermediären Versicherungsunternehmen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG zu überwachen (Art. 12 GwG).

Die vordringliche Aufgabe der Selbstregulierungsorganisationen besteht darin, sicherzustellen, dass sich die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre an die gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten halten. Nur eine Organisation, welche gewährleistet, dass diese Kontrollfunktionen dauernd wahrgenommen und dass allenfalls auszusprechende Sanktionen auch durchgesetzt werden, kann als Selbstregulierungsorganisation anerkannt werden (Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 24 Abs.1 E GwG).

zu Abs.1:

- Rz 2 Der Vorstand hat gestützt auf Artikel 10 der Statuten das Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement der SRO-SVV (KPS SRO-SVV) erlassen. Das KPS SRO-SVV trat per 1.Januar 2011 in Kraft.

zu Abs.3:

- Rz 3 Bei kleineren Versicherungsunternehmen, die nicht über eine interne Revisions- oder Kontrollstelle verfügen, legt der Vorstand SRO-SVV im Einzelfall fest, welche internen Kontrollpflichten eingehalten werden müssen. Dies kann bei einer Schweizer Niederlassung eines ausländischen Versicherers zutreffen. Mit der Prüfung der Sorgfaltspflichten kann auch eine fachkundige externe Revisionsstelle beauftragt werden (siehe Botschaft-1996, Erläuterungen zu Art. 8 E GwG).

4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende , in der Urabstimmung vom Dezember 2010 genehmigte, Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum das Reglement vom 1. Januar 2008.

- Rz 1 Das Reglement wurde in der Urabstimmung vom Dezember 2010 / Januar 2011 angenommen aber bereits vorgängig am 8. Dezember 2010 von der Geschäftsleitung FINMA genehmigt. Es trat rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2008.
- Rz 2 Die französische Version des Reglements ist eine Übersetzung der deutschen Fassung. Bestehen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Text, ist der deutsche Text verbindlich.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Für vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Versicherungsverträge der Säule 3b sind die neuen Bestimmungen des Reglements vom 1. Januar 2008 anzuwenden, falls nach dem 1. Januar 2008 ein solcher Vertrag den Schwellenwert überschreitet, eine Zahlung von über 10'000.-- fällig wird oder der Versicherungsnehmer ändert.
- 2 Die Versicherungsunternehmen haben ihre Reglemente innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements an die neuen Vorschriften anzupassen.

Vorbemerkung:

- Rz 1 Das GwG ist auf den 1. April 1998 in Kraft getreten und entfaltet keine Rückwirkung (Art. 42 Abs. 1; Graber, GwG, Art. 42 N 1 ff. und Thelesklaf/Wyss/Zollinger, Kommentar GwG, Komm. zu Art. 42; differenziert: De Capitani, GwG, Komm. zu Art. 42). Innerhalb eines Jahres hatten die Selbstregulierungsorganisationen ihr Anerkennungsgesuch und ihr Reglement der Aufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 42 Abs. 1; Graber, GwG, Art. 42 N 3).

Auf den 1. Januar 1999 ist das (erste) Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei in Kraft getreten. Es wurde in der Urabstimmung vom November 1998 angenommen und vom BPV am 14. Dezember 1998 genehmigt.

- Rz 2 Absatz 1 des geltenden Reglements legt fest, dass die Vorschriften des Reglements unter Vorbehalt von Abs. 2 und Abs. 3 auf alle am 1. Januar 2008 bestehenden Vertragsverhältnisse anwendbar sind.

zu Abs. 1:

- Rz 3 Das Reglement ist in der Säule 3b auf Abschlüsse vor dem 1. Januar 2008 anwendbar, bei
- Überschreiten des Schwellenwertes nach Art. 3 Reglement oder
 - fälligen Zahlungen über CHF 10'000 oder
 - Versicherungsnehmer-Wechsel.

Ist eine der drei vorgenannten Alternativbedingungen eingetreten, unterliegt der in Frage stehende Vertrag allen Bestimmungen dieses Reglements.

- Rz 4 Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) ist auf den 1. April 1998 in Kraft getreten. Es hat keine rückwirkende Geltung (siehe Art. 44 GwG). Zu beachten ist indes, dass die Finanzintermediäre nach Art. 305ter StGB seit dem 12. April 1990 die materielle Sorgfaltpflicht haben, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten „mit der nach Umständen gebotenen Sorgfalt“ festzustellen.

Bezüglich des intertemporalen Rechts hält Art. 42 Abs. 1 GwG fest, dass das Gesetz "ab Inkrafttreten für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 gilt." Darunter fallen nach Art. 2 Abs. 2 lit. c GwG auch Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsauf-

sichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben. Für die Finanzintermediäre gilt ab Inkrafttreten des GwG zudem die Meldepflicht nach Art. 9 GwG.

Rz 5 Am 1. Januar 1999 ist das erste Reglement SRO-SVV, welches am 14. Dezember 1998 vom BPV genehmigt wurde, in Kraft getreten. Es enthält keine Übergangsregelung. Somit hatten alle der SRO-SVV beigetretenen Gesellschaften ab Datum des Inkrafttretens des Reglements die Sorgfaltspflichten nach Art. 2ff. zu erfüllen.

Rz 6 Gestützt auf das Geldwäschereigesetz hat die SRO-SVV auf den 1. Januar 2001 ein neues Reglement erlassen. Es enthält keine Übergangsbestimmung. Dies bedeutet, dass alle nach dem 1. Januar 2001 unterzeichneten Anträge in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem neuen Reglement zu beurteilen sind. Für Anträge, die vor dem 1. Januar 2001 unterzeichnet wurden und bei denen die Prüfung nach altem Reglement bis zum Inkrafttreten des neuen Reglements noch nicht durchgeführt oder noch nicht abgeschlossen ist, gilt ebenfalls das neue Reglement. Dieser Auslegung von Art. 13 wurde von der Aufsichtsbehörde nie widersprochen.

Rz 7 Gemäss Art. 12 GwG liegt die Aufsicht und die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 lit. a – d GwG bei der FINMA. Somit unterstehen Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben, der Aufsicht der FINMA.

a) Die FINMA konkretisiert nach Art. 17 GwG für die ihr unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, "soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation die Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt. Damit wird der FINMA die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der im zweiten Kapitel des GwG geregelten Pflichten durch die von ihnen beaufsichtigten Finanzintermediäre zu überwachen (Art. 12 lit. a GwG).

b) Der Wortlaut von Art. 17 GwG, insbesondere der Satzteil "soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt" ist klar und unmissverständlich. Die FINMA geht weiter und statuiert in Art. 37 GwV-FINMA die Bestimmungen des «Reglements der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei (SRO-SVV)» vom 8. Dezember 2010 als Standard für sämtliche Versicherungseinrichtungen.

c) Andererseits bewirkt die Selbstregulierung bei den aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen beaufsichtigten Finanzintermediären keine Befreiung von der direkten Aufsicht durch die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden (Art. 12 lit. a GwG). "Die Aufsichtsbehörden werden sich jedoch dort Zurückhaltung auferlegen, wo sie eine funktionierende Selbstregulierung vorfinden" (Botschaft-1996, Selbstregulierung, S. 1112).

Rz 8 Überschreitung der Schwellenwerte nach Art. 3

Erfolgt während der Laufzeit eines bestehenden Vertrages der Säule 3b mit Sparanteil eine Investition der Vertragspartei, welche die Schwellenwerte nach Art. 3 überschreitet und bestand bei Vertragsabschluss keine Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, sind die Sorgfaltspflichten im Zuge

der Vertragsanpassung vorzunehmen und die GwG-Formulare der Gesellschaft auszufüllen. Die Sorgfaltspflichten sind in gleicher Weise einzuhalten wie bei einem Neugeschäft.

Bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2008 mussten die Versicherungsunternehmen kein Geldwäschereirisiko in der neuen spezifischen Geschäftsbeziehung feststellen und keine Markierung der Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko vornehmen (Art. 13). Wird nunmehr der Schwellenwert nach Art. 3 durch eine Investition der Vertragspartei nach dem 1. Januar 2008 überschritten, ist das spezifische Geldwäschereirisiko in der Geschäftsbeziehung anlässlich der Erhöhung durch das Versicherungsunternehmen aufgrund seiner Kriterien, analog zu den gesellschaftsspezifischen Bestimmungen für das Neugeschäft, festzustellen und allfällige besondere Abklärungen vorzunehmen.

Ohne Überschreitung der Schwellenwerte nach Art. 3 während der Laufzeit des vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages der Säule 3b sind die Versicherungsunternehmen nicht verpflichtet, das Geldwäschereirisiko nach Art. 14 in der spezifischen Geschäftsbeziehung festzustellen (keine Rückwirkung).

Rz 9 Fällige Zahlungen ab CHF 10'000

Bei Auszahlung von Versicherungsleistungen von mehr als CHF 10'000 während der Laufzeit oder bei Ablauf eines bestehenden Vertrages der Säule 3b mit Sparanteil, welcher vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurde, sind die Gesellschaften im Zuge der Auszahlung verpflichtet, den Zahlungsempfänger gemäss diesem Reglement festzustellen.

Bei Auszahlung von Versicherungsleistungen von mehr als CHF 10'000 bei Ablauf eines bestehenden Vertrages der Säule 3b mit Sparanteil, welcher vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurde, besteht keine Pflicht der Versicherungsunternehmen, das spezifische Geldwäschereirisiko in der Geschäftsbeziehung anlässlich der Auszahlung bzw. Feststellung des Zahlungsempfängers aufgrund ihrer Kriterien festzustellen.

Rz 10 Wechsel des Versicherungsnehmers

Erfolgt während der Laufzeit eines bestehenden Vertrages der Säule 3b mit Sparanteil ein Wechsel des Versicherungsnehmers bzw. der Vertragspartei und bestand bei Vertragsabschluss die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, sind die Versicherungsunternehmen im Zuge des Wechsels der Vertragspartei verpflichtet, die neue Vertragspartei zu identifizieren und die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen.

Erfolgt während der Laufzeit eines bestehenden Vertrages der Säule 3b mit Sparanteil und nach dem 1. Januar 2008 ein Wechsel des Versicherungsnehmers bzw. der Vertragspartei sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, das spezifische Geldwäschereirisiko in der Geschäftsbeziehung zum neuen Versicherungsnehmer anlässlich des Wechsels aufgrund ihrer Kriterien, analog zu den gesellschaftsspezifischen Bestimmungen für das Neugeschäft, festzustellen und allfällige besondere Abklärungen vorzunehmen.

zu Abs. 4:

- Rz 11 Das Reglement ist rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Versicherungsunternehmen haben innerhalb von 12 Monaten ihre internen Vorschriften und Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung an das Reglement anzupassen.